This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A7472
Auf 10
HD

OR TX
472j
uf 10
3 2044 056 944 077

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 13, 1905.

Juriſtiſche

Encyklopädie und Methodologie

von

Dr. Ludwig Arndts Ritter v. Arnesberg
k. k. Hofrat, weiland ordentl. Profeſſor des römiſchen Rechts in Wien

---

Zehnte Auflage

nach des Verfaſſers Tode beſorgt von

Dr. jur. Erwin Grueber
Profeſſor der Rechte an der Univerſität München

Stuttgart 1901
J. G. Cotta'ſche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H.

For TX
A7472j
an f. 10

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Sept. 13, 1905

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

austria

Meinem Schwager

Johann Suibert Seibertz,

Doktor der Philosophie und beider Rechte, Ritter des roten Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife und des Kronen-Ordens, Kreisgerichtsrat in Arnsberg, korrespondierendem Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Ehrenmitglied der Académie d'Archéologie de Belgique in Antwerpen, und Mitglied mehrerer anderer Vereine für Geschichte und Alterstumskunde,

zum Andenken

an die Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums

am 20. Juni 1860

gewidmet.

Wien im Juni 1860.

L. H.

Einleitung.*)

§. 1.

Die Rechtswissenschaft hat zum Gegenstande das Recht, d. i. einen Inbegriff von Normen, welche die Verhältnisse zusammenlebender Menschen zu einander bestimmen. Sie ist subjektiv die geordnete Kenntnis der Rechtswahrheiten, objektiv der zu einem Ganzen innerlich verbundene Inbegriff von Kenntnissen über das Recht.

§. 2.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist eine wissenschaftlich geordnete Übersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, ver-

*) Anmerkung des Herausgebers. Wie bei Herausgabe der siebenten, achten und neunten Auflage, so habe ich mich auch in Besorgung der gegenwärtigen, zehnten Auflage dieses Werkchens bemüht, den Text nach Möglichkeit von Druckfehlern und sonstigen Versehen zu befreien. Zudem habe ich die inzwischen erwachsene Litteratur im Sinne des Verfassers zu berücksichtigen gesucht; auch glaubte ich, wo sich mir Anlaß bot, auf die englische juristische Litteratur aufmerksam machen zu sollen. Die dadurch veranlaßten Bemerkungen und Citate sind durch den Einschluß in eckige Klammern kenntlich gemacht. Dagegen ist die bloße Anführung neuer Auflagen schon citierter Werke, sowie die Berichtigung von Druckfehlern und Versehen nicht hervorgehoben. Ebenso wenig kenntlich gemacht sind die Veränderungen im Texte selbst, welche durch den veränderten Rechtszustand, insbesondere die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und die dadurch veranlaßte Umgestaltung des juristischen Unterrichts in nicht unerheblichem Umfange geboten waren. Demgemäß sind, abgesehen von dem schon früher geänderten §. 151, in der vorliegenden Auflage der §. 152 (wiederholt), sowie die der Methodologie gewidmeten §§. 159 und 160, 162 bis 165 abgeändert, bezw. ergänzt worden. E. Grueber.

bunden mit den allgemeinen Vorkenntnissen derselben; sie soll den Umfang und die Grenzen der Rechtswissenschaft, sowie ihr Verhältnis zu andern Wissenschaften angeben, ihre innere Gliederung und das Verhältnis ihrer Teile zu einander darlegen.

Über das Wort Encyklopädie vgl. Quinctilian. inst. orat. I. 10. §. 1. „Orbis ille doctrinæ, quem Græci ἐγκύκλιον παιδείαν vocant."

§. 3.

Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft kann sich auf die in §. 2 bezeichnete Aufgabe beschränken, oder auch zugleich eine summarische Darstellung des Inhaltes der einzelnen Teile des Rechts, der Rechtswahrheiten, bezwecken. Das letzte hat man innere oder materielle Encyklopädie genannt, jenes äußere oder formelle.

§. 4.

Die Encyklopädie kann ferner entweder bestimmt sein, eine Vorbereitung und Einleitung zu dem Studium des Rechts zu geben, oder vielmehr über dasselbe nach dessen Abschluß einen allgemeinen Rückblick zu gewähren.

§. 5.

Methodologie der Rechtswissenschaft ist die Lehre von der zweckmäßigen Art und Weise, das Studium derselben zu betreiben (Hodegetik, Didaktik).

§. 6.

Die Encyklopädie und Methodologie kann entweder das Studium des Rechts im allgemeinen, oder das Studium des Rechts eines bestimmten Volkes insbesondere ins Auge fassen.

§. 7.

Der gegenwärtige Grundriß soll zur Einleitung für das Studium der Rechtswissenschaft dienen und bezieht sich zunächst auf das Recht des deutschen Volkes.

§. 8.

Die Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft ist, teils vereinigt, teils jede für sich, in einer großen Anzahl von Schriften, zum Teil von den angesehensten Gelehrten, bearbeitet

worden, und zwar unter diesem Titel vorzüglich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, seit welcher Zeit auch besondere akademische Vorträge darüber allgemein, an manchen Hochschulen vorschriftsmäßig, üblich geworden sind.

Unter den älteren methodologischen Schriften nimmt eine hervorragende Stelle ein des großen Leibnitz: nova methodus discendæ docendæque jurisprudentiæ ex artis didacticæ principiis in parte generali præmissis. Frankfurt 1668, herausgeg. von Chr. v. Wolf, Leipzig und Halle 1748. — Den Namen Encyklopädie gebrauchte zuerst Hunnius für eine dogmatische Darstellung des gesamten Rechts unter dem Titel: Encyclopædia juris universi. Colon. 1683. Gebräuchlicher wurde dieser Titel, und zwar für Werke im Sinne der §§. 2—4, seit dem Erscheinen von J. St. Pütters „Entwurf einer juristischen Encyklopädie", Göttingen 1757, welchem bald folgte desselben Verfassers „neuer Versuch einer juristischen Encyklopädie und Methodologie". Göttingen. 1767. Seitdem sind unter andern hervorzuheben:

1. Schriften, welche sich auf die in §. 2 und §. 5 bezeichnete Aufgabe beschränken, obwohl sonst in Anlage und Ausführung sehr verschieden: a) Schott, Entw. einer jur. Encyklopädie und Methodologie. Leipzig 1772. 6. Aufl. 1794. b) Gildemeister, jur. Enc. u. Method. Duisburg 1783. c) K. S. Zachariä, Grundlinien einer wissenschaftlichen jur. Enc. Leipzig 1795. d) Thibaut, jur. Enc. und Meth. Altona 1797. e) Hufeland, Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797. f) Mühlenbruch, Lehrbuch der E. und M. des pos. in Deutschland geltenden Rechts. Rostock 1807. g) Wenck, Lehrb. der E. u. M. der Rechtswissenschaft. Leipzig 1810. h) Unterholzner, allg. Einl. in das jur. Studium.. München 1812. i) Rudhart, E. u. M. der Rechtswissenschaft. Würzburg 1812. k) v. Wening-Ingenheim, über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Landshut 1814, und desselben Lehrb. der E. u. M. Landshut 1820. l) Falck, jur. Enc. Kiel 1821. 5. Aufl. von R. Ihering. Leipzig 1851. m) v. Löw, Einleitung in das Studium der Rtsw. Zürich 1835. n) Anne den Tex, Encyclopædia jurisprudentiæ. Amstelod. 1839. o) Puchta, Encyklopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen. Berlin 1825, neu bearbeitet in dessen Kursus der Institutionen. Bd. I (erstes Buch). Leipz. 1841. 10. Aufl. 1893. p) Perthaler, Recht und Geschichte. Zur encyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften. Wien 1843. q) Friedländer, jur. Enc. oder System der Rechtswissenschaft. Heidelberg 1847. r) Virozsil, E. u. M. des juridisch-politischen Studiums. Ofen 1852. [s) Gareis, E. u. M. der Rechtswissenschaft. Gießen 1887; 2. Aufl. 1900.]

2. Schriften, welche zugleich die weitere Aufgabe des §. 3 sich gesetzt haben: a) Hugo, Lehrb. der jur. Enc. Berlin 1792. 8. Aufl. 1835. b) Tittmann, Hdb. für angehende Juristen. Halle 1828. c) Blume (Bluhme), Enc. der in Deutschland geltenden Rechte. Abt. 1. Äußere Enc. „Übersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen mit einer encyklopädischen Einleitung." Bonn 1847.

1854. 1863. Abt. 2. „Das Privatrecht mit Einschluß des Civilprozesses". 1852. 1855. Abt. 3. „Das öffentliche Recht." 1. System des in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluß des Strafprozesses. 1854. 1865. 2. System des in Deutschland gelten Kirchenrechts. 1858. 1868. d) Frieblieb, jur. Enc. Kiel 1853. e) Walter, jur. Enc. Bonn 1856. f) Ahrens, jur. Enc. oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft auf Grundlage der ethischen Rechtsphilosophie. Wien 1855—57. g) Goldschmidt, Enc. d. Rechtsw. im Grundriß. Heidelberg 1862. [h) A. Merkel, jur. Enc. Berlin und Leipzig 1885; 2. Aufl., besorgt von R. Merkel, Freiburg i. Br. 1900. i) Ratkowsky, Enc. der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in deren Studium. Wien 1890.]

3. Schriften, welche wesentlich nur eine gedrängte Übersicht der Rechtslehren bezwecken: a) Hufeland, Institutionen des gesamten positiven Rechts, oder systematische Encyklopädie der sämtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Rechte. Jena 1798. 1803. b) Hummel, Enc. des gesamten positiven Rechts. 4 Bde. Gießen 1804—13.

4. Methodologie allein: Ortloff, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft. Nebst deutschen Studien- und Examen-Ordnungen. Braunschweig 1863.

5. Besonders zu erwähnen ist noch: K. Th. Pütter, der Inbegriff der Rechtswissenschaft oder jur. Enc. und Method. Berlin 1846, sich auszeichnend durch den Versuch einer allgemeinen Weltrechtsgeschichte, welche den Inhalt des zweiten Hauptabschnittes ausmacht. Einen weit mehr ausgeführten Versuch der Art macht Warnkönigs jur. Enc. oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Erlangen 1853. Vgl. aber auch Ahrens a. a. O. S. 182 fg. — Ein hierher gehöriges Werk von großem Umfang hat begonnen K. Welcker unter dem Titel: Die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie, zum Gebrauche bei Vorlesungen und für das Selbststudium. Bd. I. Stuttgart 1829; dasselbe ist aber nicht weiter fortgesetzt. Ein bedeutendes neues Werk nach eigenem Plane ist: Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung herausgeg. unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrten von Fr. v. Holtzendorff. Erster Teil. Systematische Darstellung. Leipzig 1870, mit dem besondern Titel: „Enc. der Rechtsw. in systemat. Bearbeitung." Zweiter Teil. „Rechtslexikon." Bd. 1. 2. 1870. 1871. 2. Aufl. 1874—76. 3. Aufl. 1880. 1881; „Erster systematischer Teil" in 5. Aufl. 1890. [Wesentlich den gleichen Zweck wie Holtzendorff's „systematischer Teil" verfolgt jetzt, in Anpassung an den durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich geänderten Rechtszustand die „Encyklopädie der Rechtswissenschaft", herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer. Berlin 1901. — Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkung der Professoren Dr. H. Brunner .... herausgegeben von Dr. Karl Binding. Leipzig 1883 ff. — Von diesem umfassenden Werke, welches in einer Reihe einzelner Handbücher eine mustergültige Darstellung der verschiedenen Zweige unserer Rechtswissen-

schaft zu geben bezweckt, sind bisher erschienen: Krüger, Geschichte der Litteratur und Quellen des röm. Rechts; Mommsen, Abriß des röm. Staatsrechts; derſ., röm. Strafrecht; Regelsberger, Pandekten, 1. Bd.; Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, bisher 2 Bde.; Heusler, Institutionen des deut. Privatrechts, 2 Bde.; Gierke, deutsches Privatrecht, 1. Bd.; Grünhut, Wechselrecht, 2 Bde.; Wagner, Seerecht, 1. Bd.; Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Bd.; Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1. Bd.; Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde.; Binding, Strafrecht, 1. Bd.; Sohm, Kirchenrecht, 1. Bd.; Wach, Civilprozeßrecht, 1. Bd.; Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht; Glaser, Strafprozeß, bisher 2 Bde.] Unter dem Titel „Rechtslexikon" ist ein ausführlicheres Werk in 15 Bänden schon früher herausgegeben von Jul. Weiske. Leipzig 1838—1861, nebst Repertorium dazu 1862. — Ein, insbesondere in Beziehung auf die französische Jurisprudenz, brauchbares Buch ist: Camus, Lettres sur la profession d'avocat. 2 vol. (der zweite Band eine jur. Bibliographie enthaltend). Paris 1772, seitdem oft herausgegeben, namentlich mit bedeutenden Zusätzen vermehrt von Dupin. [Die englischen Bücher über „Jurisprudence" (brbr. Grueber in der Münchener krit. Vierteljahrsschr. N. F. VII. S. 182—186) entsprechen ihrem Inhalte nach im allgemeinen unseren Werken über Rechtsencyklopädie; so die Werke von Austin, lectures on Jurisprudence or the philosophy of positive law. 2 Bde. 5. Aufl. London 1885; Holland, the elements of Jurisprudence, 9. Aufl. Oxford 1900; Markby, elements of law, considered with reference to principles of general jurisprudence, 5. Aufl. Oxford 1896.]

Ausführlichere litterarische Angaben sehe man bei Ersch, Hdb. der deutschen Litteratur. Neue Ausg. 2. Bd. Leipzig 1823. S. 6—8, und in einem Abriß der Geschichte der jur. Enc. bei Friedländer a. a. O. S. 4—12. Man vergleiche sodann noch Warnkönig, Überblick der jur. Enc. in Deutschland, in Schletters Jahrb. d. deutschen Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 1 ff. Bd. 3. S. 193 ff. Hildenbrand in der Münchener krit. Überschau VI. S. 37 ff. Ortloff, die Encyklopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1857. Dietzel in d. Heidelb. krit. Zeitschr. für die gesamte Rechtsw. V. S. 201 ff. Warnkönig in der Münchener krit. Vierteljahrsschr. V. S. 114 ff. [Vgl. auch Grueber in Birkmayers Encyklopädie, S. 5, S. 69 f.]

Erſter Teil.

Encyklopädie.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Weſen des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft im allgemeinen.

§. 9.

Es ſind vorerſt im allgemeinen die drei Fragen zu beantworten: was iſt das Recht? wie entſteht das Recht? wie erkennt man, was Recht iſt?

I. Was iſt das Recht?

§. 10.

Der Sprachgebrauch zeigt uns zwei Hauptbedeutungen des Wortes: Recht. Man verſteht darunter 1. eine Befugnis zu irgend einer Bethätigung des Willens, die einem Individuum zuſteht; 2. eine Regel oder einen Inbegriff von Regeln, wonach die Handlungen der Menſchen im Verhältniſſe zu andern ſich richten müſſen. Man pflegt dieſe beiden Bedeutungen zu unterſcheiden durch die Ausdrücke: Recht im ſubjektiven Sinne, und Recht im objektiven Sinne.

Dieſelbe Doppelbedeutung wie Recht (= rectum) haben die Worte droit, dirilto (= directum), und das lateiniſche jus*); anders im Griechiſchen: ὁ νόμος, τὸ νόμιμον, τὸ δίκαιον; und im Engliſchen: right, law.

§. 11.

Ein Recht (im ſubj. S.) iſt eine Herrſchaft oder Willensmacht, die einer Perſon in betreff eines Gegenſtandes gegeben iſt, ſo daß die andern dieſelbe zu achten ſchuldig ſind. Die Vorſchriften aber oder Regeln, kraft welcher jene Macht der Perſon von andern anerkannt werden muß, enthält das Recht (im obj. S.). Das Recht iſt die Vorausſetzung eines Rechts.

§. 12.

Das Recht beſteht um der Freiheit willen; es hat ſeinen Grund darin, daß die Menſchen mit der Anlage zu freier Willensbethätigung begabte Weſen ſind; es ſoll die Freiheit beſchützen, indem es die Willkür beſchränkt.

§. 13.

Recht und Moral ſtehen in naher Beziehung zu einander, inſofern beide die Handlungen der Menſchen betreffen (Ethik). Aber ſie unterſcheiden ſich in folgenden Punkten: 1. Im Rechte kommt der Menſch zunächſt nur in Betracht als Perſon, d. i. weil er einen freien Willen hat; in der Moral kommt alles auf die Beſtimmung des Willens für das Gute an. 2. Das Recht faßt den Menſchen nur auf, inſoferne er mit andern in Gemeinſchaft lebt; die Moral gibt dem Menſchen eine Richtſchnur der Geſinnung und des Wandels, die ihn, auch wenn er allein ſtünde, leiten müßte. 3. Das Recht bezieht ſich auf die Handlungen der Menſchen, inſofern ſie nach außen wirken: der Moral iſt das Weſentliche durchaus die innere Stimmung und Richtung des Willens, die Geſinnung. 4. Das Recht beherrſcht den Willen der einzelnen dergeſtalt, daß die widerſtrebende Willkür nötigenfalls und ſoweit möglich durch

[*) Michel Breal, Mémoire sur l'origine des mots fas, ius et lex Extrait des mémoires de l'Académie des Inscriptions et Bellet-lettres, tome XXXII. 2e partie. Fas ſprachl. mit θέμις gleichen Urſprungs, θέμις = femis = fems = fēs (wie totiēs = totiens) = fas (wie fa[s]num gleich dem osk. fesnum).]

äußeren Zwang gebrochen werden darf und soll; vor dem Richterstuhl der Moral hat die erzwungene Handlung keinen Wert; sie will freie Selbstbestimmung zum Guten, Befreiung von der Knechtschaft der Sünde.

Juris præcepta sunt hæc: honeste vivere, alterum non lædere, suum cuique tribuere. §. 3. Inst. I. 1. — Non omne quod licet etiam oportet, sed certe quod non licet etiam non oportet. Cic. pro Balbo cap. 3. in f. — Non omne quod licet honestum est. L. 144. pr. D. 50. 17. — Quanto latius officiorum patet quam juris regula! Quam multa pietas, humanitas, liberalitas, justitia, fides exigunt, quæ omnia extra publicas tabulas sunt! Seneca de ira II. 27. i. f.

§. 14.

In voller Wirksamkeit erscheint das Recht nur im Staate. Ein Staat aber ist eine Gesellschaft von Menschen, welche untereinander verbunden sind durch gemeinsame Normen, die für alle als verpflichtend anerkannt sind, und unterworfen einer Obrigkeit, welche deren Befolgung zu erzwingen die Befugnis und die Macht hat.

§. 15.

Gerechtigkeit ist die feste Stimmung des Willens, überall und genau dem Rechte gemäß zu handeln.

Justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi (tribuens). pr. Inst. I. 1. L. 10. pr. Dig. I. 1. (Ulpian). — Justitia est æquitas jus suum cuique tribuens pro dignitate cujusque. Auctor ad Herenn. III. 2. §. 3. — Justitia est habitus animi communi utilitate conservata suam cuique tribuens dignitatem. Cic. de inventione II. 53. — In omni autem honesto nihil est tam illustre nec quod latius pateat, quam conjunctio inter homines hominum et quasi quædam societas et communicatio utilitatum et ipsa caritas generis humani: quæ nata a primo satu, quo a procreatoribus nati diliguntur et tota domus conjugio et stirpe conjungitur, serpit sensim foras, cognationibus primum, tum affinitatibus, deinde amicitiis, post vicinitatibus, tum civibus et iis, qui publice socii et amici sunt, deinde totius complexu gentis humanæ; quæ animi affectio, suum cuique tribuens atque hanc, quam dico, societatem conjunctionis humanæ munifice et æque tuens, justitia dicitur. Cicero de fin. bon. et mal. V. 23. §. 65.

II. Wie entſteht das Recht?

§. 16.

Das Recht iſt ſeinem höchſten Urſprunge nach eine göttliche Ordnung; der Wille Gottes iſt die Urquelle des Rechts. Aber die Entfaltung und beſtimmte Geſtaltung des Rechts iſt ein Produkt der Thätigkeit des Menſchengeiſtes, das in der Geſchichte der Menſchheit hervortritt.

Nam et Demosthenes orator sic definit: Τοῦτό ἐστι νόμος, ᾧ πάντας ἀνθρώπους προσήκει πείθεσθαι διὰ πολλά, καὶ μάλιστα ὅτι πᾶς ἐστὶ νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεοῦ. L. 2. Dig. I. 3. — Sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus, ille hujus legis inventor, disceptator, lator. Cic. de republ. III. 22. Lex vera atque princeps apta ad jubendum et ad vetandum ratio est recta summi Jovis. Cic. de leg. II. 4. i. f. — Naturalia quidem jura . . . divina quadam providentia constituta. §. 11. Inst. I. 2. — Jus est autem a justitia appellatum. L. 1. pr. Dig. I. 1.

§. 17.

Geſchichtlich knüpft ſich die Ausbildung des Rechts an die Entſtehung der Völker. Dieſe ſind Geſamtheiten, in welche ſich die Menſchheit zunächſt durch Ausbreitung der Familien, dann auch unter Einwirkung mannigfaltiger andrer Ereigniſſe geſchieden hat. Gemeinſame Überzeugung, ein gemeinſamer Wille, der ſie verbindet, erzeugt in ihnen eine rechtliche Ordnung. Der Inbegriff der anerkannten Regeln, welche die Ordnung der äußeren Verhältniſſe eines Volkes und ſeiner Angehörigen untereinander beſtimmen, bildet das (poſitive) Recht dieſes Volkes.

§. 18.

Einzelne Rechtsſätze entſtehen teils auf eine allmähliche unſichtbare Weiſe, durch unmittelbare Wirkung des Volkslebens, teils durch die bewußte Thätigkeit einer obrigkeitlichen Autorität, welche feſtſetzt, was in dem ihr untergebenen Kreiſe als Recht gelten ſoll. Darauf beruht der Unterſchied zwiſchen Gewohnheitsrecht und geſetzlichem (beſſer: Geſetzes-) Rechte.

Geſchriebenes, ungeſchriebenes Recht, jus scriptum, non scriptum. — Jus nostrum constat aut ex scripto, aut sine scripto, ut apud Græcos:

τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι. L. 6. §. 1. Dig. I. 1. Ex non scripto jus venit, quod usus comprobavit. Nam diuturni mores consensu utentium comprobati legem imitantur. §. 9. Inst. I. 2.

§. 19.

Das Gewohnheitsrecht wird mit gutem Fug so genannt, weil das Dasein desselben zunächst durch dessen wirkliche Anerkennung und Übung im Leben sich zu erkennen gibt; die Ausbildung desselben kann zwar auch durch die Gewohnheit einer gewissen Übung gefördert werden, läßt sich aber weder allein aus dieser Quelle ableiten, noch überhaupt in ihren einzelnen Momenten sicher erfassen.

§. 20.

Das Gewohnheitsrecht trägt den Grund seiner Gültigkeit in sich selbst; es gilt, weil es als gemeinsame Rechtsüberzeugung wirklich besteht, nicht vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Sanktion eines Gesetzgebers.

Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam quum ipsæ leges non alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptæ sunt, merito et ea, quæ sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime et illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur. L. 32. §. 1. Dig. I. 3. G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht, 2 Tle. Erlangen 1828. 1837. Vgl. F. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. (8 Bde. Berlin 1840—1849.) 1. Bd. §. 12 ff. Blume, Encyklop. I. §. 39—50. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts. 7. Aufl. Leipzig 1891. 1. Bd. §. 15—18. Brinz, Lehrb. d. Pandekten. 1. Bd. 2. Aufl. (Erlangen 1873.) §. 19—20. 26. 27. und dazu Arndts in der Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, herausgeg. von Grünhut I. (Wien 1874.) S. 486 bis 490. [Arndts, Lehrb. d. Pandekten. 14. Aufl. Stuttgart 1893. §. 4. Anm. 4. Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900. Bd. I. §. 26. Anm. 5 u. 6. Birkmeyer, Encyklopädie. S. 77 Anm. 1 u. S. 364 f., sowie die Lehrbücher des deutsch. bürgerl. Rechts von Cosack §. 10, Fr. Endemann I. §. 12, Enneccerus u. Lehmann, I. § 5, Matthiaß, §. 6; A. Sturm, Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht, mit Berücksichtigung des neuen deutsch. Reichsrechts. Leipzig 1900. — Austin, Jurisprudence, 30. Vorlesung. Sir Henry S. Maine, Ancient law. 15. Aufl. London 1894. S. 7 ff. Derselbe, Village-communities in the East and West. Neue Aufl. London 1890. S. 66 ff. Holland, Jurisprudence, S. 50—56, und dazu Grueber in d. krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. VII. S. 191 f.]

§. 21.

Gesetzliches oder Gesetzes-Recht nennen wir diejenigen Normen, welche durch ein dazu befugtes Organ des Volkes als Rechtssätze aufgestellt und sanktioniert worden sind. Der Grund seiner Gültigkeit liegt in der anerkannten Autorität der Obrigkeit, durch welche dasselbe ausgesprochen wird; Bedingung seiner Existenz ist, daß es durch solche ausgesprochen werde. (Promulgation des Gesetzes, daher promulgiertes Recht.)

Verschiedene Bedeutungen von Gesetz, lex, loi, law u. s. w. Vgl. §. 10.

§. 22.

Gesetze können ihrem Inhalte nach teils gebietende, teils verbietende, teils dispositive sein, je nachdem sie etwas vorschreiben oder untersagen oder sonst nur eine Norm zur Beurteilung von Verhältnissen aufstellen.

Lex præceptiva, prohibitiva, dispositiva (coercitiva, punitiva, permissiva). Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire. L. 7. Dig. 1. 3. — Lex omnis aut tribuit aut adimit aut punit aut vetat aut permittit. Quinctil. inst. orat. VII. 5. §. 5. — Ordinativ-, Regulativ-, Dispositivgesetze? — Gesetz und Verordnung?

§. 23.

Gesetzen muß ihre volle Wirksamkeit nach der Absicht ihres Urhebers gegeben werden; wie weit diese sich erstrecke, ist teils aus deren besonderem Inhalte, teils aus dessen Vergleichung mit allgemeinen Grundsätzen zu erkennen.

Lex perfecta, imperfecta, minus quam perfecta. Ulpian. fragm. pr. §. 1. 2. — Non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem . . . Nullum enim pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos videri volumus esse subsecutum qui contrahunt lege contrahere prohibente. L. 5. pr. Cod. de legib. I. 14.

§. 24.

Sowohl durch Gewohnheitsrecht als durch Gesetze kann bisher bestandenes Recht abgeändert werden; es ist allgemeiner Grundsatz, daß das neuere Gesetz dem älteren Gesetze, das neuere Recht dem älteren Rechte vorgehe. (Derogation, Abrogation.)

Lex posterior derogat priori. — Lex posterior generalis non derogat priori speciali. — Lex aut rogatur, i. e. fertur; aut abrogatur, i. e. prior

lex tollitur; aut derogatur, i. e. pars primæ tollitur; aut subrogatur, i. e. adjicitur aliquid primæ legi; aut obrogatur, i. e. mutatur aliquid ex prima lege. Ulp. l. c. §. 3. — Lex in perpetuum valitura? Lex cum clausula derogatoria?

§. 25.

Gesetze treten natürlich erst von der Zeit ihrer Erlassung an in Wirksamkeit, und finden, sofern sie neues Recht setzen, der Regel nach nur Anwendung auf Fälle, welche erst nach ihrer Publikation eintreten, ohne bereits wohl erworbene Rechte zu kränken, wenn sie nicht die Fortdauer gewisser Rechtsverhältnisse für die Zukunft auszuschließen den Zweck haben.

„Gesetze haben keine rückwirkende Kraft." — Lex ad præterita non est trahenda. Vgl. L. 7. Cod. I. 14. Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, nisi nominatim et de præterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Eine vorzügliche Untersuchung über diese Regel enthält: Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII. S. 368—540. Vgl. Unger, System des österreich. allgemeinen Privatrechts. Bd. I. (in 5. Aufl. Leipzig 1892), S. 113—149. Windscheid, Pand. I. §. 31—33. Brinz, Pand. §. 21, dazu Arndts a. a. O. S. 490 fg. [Göppert in den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. XXII. S. 1—206. Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893. Bd. I. §. 47 u. 48. Bernhöft in Birkmeyers Encykl. S. 369 §. 11 u. Birkmeyer daselbst, S. 1074 II; die Lehrbücher des deutsch. bürgerl. Rechts von Cosack §. 13, Endemann, I. §. 14, Enneccerus u. Lehmann I. §. 7, Matthiaß, §. 13 u. 14.]

§. 26.

Die Thätigkeit der Gesetzgebung beschränkt sich jedoch oft nur darauf, schon bisher geltendes Recht in bestimmter Form auszusprechen und zu bestätigen oder Zweifel in demselben zu beseitigen. Auch kann die Gesetzgebung sich zur Aufgabe stellen, den ganzen Inbegriff der geltenden Rechtsvorschriften, entweder überhaupt oder für einen einzelnen Zweig des Rechts, in einem abgeschlossenen Gesetz- oder Rechtsbuch zusammenzufassen.

Über die vielbesprochene Frage der Kodifikation des Rechts, in besondrer Beziehung auf Deutschland, vgl. vorzüglich: Thibaut, über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in dessen civilist. Abhandl. Nr. XIX. (Heidelberg 1814). Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. 2. Aufl. 1828. 3. Aufl. 1840 (hiervon eine 2. Ausg. Tübingen 1878 und ein weiterer Neudruck, Freiburg 1892). Blume, Enc. I. §. 51—54. Sintenis, zur Frage von den Civilgesetzbüchern, ein Votum in Veranlassung des Entw. eines Gesetzb. für das Königr. Sachsen.

Leipzig 1853. Arndts, gesammelte civilistische Schriften. Stuttgart 1873—1874. III. S. 125 fg. 256 fg. Danz, die Wirkung der Kodifikationsformen auf das materielle Recht. Leipzig 1861. Roth, über Kodifikation des Privatrechts, im Arch. f. prakt. Rechtsw. VIII. S. 303 fg. Ahrens, Enc. 545 fg. Holtzendorffs Enc. Bd. 1. unter Nr. II. 6. (in der 1. Aufl. unter II. 5.). [Vgl. dazu das Caput 2 in dem System des deutschen Privatrechts von Paul v. Roth. I. Tl. Tübingen 1880.] — Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II. S. 435 fg. Sohm, d. deutsche Rechtsentwickelung und die Kodifikationsfrage in Grünhuts Zeitschr. I. S. 245 fg. [M. A. v. Bethmann-Hollweg, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit. Bonn 1876. Zrodlowski, Kodifikationsfragen und Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Prag 1888. S. 1—17. A. Menger, das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890. S. 7—12; derf., über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft (Inaugurationsrede). Wien 1895. Leonhard, Institutionen des röm. Rechts. Leipzig 1894. §. 10.

§. 27.

Die Gesetzgebung ist ein Attribut der höchsten Gewalt im Staate; es kann aber im gewissen Umfange auch Gliedern des Staates, die als solche jener höchsten Gewalt unterthan sind, die Möglichkeit zugestanden sein, für einen gewissen Kreis Rechtsnormen aufzustellen. Dies ist Autonomie, ein Analogon der Gesetzgebung.

Vgl. Wilda in Weiskes Rechtslexikon Bd. I. S. 539 fg. Gerber im Arch. für civilistische Praxis Bd. XXXVII. 2., in den Jahrb. für Dogmat. III. 6. K. Maurer in der krit. Überschau Bd. II. 8. Jolly das. VI. 16. Regelsberger, Pandekten. Bd. I. §. 24; Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894. §. 6; Gierke, deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895, §. 19; die Lehrbücher des deutsch. bürgerl. Rechts von Cosack, §. 9. III. S. 25; Enneccerus u. Lehmann, I. §. 6. II. S. 24.

§. 28.

Innerhalb eines Volkes, das noch als nationale Einheit besteht und durch ein gemeinsames Recht verbunden ist, und innerhalb eines Staates können sich doch für einzelne Teile des Ganzen besondre Rechtsätze bilden, die von jenem gemeinen Rechte abweichen, ohne es völlig aufzuheben. So entsteht der Gegensatz des gemeinen und partikularen Rechtes (jus commune, jus particulare).

Durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Partikularrechte in einem Staate, sowie der abweichenden Rechte verschiedener Staaten, entsteht die oft schwierige Frage, nach welchem Rechte bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse zu

beurteilen seien? Savigny, System. Bd. VIII. S. 8—367. Unger, System des österr. allg. Privatrechts. Bd. I. S. 149—210. v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862. [Dasf. in 2. Aufl. unter den Titel „Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechts", Hannover 1889; in gedrängter Darstellung in F. von Holtzendorffs Enc. Tl. I, Abt. III. 8. Derf., Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts, Stuttgart 1892.] Derf., in d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. XV. 1—49. Brinz a. a. O. §. 22. 23. [Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1. Bd. 3. Aufl. Berlin 1893, §. 29—34. P. v. Roth, System des deutschen Civilrechts. I. Tl. S. 281—298. Gierke, deutsches Privatrecht Bd. I. §. 25. 26. Regelsberger, Pandekten, Bd. I. §. 39—46. Laurent, le droit civil international. 8 Bde. Brüssel und Paris 1880—1881. Westlake, Lehrbuch d. internationalen Privatrechts. Deutsch von Fr. v. Holtzendorff. Berlin 1884. Meili, Geschichte u. System des internationalen Privatrechts im Grundriß, Leipzig 1892. Th. Niemeyer, positives internationales Privatrecht. Nebst Übersichten über die Rechtsquellen. 1. Tl.: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, Leipzig 1894. Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe, herausgeg. von Ferd. Böhm; bisher 10 Bde., Erlangen 1891—1900, Leipzig 1894. Bernhöft in Birkmeyers Encykl. S. 371 f. u. Lehmann, daselbst, S. 708 f., die Lehrbücher des deutsch. bürgerl. Rechts von Cosack §. 12, Endemann, I. §. 17—19, Ennecerus u. Lehmann, I. §. 8, Matthiaß §. 15 u. 16.]

§. 29.

Eine andre Bedeutung hat der Gegensatz zwischen gemeinem und singulärem (regelmäßigem und regelwidrigem) Rechte (jus commune, jus singulare). Unter dem letzten versteht man einen Rechtsatz von anomalem Charakter, der für eine gewisse Klasse von Personen oder Verhältnissen eine Ausnahme von dem regelmäßigen für alle gleichen Rechte statuiert.

Jus singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est. L. 16. Dig. I. 3.

III. Wie erkennt man, was Recht ist?

§. 30.

Die Erkenntnis des Rechts kann sich vorerst beschränken auf sichere und richtige Auffassung der einzelnen Rechtssätze. Die Mittel dazu sind verschieden, je nach Beschaffenheit der Quelle, durch welche die Rechtssätze bestehen.

§. 31.

Für das Gewohnheitsrecht ist die nächste Erkenntnisquelle die Übung. Diese besteht in Handlungen, welche eine Anwendung des Rechtsatzes enthalten. Soll die Überzeugung von der Existenz eines Gewohnheitsrechtes auf diesem Wege gewonnen werden, so kommt es darauf an, ob hinreichende Handlungen von solcher Beschaffenheit vorliegen, daß daraus mit Zuversicht auf das Vorhandensein einer gemeinsamen rechtlichen Überzeugung geschlossen werden kann.

§. 32.

Für das Gesetzesrecht ist die nächste Quelle der Erkenntnis das Gesetz selbst, beziehungsweise das Gesetzbuch in der Form, wie es von der gesetzgebenden Gewalt publiziert worden ist. Dabei ist vorerst die Feststellung des richtigen Textes des Gesetzes notwendig: Kritik.

§. 33.

Die bloße Einsicht des Gesetztextes gewährt aber keineswegs immer sofort die erforderliche Erkenntnis des Gesetzesrechts. Es bedarf dazu einer geistigen Thätigkeit, darauf gerichtet, aus dem Ausdrucke des Gesetzes den vollständigen Inhalt desselben zum klaren Bewußtsein zu bringen. Diese Thätigkeit nennen wir Auslegung oder Interpretation des Gesetzes.

§. 34.

Eine nähere Erläuterung des Inhalts eines Gesetzes kann durch die gesetzgebende Gewalt selbst gegeben werden. Dies heißt authentische Interpretation, die selbst wieder Gesetz ist.

§. 35.

Eine bestimmte Erklärung eines Gesetzes kann sich auch in der Übung festgestellt und zum Gewohnheitsrechte sich ausgebildet haben. Das nennt man usuelle Interpretation.

§. 36.

Die Interpretation eines Gesetzes, die nur auf freier geistiger Thätigkeit des Erklärenden beruht und ihr Ansehen nur durch innere Wahrheit gewinnt, nennt man doktrinelle Interpretation.

Sie ist es, wodurch man überall zur Erkenntnis des Gesetzesrechts gelangt.

§. 37.

Ziel der Gesetzesauslegung ist die Entwickelung des dem Gesetze inwohnenden Gedankens, für welchen die Worte nur der Ausdruck sein sollen. Sie kann daher nicht bloß bei der buchstäblichen Erklärung stehen bleiben, sondern muß auch den Inhalt in seiner Beziehung zu andern Rechtsätzen darlegen, und auch ungeachtet des mangelhaften und unbestimmten, ja des unrichtigen Ausdruckes den wahren Sinn des Gesetzes zu ermitteln suchen.

Den Inbegriff der Regeln für Auslegung des Inhalts der Rechtsquellen nennt man juristische Hermeneutik. Eine vorzügliche Entwickelung derselben enthält: Savigny, System. Bd. I. S. 296—330. Vgl. Unger, System I. S. 73—101. [E. Grueber, the Roman law of damage to property. Oxford 1886. S. XIII—XXV. Regelsberger, Pandekten, Bd. I. §. 35—37. Bernhöft in Birkmeyers Encykl. S. 372 ff. u. Birkmeyer das. S. 1073 (vgl. S. 1102), die Lehrbücher des deutsch. bürgerl. Rechts von Cosack §. 11, Endemann. I. §. 10, Enneccerus u. Lehmann. I. §. 5, Matthiaß §. 12.]

§. 38.

Wer Verhältnisse rechtlich zu beurteilen hat, muß dafür auch dann eine Norm finden, wenn in dem Umfange der Quellen seines positiven Rechts ein unmittelbar darauf anwendbarer Rechtsatz sich nicht ausgesprochen findet. Er muß von den festen Bestimmungen des Rechts ausgehend, und in dessen Geiste konsequent vorschreitend, für die neue Frage die angemessene Antwort zu finden suchen. Dieses Verfahren nennt man Analogie, analoge Rechtsanwendung.

Der Code Nap. bestimmt in art. 4.: „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité, ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice;“ und doch verhehlte man sich in den Beratungen nicht, daß „les lois ne peuvent prévoir tous les cas qui peuvent s'offrir aux juges“, und „Rien ne serait plus puéril que de vouloir prendre des précautions suffisantes pour qu'un juge n'eût jamais qu'un texte précis à appliquer“; denn „un juge est associé à l'esprit de la législation“; — „s'il ne trouve pas dans la loi des règles pour décider, il doit recourir à l'équité naturelle“; — „c'est par les principes généraux, par la doctrine, par la science du droit, qu'on a toujours prononcé sur la plupart des contestations“.

§. 39.

Finden sich in dem Umfange von Rechtsquellen, denen im ganzen gleichzeitig gleiche Gültigkeit zukommt, mehrere miteinander unvereinbare Bestimmungen, so heißt dies Antinomie. Die widersprechenden Bestimmungen heben einander auf; der Fall ist ebenso zu beurteilen, als ob über den fraglichen Punkt jene Rechtsquellen eine Bestimmung nicht enthielten.

§. 40.

Die Kenntnis der einzelnen Rechtsätze macht noch keinen Juristen. Um ein ausgebildeter Jurist zu sein, muß man den ganzen Inbegriff der Rechtsätze in ihrem gegenseitigen Verhältnis und Zusammenhange auffassen. Das ist Rechtswissenschaft. (§. 1.)

§. 41.

Die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf die Erkenntnis des innern organischen Zusammenhangs eines positiven Rechts bildet die systematische Seite der Rechtswissenschaft. Das Recht aber bietet der Wissenschaft auch eine historische und philosophische Seite dar.

§. 42.

Die historische Seite der Rechtswissenschaft besteht darin, daß man die Entstehung und Ausbildung des positiven Rechts und seiner einzelnen Institute im Laufe der Geschichte verfolgt und so den Zusammenhang des Gegenwärtigen mit dem Vergangenen aufzeigt. Dies ist die Aufgabe der Rechtsgeschichte.

§. 43.

Die Geschichte des Rechts hat ihren selbständigen Wert als eine Seite der Geschichte überhaupt; sie ist aber zugleich ein bedeutendes Hilfsmittel, um eine gründliche Einsicht in das gegenwärtige Recht zu befördern, und ist schon deshalb dem wissenschaftlich gebildeten Juristen unentbehrlich.

Die vollständige Aufgabe der Rechtsgeschichte wäre eine Darstellung der Entwickelung des Rechts durch die ganze Geschichte der Menschheit hindurch. Darin sind jedoch bis jetzt nur erst Anfänge der Bearbeitung versucht worden. Vgl. oben §. 8. Anm. 5, auch Anne den Tex, Enc. §. 291 sqq.; Gans, das Erb-

recht in weltgeschichtlicher Entwickelung, 4 Bde. Bd. 1. 2. Berlin 1824. 1825. Bd. 3. 4. Stuttgart und Tübingen 1829. 1835. — Die Geschichte des Rechts einzelner Völker (so des römischen, des deutschen Volks, vgl. Abschn. III.) hat besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert viele Bearbeiter gefunden. (Die sog. historische Schule: Hugo, Savigny, Eichhorn.) Vgl. Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich und Frauenfeld 1841. 2. Ausg. Zürich 1862. Lenz, über die geschichtliche Entstehung des Rechts. Eine Kritik der historischen Schule. Greifswald 1854 (krit. Überschau II. S. 219 fg.). Bellavite, lo spirito del diritto romano . . . di Rodolfo Ihering traduzione dal Tedesco. Milano 1855. Indroduzione. [Ph. Lotmar, kritische Studien in Sachen der Kontravindikation. München 1878. S. 1—75. Ehrenberg, die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung. Leipzig 1894. Vgl. R. v. Ihering, Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts. Leipzig 1894. S. 1—45. Wichtig für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwickelung ist die „vergleichende Rechtswissenschaft". Darüber Jos. Kohler in Lexis, die deutschen Universitäten. Berlin 1893, Bd. I. S. 400—405. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, bisher 13 Bde., Stuttgart 1878 ff. Meili, Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Stuttgart 1898. Vgl. zudem Merkel, Enc. §. 122. Gareis, Enc. u. Meth., S. 1 Anm. 2, S. 10 u. 187. Juristischer Litteraturbericht 1884—1894, herausgeg. von A. v. Kirchenheim, 1. Heft: Rechtsphilosophie, vergleichende Rechtswissenschaft, deutsche Rechtsgeschichte u. Geschichte der Rechtswissenschaft. Leipzig 1895. S. 16—21. Neukamp, Einteilung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts. Berlin 1895. Grueber in Birkmeyers Encykl. S. 67.]

§. 44.

Von der philosophischen Seite wird das Recht aufgefaßt, indem man die allgemeinen Grundlagen und Principien des Rechts zur Kenntnis zu bringen, seinen Ursprung und Zusammenhang in und mit der göttlichen Ordnung dieser Welt nachzuweisen und etwa die besonderen Gestaltungen positiver Rechte nach dem Maßstabe der ursprünglichen Idee der Gerechtigkeit zu prüfen sucht.

Über die Entwickelung der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts im Altertum (Plato, Aristoteles), sodann in der neueren Zeit seit Hugo Grotius („de jure belli et pacis, 1625"), unter dem Einfluß der verschiedenen Systeme der Philosophie, namentlich von Kant, Fichte, Hegel und Schelling, vgl. vorzüglich: Stahl, „die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie", in dessen Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. Bd. I. Heidelberg 1830. 5. Aufl. Philosophie des Rechts. Bd. I. Geschichte der Rechtsphilosophie. Tübingen 1878. Fr. v. Raumer, über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. Leipzig 1832. J. H. Fichte, die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England, von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. Leipzig 1850.

— Dazu Ahrens, cours de droit naturel. 2. édit. Bruxelles 1844 (zuletzt in 7. Aufl. Leipzig 1875 erschienen), in deutscher Bearbeitung unter dem Titel: Rechtsphilosophie oder das Naturrecht auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. 4. Aufl. Wien 1852. 6. Aufl. mit dem Titel: „Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Auf dem Grunde des ethischen Zusammenhanges von Recht und Kultur." Bd. I. „Die Geschichte der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Lehren." Wien 1870 (darüber Dahn in der Münchener kritischen Vierteljahrsschr. XII. S. 321—395). Hildebrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Bd. Das klassische Altertum. Leipzig 1860. Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. Bonn 1863. 2. Aufl. 1871. (Tl. 3. „Geschichte der Bearbeitung der philos. Staats- und Rechtslehre.") Vgl. auch noch Warnkönig in d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. III. S. 241 fg. und in Schletters Jahrb. II. S. 97 fg., 289 fg., 303 fg. VII. S. 193 fg., 289 fg. IX. S. 146 fg. X. 58 fg., und d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. II. S. 597 fg. IV. S. 16—87. 567 fg. VIII. 550 fg. IX. S. 149 fg. Ahrens, Recht u. Rechtswissenschaft im allgemeinen. Rechtsphilosophische Einleitung zu Holtzendorffs Encyklopädie. Bd. 1. S. 1 fg.; in der 4. Aufl. ersetzt durch A. Geyer, philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaften; von derselben ist in der 5. Aufl. nur ein Teil, die „Übersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie" beibehalten, im übrigen ist an ihre Stelle einleitend ein Aufsatz von A. Merkel „Elemente der allgemeinen Rechtslehre" betitel, getreten. — Hugo, Lehrb. d. Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1798. 4. Ausg. 1819. Vgl. Walter a. a. O. §. 557. [Lasson, System der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1882. Außerdem sind noch eine Reihe anderer, in den jüngsten Jahren erschienener Werke für die allgemeinere Auffassung des Rechts von Bedeutung, so Bierling, zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, bisher 2 Tle. Gotha 1877 u. 1883. Ders., juristische Prinzipienlehre, bisher 2 Bde. Freiburg i. B. u. Leipzig 1894 u. 1898. Binding, die Normen und ihre Übertretung. 2 Bde. Leipzig 1872. 1877. Bd. I in 2. Aufl. 1890. v. Jhering, der Zweck im Recht. 3. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1899. Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878. Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Berlin 1896. P. Barth, die Philosophie der Geschichte als Sociologie. Leipzig 1897. Vgl. zudem Merkel, Enc. §. 21 u. §. 363. Ders. in Lexis, die deutschen Universitäten. Bd. I. S. 406—411. Gareis, Enc. u. Meth. S. 9 ff. Litteraturbericht a. a. O. S. 5—15. Grueber in Birkmeyers Encykl. S. 12 ff., S. 65 ff. — Die in England über das Wesen des Rechtes herrschenden Vorstellungen haben in den Werken von Austin, Holland und Markby (S. 8 oben) bestimmten Ausdruck gefunden; dagegen indessen Wharton, Commentaries on law. Philadelphia 1884, insbesond. Kap. 1—3. Lorimer, the Principles of Jurisprudence as determined by nature. 2. Aufl. Edinburg u. London 1880. Vgl. hierzu Pollock, Essays in Jurisprudence and Ethics. London 1882. S. 1—41.]

§. 45.

Die Rechtswiſſenſchaft, ſowie der Beruf des praktiſchen Juriſten im rechten Sinne aufgefaßt, ſind von hoher Bedeutung. Ihr Wert zeigt ſich in dem mächtigen Einfluſſe, den ſie in allen Lebensverhältniſſen ausübt, in dem Schutze, den ſie der wahren Freiheit, die nur im Rechte beruht, gewährt, und in der Förderung jener ehrenwerten Geſinnung, die mit gleicher Wage ſtets einem jeden gibt, was ihm gebührt.

Juriſten ſind böſe Chriſten — Jurista nequista — Leguleius, legum contortor, bonorum extortor. — Aber „audiatur et altera pars“. — „Cujus *(sc. justitiae)* merito quis nos sacerdotes appellet; justitiam namque colimus, et boni et æqui notitiam profitemur, æquum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu pœnarum, verum etiam præmiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam affectantes.“ Ulpian in L. 1. §. 1. Dig. I. 1. Vgl. Hugo, Encyklop. S. 47 fg. Göſchel, Zerſtreute Blätter. 2 Tl. (Schleuſingen 1835.) S. 399 fg., 422 fg. [v. Kirchmann, die Wertloſigkeit der Jurisprudenz als Wiſſenſchaft. Berlin 1848. Dernburg, die Bedeutung der Rechtswiſſenſchaft für den modernen Staat. Berlin 1884.] — Dat Galenus opes, dat Justinianus honores.

Zweiter Abſchnitt.

Gliederung des Rechts.

§. 46.

Das Recht ordnet teils die Beziehungen der Menſchen als einzelner zu anderen, teils die Verhältniſſe, in denen ſie als Mitglieder eines größern zu einer Rechtsgemeinſchaft verbundenen Ganzen ſtehen. Danach unterſcheidet man zwei Hauptabteilungen im Gebiete des Rechts, das Privatrecht und das öffentliche Recht. Dazu kommt noch ein dritter Hauptteil, inſofern die Menſchen als Mitglieder der Kirchengemeinſchaft aufgefaßt werden, das Kirchenrecht.

Hujus studii duæ sunt positiones, publicum et privatum. Publicum jus est quod ad statum rei romanæ spectat, privatum quod ad privatorum utilitatem. §. 4. Inst. I. 1. — Jus civile, bürgerliches Recht. — Andre Ein-

teilungen: Privatrecht, öffentliches Recht (Hugo); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht (Warnkönig); Bürgerliches Recht, Staatsrecht, Völkerrecht (Ahrens); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht, Kirchenrecht (Savigny); Staatsrecht (Rechtssphäre des Staates, worunter öffentliches und Privatrecht fallen), Völkerrecht, Kirchenrecht (Walter); Privatrecht, öffentliches Recht, d. i. Kirchenrecht, Strafrecht, Prozeß, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht (Holtzendorff). [A. Merkel, Enc., scheidet das Recht der staatlichen Gemeinschaft (Staats-, Privat-, Straf- und Prozeßrecht in sich begreifend), das Kirchenrecht und das Völkerrecht; ebenso Grueber in Birkmeyers Encyklop. S. 3, S. 12 f. (§. 1), S. 29; Gareis wiederum Privatrecht u. öffentliches Recht (Staats- u. Völkerrecht umfassend) mit einem Anhang zu beiden, „die Spezialrechte", welcher Kirchen- und Handelsrecht umfaßt.]

I. Das Privatrecht.

§. 47.

Subjekte von Rechtsverhältnissen sind natürlicherweise alle einzelnen Menschen als solche. Es gibt aber rechtlich geordnete Verhältnisse, namentlich in Ansehung äußerer Güter, die zwar auch dem Interesse von Menschen dienen, die aber so gestaltet sind, daß als Subjekte der Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Vermögen bilden, zunächst nicht einzelne Menschen, d. i. natürliche Personen, erkannt werden, sondern ein Subjekt derselben, verschieden von einzelnen Menschen, nur im juristischen Begriff gedacht wird. Man stellt daher den natürlichen Personen gegenüber juristische Personen (Korporationen, namentlich Gemeinden, sodann Stiftungen, Fiskus oder Ärar).

Beanstandung dieses Begriffs. — Zweckvermögen?

§. 48.

Die Privatrechtsverhältnisse scheiden sich vorerst in zwei Hauptklassen: Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse, je nachdem die Personen zunächst nur als einzelne in Rücksicht auf äußere Güter zu einander in Beziehung stehen, oder als Mitglieder der Familie.

§. 49.

Unmittelbarer Gegenstand der Vermögensverhältnisse sind Sachen, d. i. diejenigen äußeren Gegenstände, welche im allgemeinen den Bedürfnissen der Menschen zu dienen bestimmt und deren Ver-

fügung unterworfen sind (Sachenrechte, dingliche Rechte). Das erste und wichtigste Vermögensrecht ist daher das Eigentum, d. i. die umfassende rechtliche Macht einer Person über eine Sache oder das Recht zu der ausschließlichen Herrschaft über eine Sache im ganzen, welches daher die Befugnis enthält, die Sache gegen jeden in Anspruch zu nehmen, der die thatsächliche Ausübung der Herrschaft über dieselbe dem Berechtigten vorenthält.

§. 50.

Das Eigentum ist das Recht der Herrschaft über eine Sache; die wirkliche Ausübung dieser Herrschaft, das jenem Recht entsprechende thatsächliche Verhalten einer Person zu einer Sache ist Besitz derselben, den aber jemand auch ohne das Recht dazu haben kann. Der Besitz ist also an sich nur ein faktisches Verhältnis zur Sache, aber der rechtlichen Ordnung entspricht es, daß auch er geachtet und gegen willkürliche Störung geschützt werde, bis das entgegengesetzte Recht eines andern dargethan ist.

§. 51.

In der Lehre vom Eigentum ist vorzüglich wichtig die Bestimmung darüber, auf welche Art dasselbe erworben werden könne (Erwerbungsarten). Diese aber sind teils abgeleitete, teils ursprüngliche, je nachdem durch dieselben das Eigentum einer Sache nur, wenn und wie es ein bestimmter Anderer hatte, oder unabhängig von diesem Umstande erworben wird. Zu den ersten gehört vorzüglich die absichtliche Übertragung einer Sache von seiten des bisherigen Eigentümers (Tradition); zu den letzten vor allem die älteste natürliche Entstehungsart des Eigentums, die Besitzergreifung einer bisher herrenlosen Sache. Nach positivem Rechte kann aber auch der Besitz einer Sache, die noch einen andern Eigentümer hat, durch längere Dauer zur Erwerbung des Eigentums führen (Ersitzung, Usucapion). Anderseits wird durch positives Recht wohl auch die absichtliche Übertragung des Eigentums, insbesondere an unbeweglichem Gute, durch besondre Formen bedingt (gerichtliche Auflassung, Eintrag in öffentliche Bücher).

§. 52.

Neben dem Eigentume haben sich noch andre Rechte an Sachen ausgebildet, wodurch diese nur in bestimmten Beziehungen (partiell)

dem Willen einer Person unterworfen werden. Diese Rechte beschränken dann insoweit das Eigentum an der Sache, ohne es aufzuheben. Daher heißt man sie *Rechte an einer fremden Sache*. Solche Rechte kommen teils in der Gestalt vor, daß von mehreren Grundstücken das eine zu Gunsten der Benutzung des andern einer Beschränkung unterworfen ist, teils so, daß sonst irgend andern Personen als dem Eigentümer eine mehr oder minder umfassende Benutzung der Sache als selbständiges Recht an derselben eingeräumt ist.

§. 53.

Den Sachenrechten, welche geradezu auf einen äußern Gegenstand gerichtet sind, liegt eine Beziehung zu einer bestimmten andern Person unmittelbar nicht zu Grunde. Indem aber die Zusammenlebenden miteinander in Verkehr treten, entsteht eine andre Hauptklasse von Vermögensverhältnissen, die *Obligationen oder Schuldverhältnisse*. Sie bestehen darin, daß eine Person (der Schuldner) einer bestimmten andern Person (dem Gläubiger) etwas leisten muß, woran sich für diese ein Vermögensinteresse knüpft, und nur diese Handlung ist zunächst der Gegenstand des Rechts, der Forderung. Sie entstehen vorzüglich teils durch rechtliche Geschäfte, welche auf Austausch der äußern Güter und der ihren Gewinn und Gebrauch vermittelnden Kräfte gerichtet sind, teils durch Rechtsverletzungen, welche zum Ersatze der zugefügten Nachteile verpflichten.

§. 54.

Obligationen, obwohl an sich bloß in persönlicher Verpflichtung bestehend, können doch auf verschiedene Weise in Beziehung zu bestimmten Sachen und Sachenrechten treten, teils so, daß der Wert einer Sache zur Sicherheit für die Erfüllung einer Forderung rechtlich gebunden ist (Pfandrechte, Hypotheken, darauf bezügliche öffentliche Bücher), teils so, daß die Verpflichtung zu einer Leistung mit dem Eigentume (oder einem verwandten dinglichen Nutzungsrechte) an einer gewissen Sache verknüpft ist und die Erfüllung gegen jeden Eigentümer der Sache als solchen gefordert werden kann (Reallasten), teils so, daß ein gewisses Recht an der Sache mit gewissen Verpflichtungen gegen den Eigentümer verbunden ist (dingliche Pacht- oder Mietrechte, Lehnrecht).

§. 55.

Die Familienverhältnisse bestehen in einer dauernden persönlichen Verbindung mehrerer Personen miteinander, die ihren Wert in sich selbst trägt und deren Inhalt nicht durch bestimmte einzelne Leistungen erschöpft wird. Sie sind an sich mehr natürlich sittliche als juristische Verhältnisse; indem sie aber auch im Gebiete des Rechts sich geltend machen, unterliegen sie zugleich einer rechtlichen Gestaltung und Bestimmung. Sie können denn auch bedeutenden Einfluß auf das Vermögen haben und eigentümliche Gestaltungen von Vermögensverhältnissen hervorrufen.

§. 56.

Die Grundlage der Familie ist die Ehe, d. i. die auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhende, auf vollkommene Lebensgemeinschaft gerichtete Verbindung eines Mannes mit einer Frau.

Matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitæ consuetudinem continens; consortium omnis vitæ, divini et humani juris communicatio. §. 1. Inst. I. 9. L. 1. Dig. XXIII. 2.

§. 57.

Die persönlichen Verpflichtungen der Ehegatten gegeneinander unterliegen fast durchaus nur einer sittlichen Bestimmung und Beurteilung; die juristischen Bestimmungen über die Ehe an sich betreffen hauptsächlich nur die Bedingungen ihrer Existenz.

Les époux se doivent mutuellement amour, fidélité, assistance. Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari. Code Napol. art. 212—213. — Mann und Weib ein Leib.

§. 58.

Die Existenz einer rechtlich gültigen Ehe ist bedingt durch die Fähigkeit der Personen überhaupt eine Ehe einzugehen und insbesondre miteinander eine Ehe einzugehen (Ehehindernisse), dann durch den in gehöriger Weise erklärten beiderseitigen Willen, in ehelicher Gemeinschaft zu leben. In beiden Beziehungen greifen juristische Bestimmungen ein, und so auch in Betreff der Frage, ob und wie eine bestehende Ehe durch den Willen des einen oder andern oder beider Ehegatten wieder aufgelöst werden könne (Ehescheidung).

Kirchliche Ehe — bürgerliche Ehe (Civilehe).

§. 59.

Die Ehe an sich hat nicht notwendig einen juristischen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, obwohl es ihrem Wesen gemäß ist, daß diese in der That ihr Vermögen als gemeinsames Gut betrachten. Es ist aber natürlich, daß ein solcher Einfluß im Rechte sich geltend mache. Es kann z. B. dem Manne, als dem Haupte der Familie, alles Gut der Frau von selbst als Eigentum zugeschrieben, oder demselben das Eigentum bestimmter Güter durch besondern Akt als Beitrag zur ehelichen Haushaltung übertragen, oder ein mehr oder minder umfassendes Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem Vermögen der Frau beigelegt, oder die Entstehung einer vollkommenen oder teilweisen rechtlichen Gemeinschaft der Güter als unmittelbare Folge der Ehe anerkannt sein.

Manus — Mundium — Dotalrecht (régime dotal) — Gütergemeinschaft (régime en communauté) — ususfructus maritalis.

§. 60.

An die Ehe schließt sich ein andres Familienverhältnis an, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Doch kann ein diesem natürlichen nachgebildetes Familienverhältnis auch durch einen juristischen Akt begründet werden (Annahme an Kindes Statt, Adoption).

§. 61.

Eltern und Kinder sind miteinander verbunden durch ein Band gegenseitiger natürlicher Liebe, durch das Bedürfnis des Schutzes und der Erziehung auf der einen Seite, durch den Anspruch auf Gehorsam und besondere Ehrerbietung auf der andern Seite. Im Rechte aber prägt sich dieses natürlich sittliche Verhältnis aus als elterliche Gewalt, oder, da der Vater das natürliche Haupt der Familie ist, insbesondere als väterliche Gewalt über die Kinder. Das Band der Liebe und Ehrerbietung soll als ein rein sittliches das ganze Leben hindurch sich wirksam erweisen; die Unterordnung unter die elterliche Gewalt aber findet ihre natürliche Grenze darin, daß die Kinder zu voller Selbständigkeit gelangen, in der sie des Schutzes und der Erziehung durch die Eltern nicht mehr bedürfen.

§. 62.

Solange die Kinder unter Schutz und Gewalt der Eltern stehen, ist es angemessen, daß jenen noch keine volle vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt werde, vielmehr den letzteren auch über das Vermögen, das jene besitzen oder erwerben, eine gewisse Herrschaft zustehe. So hat denn die elterliche und insbesondere die väterliche Gewalt auch bedeutenden Einfluß auf das Vermögen, und bietet in dieser Beziehung eine rein juristische Seite dar.

§. 63.

Die Familiengewalt kann auch auf solche Personen sich ausdehnen, die nur als untergeordnete Mitglieder zu der Familie hinzutreten. Unter diesem Gesichtspunkte kann man das Verhältnis der Sklaven nach altem Rechte, das Verhältnis der Leibeigenen und Hörigen nach dem Rechte des Mittelalters, das Verhältnis freier Dienstboten nach heutigem Rechte zu den Familienverhältnissen rechnen.

§. 64.

Für solche Personen, die einer zugleich schützenden Familiengewalt nicht mehr untergeben, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen aber eigner Willensbestimmung nicht fähig sind, oder doch nicht ohne Gefährde sich selbständig im rechtlichen Verkehre bewegen können, bedarf es einer besondern Fürsorge, die für sie gewissermaßen ein Surrogat des mangelnden Familienschutzes gewähre. So entsteht das Institut der Vormundschaft. Die vorzüglichsten überall geltenden Gründe aber, wegen deren eine solche notwendig ist, sind das Alter der noch mangelnden geistigen Reife und Einsicht (Unmündigkeit, Minderjährigkeit), und krankhafte Störung der Geisteskräfte (Wahnsinn, Blödsinn).

§. 65.

An die Familie knüpft sich der Ursprung des Erbrechts. Der Familienvater will, was er hat und erwirbt, nicht nur für sich haben, sondern zugleich für die Seinigen. Wenn er stirbt, soll das Vermögen der Familie bleiben. In allen Rechten ist daher der Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Überlebende anerkannt, und darin besteht das Erbrecht, die Erbschaft.

§. 66.

Das Recht aber hat sich nicht darauf beschränkt, den Mitgliedern des engsten unter einem Familienhaupte stehenden Familienkreises das Vermögen desselben zu erhalten, sondern hat auch dem weitern Familienkreise ein Recht darauf eingeräumt, wenn jemand ohne eine von ihm selbst begründete Familie stirbt, indem es den Kreis derjenigen, die aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen sind, als eine große Familie betrachtet.

§. 67.

In positiven Rechten ist zudem auch einer willkürlichen Anordnung, in Ansehung des Vermögens, das man hinterlassen werde, Raum gegeben, wodurch der Übergang desselben auf die Familie anders bestimmt oder ganz oder teilweise ausgeschlossen und andern Personen dasselbe zugewendet werden kann (testamentarische Erbfolge, Erbvertrag). Jedoch ist in dieser Beziehung die Willkür des Erblassers mehr oder weniger durch die Rücksicht auf die nächsten Angehörigen der Familie beschränkt (Pflichtteilsberechtigte, Noterben).

§. 68.

Der vollkommenste Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Überlebende besteht darin, daß diese in die Gesamtheit der Vermögensverhältnisse, Verbindlichkeiten wie Rechte, des Verstorbenen eintreten, und in Beziehung darauf im ganzen dessen Stelle einnehmen (Gesamtnachfolge, Erbfolge im vorzüglichen Sinn). Dabei aber ist es auch möglich, daß einzelne Vermögensgegenstände oder Vorteile bestimmten Personen aus der Vermögensmasse oder auf deren Kosten zugewendet werden (Vermächtnisse).

II. Das öffentliche Recht.

§. 69.

Das öffentliche Recht, Staatsrecht im weitern Sinne, hat teils die innern Verhältnisse des Staates zu bestimmen, teils die rechtlichen Beziehungen desselben zu andern Staaten. Man kann daher inneres und äußeres Staatsrecht im weitern Sinne unterscheiden (jus publicum internum, externum).

§. 70.

In seiner Richtung nach innen bestimmt das öffentliche Recht vor allem die Stellung der Obrigkeit zu den Mitgliedern des Staates im allgemeinen, den Umfang der öffentlichen Gewalt und die Organe, in denen sie thätig wird, d. i. die Verfassung des Staates (Verfassungsrecht). Diesen Teil des öffentlichen Rechtes nennt man wohl vorzugsweise Staatsrecht (i. e. S.).

§. 71.

Die wesentlichste Verschiedenheit der Staatsverfassungen ist diejenige, welche durch die Verschiedenheit des Subjekts der obrigkeitlichen Gewalt begründet wird. Danach unterscheidet man monarchische und republikanische Verfassung, Monarchien und Republiken oder Freistaaten, je nachdem die höchste Gewalt einer einzelnen natürlichen Person oder einer Gesamtheit inwohnt.

Monarchie, Aristokratie, Demokratie. — Despotie, Oligarchie, Ochlokratie. — Anarchie. — Principat und Republik.

§. 72.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, daß die obrigkeitliche Gewalt sich in der Person des Fürsten konzentriert und diesem als ein Recht zusteht, welches er in eigenem Namen selbst oder durch andere ausübt und von keiner höheren irdischen Macht ableitet, daher auch der Fürst allein, mit persönlicher Majestät bekleidet, nach außen den Staat repräsentiert. Je nachdem der Träger der fürstlichen Gewalt durch Erbrecht in einer Familie oder durch Wahl bestimmt wird, unterscheidet man Erbmonarchie und Wahlmonarchie.

§. 73.

Mit dem Begriff der Monarchie ist es jedoch nicht unverträglich, daß der Fürst in der Ausübung der Staatsgewalt zum Teil an die Mitwirkung und Zustimmung gewisser andrer Organe des Volkes gebunden ist. Je nachdem dies der Fall ist oder nicht, unterscheidet man beschränkte und unbeschränkte (absolute) Monarchieen.

Landständische Verf., Repräsentativverfassung, konstitutionelle Monarchie, Provinzialstände, Reichsstände. Stände mit dem Rechte der Beratung oder der Zustimmung. — Volkssouveränität. Suffrage universel.

§. 74.

Das öffentliche Recht muß ferner auch die Art und Weise bestimmen, in welcher die Obrigkeit für die Zwecke des Staates thätig werde. Man kann diesen Teil des öffentlichen Rechtes im allgemeinen Regierungsrecht nennen.

§. 75.

Unter den Zwecken des Staates steht unstreitig die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung obenan. Die Staatsgewalt heißt in dieser Richtung Justizgewalt, die darauf gerichtete Regierungsthätigkeit ist die Justiz- oder Rechtspflege.

§. 76.

Für die Erhaltung der rechtlichen Ordnung kann die Staatsgewalt mittelbar wirken durch Gesetzgebung, wodurch sie die Gewißheit der Rechtsvorschriften fördert, beständig aber und wesentlich muß ihre Thätigkeit darauf gerichtet sein, die Rechtsvorschriften auch zu praktischer Geltung und die wirklichen Verhältnisse mit den Forderungen des Rechts in Übereinstimmung zu bringen. Dies ist die Aufgabe der richterlichen Gewalt.

§. 77.

Das Ziel der richterlichen Thätigkeit ist die Aufhebung und Beseitigung des Unrechts. Dazu ist vorerst die Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse erforderlich, um zur Erkenntnis des begangenen oder bestehenden Unrechts zu gelangen; dann die Anwendung der Rechtsvorschriften auf den einzelnen Fall. Die dazu nötigen Handlungen bilden das gerichtliche Verfahren oder den Prozeß. Das Recht aber stellt dafür auch eine gewisse Form und Ordnung auf, d. i. das Prozeßrecht.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren kann entweder zum Zwecke haben, eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche herbeizuführen und einer in ihrem Rechte verletzten Partei zur Anerkennung und Geltendmachung desselben Beistand zu gewähren, oder den freventlichen Bruch der Rechtsordnung im Interesse der Gesamtheit mit Strafe

zu verfolgen. Danach scheidet sich das bürgerliche und das Strafverfahren, oder der Civilprozeß und der Kriminalprozeß, das Civilprozeßrecht und das Kriminalprozeßrecht.

§. 79.

Der Civilprozeß, bürgerlicher Prozeß, bezieht sich hauptsächlich auf den Schutz von Privatrechtsverhältnissen, aber er beschränkt sich nicht lediglich auf diese; die Vorschriften desselben können auch zur Anwendung kommen in Beziehung auf Verhältnisse, die dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.

§. 80.

Im Civilprozesse fragt sich vorerst, welche Behörden sind überhaupt dazu angeordnet, um über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Lehre von der Gerichtsverfassung), und welche Gerichte sind insbesondre im einzelnen Falle dazu befugt (Lehre vom Gerichtsstande oder von der Kompetenz der Gerichte); sodann, welche Regeln sind in der Verhandlung des Rechtsstreites zu beobachten (Lehre vom Verfahren).

Gelehrte Richter — Zuziehung von Laien — Volksgerichte, Schöffengerichte. — Ordentliche, außerordentliche oder Ausnahmegerichte, Handelsgerichte.

§. 81.

Ein Hauptgrundsatz des Civilprozesses ist dieser, daß beiden Parteien vollständig Gehör gegeben werden soll (audiatur et altera pars). Diesem Grundsatze widerstreitet es jedoch nicht, vielmehr macht es der Zweck des Prozesses notwendig, daß auch die Parteien sich an bestimmte Vorschriften der Verhandlung binden müssen, deren Nichtbeachtung für sie die Ausschließung von dem Gebrauche der ihnen sonst zuständigen Verteidigungsmittel zur Folge haben kann.

§. 82.

Die Hauptmomente des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind 1. die Feststellung der Streitpunkte unter den Parteien (status causæ et controversiæ) — Klage, Einrede, Replik u. s. w.; 2. die Ermittelung der Wahrheit der von den Parteien zur Begründung ihres Anspruches auf Zuerkennung eines Rechts oder Abweisung der Gegenpartei vorgebrachten Behauptungen (Beweis-

verfahren — Beweismittel); 3. das Urteil, welches sich auf das Ergebnis dieser Untersuchung gründet; 4. die Vollziehung des Urteils, soferne demselben nicht freiwillig Genüge geleistet wird. — Um aber einer jeden Partei größere Gewähr eines gerechten Richterspruches zu geben, ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, das Urteil eines Richters wiederholter Prüfung in höherer Instanz zu unterziehen. (Lehre von den Rechtsmitteln im engeren Sinne.)

Ordentlicher Prozeß — außerordentlicher Prozeß — summarischer Prozeß.

§. 83.

Wesentliche Verschiedenheiten in der Ordnung des bürgerlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1. in der Bestimmung der Einwirkung des Gerichtes und der Parteien auf die Verhandlung der Streitsache; 2. in der äußern Form der Prozeßverhandlungen.

Verhandlungsmaxime, Untersuchungsmaxime. — Mündliches, schriftliches Verfahren. Öffentliches, nicht öffentliches Verfahren.

§. 84.

Der Kriminalprozeß (das Strafverfahren) hat die Bestimmung, die Bestrafung eines Verbrechers zu bewirken. Dazu wird vorausgesetzt die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen sei, und von wem es begangen sei.

§. 85.

Das Wesen des Verbrechens besteht in einer Rechtsverletzung, die als Auflehnung gegen die rechtliche Ordnung erscheint und daher im Interesse der Gesamtheit mit Strafe verfolgt wird, um dadurch den Bruch der Rechtsordnung wieder auszugleichen und diese gegen ähnliche Angriffe zu schützen. Das Recht aber stellt auch darüber Bestimmungen auf, welche Handlungen als Verbrechen zu verfolgen, und mit welchen Strafen dieselben zu belegen seien. Dieser Teil des öffentlichen Rechts, der dem Kriminalprozeß vorausgeht, heißt das Kriminalrecht oder das Strafrecht.

§. 86.

Die Wissenschaft des Strafrechts hat im allgemeinen die Voraussetzungen strafbarer Handlungen zu bestimmen (Zurechnung,

Schuld), ferner die Arten der Strafen (Ehrenstrafen, Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Leibesstrafe, Todesstrafe), und das Verhältnis von Verbrechen und Strafen, im besondern aber die einzelnen Arten von Verbrechen näher zu bezeichnen und das Maß ihrer gesetzlichen Bestrafung anzugeben.

§. 87.

Im Kriminalprozeß kommt ebenfalls vorerst die Verfassung und Kompetenz der Strafgerichte zur Sprache, dann die Norm des Verfahrens. Hauptgrundsatz der letzteren aber ist, dahin zu wirken, daß ungerechte Bedrückung des Unschuldigen vermieden werde, dem Schuldigen aber womöglich sein Recht geschehe, d. i. die gesetzliche Strafe zu teil werde.

§. 88.

Verschiedenheiten des strafrechtlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1. darin, ob die richterliche Gewalt aus eignem Antriebe zur Untersuchung des Verbrechens schreitet, oder nur auf erhobene Anklage gegen den Verbrecher; 2. darin, ob die Verhandlungen gegen den Verbrecher mündlich und öffentlich, oder schriftlich und geheim geführt werden; 3. ob angestellte Richter über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" entscheiden, oder aus dem Volke gewählte „Geschworene".

Inquisitionsprozeß, Akkusationsprozeß, — Schwurgericht (Jury). — Mischungen der verschiedenen Systeme — Schöffengericht.

§. 89.

Außer der Verwaltung der Rechtspflege kann die obrigkeitliche Gewalt noch sonst thätig sein zur Sicherung und Förderung des Wohls der Gesamtheit und ihrer Mitglieder, teils negativ durch Verhütung von Rechtsverletzungen und Beseitigung von Hindernissen der öffentlichen Wohlfahrt, teils positiv durch Einrichtungen und Anstalten, welche jenen Zweck befördern. Solche Fürsorge für das Wohl des Staats und der Bürger nennt man Polizei und die darauf bezüglichen Rechtsvorschriften nennen wir Polizeirecht, Verwaltungsrecht.

Polizei, polizia, politia, πολιτεία; Polizeirecht, Polizeiwissenschaft; Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre.

§. 90.

Die Organe der öffentlichen Gewalt bedürfen zur Erreichung der Staatszwecke äußerer Mittel, welche teils durch Einkünfte aus ständigen Gütern und nutzbaren Rechten des Staates, teils durch Beiträge aus dem Privatvermögen der Unterthanen gewährt werden können. Den Inbegriff der Rechtsvorschriften, welche sich auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel beziehen, kann man das Kameral- und Finanzrecht nennen.

Domänen, Regalien, Steuern. — Volks- und Staatswirtschaftslehre. Finanzwissenschaft. — Jus camerale in Beziehung auf das Reichskammergericht.

§. 91.

In seiner Richtung nach außen stellt sich das öffentliche Recht, vom Standpunkte des einzelnen Staates aus betrachtet, als auswärtiges Staatsrecht dar. Insofern aber für nebeneinander bestehende Staaten in Ansehung ihrer gegenseitigen Verhältnisse gewisse Rechtsnormen als geltend anerkannt werden, ist dasselbe als Völkerrecht oder Staatenrecht aufzufassen. Dieses ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die Beziehungen selbständiger Staaten zu einander rechtlich bestimmen und beherrschen.

Jus gentium est, quo gentes humanæ utuntur. L. 1. §. 4. Dig. I. 1. — Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peræque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utantur; jus autem gentium omni humano generi commune est. §. 1. 2. Inst. I. 2. — Jus gentium, droit des gens. Völkerrecht. Vgl. oben §. 28 und dazu Holtzendorff in der Enc. Bd. I unter IV. 7. (in der 1. Aufl. unter IV. 6.) u. in d. krit. Vierteljahrsschr. XVII. 13. (Kodifikation des Völkerrechts.) [Vgl. zudem kritische Vierteljahrsschr. XIX. 19. Neue Folge. I. (XX.) 2 und ff. Bde. Archiv für öffentliches Recht. Freiburg i. B. 1886 ff., bisher 9 Bde. F. v. Martitz in Lexis, die deut. Univ. S. 373—382. Frz. v. Liszt in Birkmeyers Encykl. S. 1259 ff., Grueber das., S. 56—60.]

§. 92.

Grundlage des Völkerrechts ist die Anerkennung der selbständigen Persönlichkeit der einzelnen Staaten, analog wie die einzelnen Menschen gegenseitig ihre Persönlichkeit anerkennen und achten müssen. Die Grundsätze desselben beruhen teils in dem herrschenden Rechtsbewußtsein der Völker, teils treten sie in bestimmterer Gestaltung hervor in Völkerverträgen. Zum Gegenstande haben sie

teils die Verhältnisse der Staaten zu einander im Friedensstande, teils auch die Art und Weise der Geltendmachung streitiger Ansprüche und das Verhalten im Kriegsstande.

III. Das Kirchenrecht.

§. 93.

Die Kirche ist die durch die Offenbarung Christi begründete Gemeinschaft derjenigen, welche an diese Offenbarung glauben und durch die Taufe in den Bund Christi aufgenommen sind. Sie kann in Wahrheit nur eine sein; allein unter denjenigen, die an Christus glauben, sind über Inhalt und Deutung seiner Offenbarung Spaltungen entstanden, und daraus mehrere in Lehre und Verfassung verschiedene Kirchengesellschaften hervorgegangen, von denen freilich nur eine die wahre Kirche sein kann, die ganz und unverfälscht seine Lehre bewahrt.

§. 94.

Als äußere sichtbare Gemeinschaft Vieler, welche in diesem, wenn gleich für ein höheres, Leben wirken soll, setzt die Kirche eine gewisse innere Ordnung und Gliederung unter einer leitenden Gewalt voraus. Die Vorschriften, welche diese Ordnung und die Beziehungen der Mitglieder der Kirchengemeinschaft in dieser ihrer Eigenschaft bestimmen, bilden das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum). Dieses aber ist nach der Trennung der Christenheit in verschiedene Religionsgesellschaften verschieden für jede derselben.

Die (römisch-) katholische Kirche; die griechische (russische) Kirche; die protestantischen Kirchengesellschaften. — Die sogenannten Deutsch- und Altkatholiken und sogenannten Lichtfreunde? — Das Judentum.

§. 95.

Das Kirchenrecht ist nicht ein Teil des öffentlichen Rechts oder des Staatsrechts im weitern Sinne. Die Kirche ist keine Staatsanstalt; sie soll ihrer Bestimmung nach, unabhängig von der Staatsverbindung, die ganze Menschheit umfassen. — Das Kirchenrecht ist ebensowenig ein Teil des Privatrechts; die Kirche ist eine auf ganz andere höhere Zwecke gerichtete Gemeinschaft. — Das Kirchen-

recht tritt als ein dritter selbständiger Teil des Rechts neben das Privatrecht und das öffentliche Recht.

§. 96.

Der Staat aber steht, indem er die Kirche anerkennt und ihr Schutz verleiht, zugleich in einem rechtlichen Verhältnis zu derselben. Den Inbegriff der Normen, welche dieses Verhältnis des Staates zur Kirche bestimmen, nennt man das Kirchenstaatsrecht (Staatskirchenrecht), welches allerdings einen Teil des öffentlichen Rechts ausmacht. Leitender Grundsatz desselben ist, die Kirche und deren Organe in dem ihr eigentümlichen Gebiete selbständig und frei walten zu lassen.

Staatskirche — Nationalkirche — katholische Kirche.

§. 97.

Die Gegenstände, welche das Kirchenrecht zu bestimmen hat, sind 1. die Verfassung der Kirche, d. i. die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder und der Organe der kirchlichen Gewalt oder der Kirchenämter insbesondre; 2. die Thätigkeit der Kirchenmitglieder als solcher und wiederum insbesondre der Kirchenämter, und zwar: a) in Rücksicht der kirchlichen Lehre und der dieser entsprechenden heiligen Handlungen (Gottesdienst, Sakramente), b) in Rücksicht der kirchlichen Disziplin (geistliche Oberaufsicht, Strafgewalt und Gerichtsbarkeit), c) in Rücksicht der Verwaltung der äußern Güter der Kirche (kirchliches Vermögensrecht).

§. 98.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten in dem Kirchenrechte der verschiedenen christlichen Konfessionen betreffen die Verfassung der Kirche. Denn 1. die katholische wie die griechische Kirche hat einen durch sakramentalische Weihe zur Verwaltung der Lehre und der Sakramente besonders qualifizierten Stand (Klerus) im Gegensatze der Laien, und zwar in verschiedenen Abstufungen (hierarchia ordinis); die Protestanten haben nur zu Kirchenämtern besonders berufene (ordinierte) Geistliche. 2. In der katholischen wie in der morgenländischen Kirche steht die kirchliche Gewalt (jurisdictio ecclesiastica) Personen geistlichen Standes und zwar zunächst den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel zu, und die katholische Kirche

erkennt dabei als wesentlich und auf Christi Anordnung beruhend eine Unterordnung aller Bischöfe unter den Bischof von Rom, den Mittelpunkt der Einheit, an (hierarchia jurisdictionis, Primat). Die Protestanten dagegen erkennen eine göttliche Anordnung bestimmter Subjekte der Kirchengewalt gar nicht an, sondern legen diese aus historischen Gründen bald den weltlichen Regenten, bald den kirchlichen Gemeinden bei, worüber verschiedene Systeme aufgestellt werden (Territorial-, Episkopal-, Kollegialsystem).

Dritter Abschnitt.

Geschichtliche Gestaltung des positiven Rechts in Deutschland.

§. 99.

In der geschichtlichen Entwickelung des Rechts in Deutschland kann man drei große Zeiträume unterscheiden: I. die ältere Zeit bis zur Trennung des großen fränkischen Reiches; II. die mittlere Zeit bis zu Maximilian I. oder bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; III. die neuere Zeit bis jetzt.

Vgl. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Tle. 5. Aufl. Göttingen 1843—1844. Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. München 1859. Zöpfl, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Braunschweig 1871. 1872. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. [Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Stuttgart 1892. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1895. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, bisher 2 Bde. Leipzig 1887 u. 1892. Lehmann, deutsch. Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutsch. Privatrechts, in Birkmeyers Encykl., S. 193 ff., Grueber das., S. 6—12.] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. In 2 Abt. Braunschweig 1860. 1864. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyklop. Bd. 1 unter II. 3., dazu unter II. 4. Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen. [Vgl. auch in der 2., 3., 4. u. 5. Aufl. dieses Bandes unter II. 5. Konrad Maurer, Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen. — Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885 u. 1886. Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 21—32, insbes. S. 24 ff.]

I. Die ältere Zeit.

§. 100.

In der ältesten Zeit lebten die Deutschen in ihren heimischen Sitzen, in verschiedene Stämme geteilt, nach einfachem ungeschriebenen Rechte, das mit der Religion dieser Völker eng zusammenhing, und vor allem auf der Anerkennung der persönlichen Freiheit des wehrhaften Volksmitgliedes beruhte.

§. 101.

Epoche machte es zuerst, daß deutsche Stämme unter glücklichen Anführern in das römische Gebiet erobernd vordrangen und dort deutsche Königreiche gründeten, zugleich auch zum Christentum sich bekannten. Unter diesen Reichen war vor allen glücklich das fränkische, welches sich allmählich die andern unabhängigen deutschen Stämme nicht nur in Gallien und Italien, sondern auch im eigentlichen Deutschland unterwarf, hier zugleich auch das Christentum ausbreitete und befestigte, seit dem Jahre 887 aber bleibend in das ost- und westfränkische zerfiel.

§. 102.

Die Grundelemente der Verfassung dieser Reiche, insbesondre des fränkischen, waren folgende: Oberhaupt des Ganzen war ein König; dessen Würde erblich in einer Familie, aber mit Wahlrecht unter deren männlichen Sprossen; Karl der Große verband damit auch die Würde eines römischen Kaisers. Der König war der oberste Feldherr und der höchste Richter im Reiche, und übte diese Richtergewalt mit Zuziehung seiner Großen teils in eigener Person, teils durch seinen Stellvertreter, den Pfalzgrafen (comes palatii). Das Reich war eingeteilt in Gaue, deren jedem ein Graf vorstand, Gaugraf (comes), als Haupt des Heerbanns im Kriege, als Richter und Vorsitzer der Gauversammlungen im Frieden. Das Gericht des Grafen, Gaugericht, Gau- oder Grafending, echte Ding, war das ordentliche Gericht der Freien des Gaues, in welchem freie Schöffen das Urteil fanden. Doch bestanden auch Gerichte für kleinere Bezirke, Centenä, denen Centgrafen (centenarii) vorstanden.

Zudem gab es viele Unfreie oder unvollkommen Freie, die persönlich nicht vor dem Grafen zu Recht ſtanden. Sie waren unterthan einem Herrn, auf deſſen Beſitzungen ſie ſaßen, und dieſem pflichtig zu bäuerlichen Leiſtungen oder andern Dienſten (Hörige, Dienſtmannen). Für ſie galt nicht das Volksrecht, ſondern Recht und Gericht des Herrn (Hofrecht, Dienſtrecht), ſei es des Königs oder anderer Großen des Reiches. Aber auch Freie ließen ſich vom König und andern Großen Grundbeſitz verleihen, gegen die Verpflichtung zu beſonderer Treue und Kriegsfolge, als Vaſallen ihres Lehnsherrn, und für ſie galt in Rückſicht dieſes Verhältniſſes das Lehnrecht; der höchſte Lehnsherr aber im Reiche war der König. Der Kriegsdienſt war demnach teils Lehnsdienſt, teils Heerbannsdienſt. Dem aufgebotenen Heere wurde ein Herzog vorgeſetzt. Es gab aber zum Teil auch beſtändige (ſelbſt erbliche) Herzoge, die in einem beſtimmten Gebiete über den Grafen ſtanden. Eine ſolche bevorzugte Stellung nahmen auch die Heerführer an den Grenzen des Reiches ein, die Markgrafen.

§. 103.

Bei dem Vorrücken der Deutſchen in die ehemals römiſchen Provinzen jenſeits des Rheins und der Alpen wurden die alten Einwohner nicht gänzlich vertilgt oder verdrängt, auch ihr bisheriges Recht ihnen nicht genommen. Sie mußten nur einen Teil ihres Landeigentums an die Eroberer abtreten, und wurden der Gewalt der deutſchen Könige und ihrer Beamten unterworfen, wie ſie Unterthanen der römiſchen Kaiſer geweſen waren. Übrigens blieb für ſie das römiſche Recht in Geltung, während für die Deutſchen ihr deutſches Volksrecht galt. Als die Franken auch andre deutſche Stämme in Abhängigkeit brachten, ſo wurde auch dieſen nicht das fränkiſche Volksrecht gewährt oder aufgezwungen, ſondern jeder Volksſtamm, der nicht völlig geknechtet wurde, bei ſeinem Recht gelaſſen. So entwickelte ſich das ſogenannte Syſtem der perſönlichen Rechte. Es galt für einen jeden das Recht des Volksſtammes, dem er durch Abſtammung angehörte, für die Römer aber galt römiſches Recht, und dieſes gab auch die Norm für die rechtlichen Verhältniſſe der Kirche und der Geiſtlichen, da die Germanen jene erſt durch die Römer kennen gelernt haben.

§. 104.

In die Zeit vom fünften bis zum achten Jahrhundert fallen die ersten Versuche schriftlicher Aufzeichnung deutscher Volksrechte, die man unter dem Ausdrucke leges Barbarorum zu begreifen pflegt, im Gegensatze des römischen Rechts (lex Romana). Sie enthalten meistens nur solche Rechtsbestimmungen, deren schriftliche Festsetzung besonders wünschenswert schien, keineswegs den ganzen Inbegriff des geltenden Rechts. Sie sind uns aber großenteils nicht in ihrer ursprünglichen Redaktion, sondern nach späteren Revisionen erhalten.

Lex Salica (Malbergische Glosse), Lex Ribuaria oder Ribuariorum (Ripuariorum), Francorum Chamavorum (Xantner Gaurecht?), Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum, Alamannorum, Bajuvariorum, Burgundionum (Gundobada, Loi Gombette), Wisigothorum, Frisionum, Saxonum. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 13—202. [Lehmann in Birkmeyers Encyklop. S. 209 bis 212.]

§. 105.

In einigen germanischen Reichen wurden auch eigene Rechtsbücher für die römischen Unterthanen verfaßt, leges Romanae; so die lex Romana Wisigothorum oder das breviarium Alaricianum (506) und die lex Romana Burgundionum (der sogenannte Papian, 506—534); im ostgotischen Reiche in Italien ward gemeinschaftlich für Goten und Römer das aus römischem Rechte geschöpfte edictum Theodorici I. (506—525) erlassen, das aber durch Justinians Eroberung verdrängt wurde. In andern deutschen Landen bediente man sich für die Römer teils jener Sammlungen, namentlich des weit verbreiteten westgotischen Breviars, teils anderer römischer Rechtsquellen. Für die kirchlichen Verhältnisse kamen außerdem die kanonischen Satzungen in Betracht.

Über diese leges Romanæ vgl. Stobbe a. a. O. §§. [2 (S. 26 fg.).] 5. 7. 9; über die westgotische insbesondere die neue (überhaupt die zweite gedruckte) Ausgabe von Haenel: Lex Romana Wisigothorum ad LXXII librorum manuscriptorum fidem recognovit, septem ejus antiquis epitomis, . . . annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit Gust. Hænel. Editio post. Sichardum prima Berolini 1847—1848. 4°. Der weitverbreitete Gebrauch derselben veranlaßte mancherlei Auszüge, deren sieben erhalten sind. Eine neue Bearbeitung derselben war die sogenannte lex Romana Utinensis (nach dem Fundorte), richtiger lex Romana Curiensis, nach dem Lande Churrhätien,

für das sie verfaßt war; daran schließen sich die Capitula Remedii (episcopi Curiensis). Vgl. Stobbe a. a. O. §. 18. 19. [Lehmann a. a. O. S. 212 f.]

§. 106.

Teils in Beziehung zu den in §. 104 genannten Volksrechten, teils unabhängig von denselben war in germanischen Reichen zu derselben Zeit auch Gesetzgebung der Könige unter Zuziehung der Großen des Reiches vielfach thätig. Im westgotischen Reiche namentlich wurde durch fortschreitende Gesetzgebung der Könige das Volksrecht der Westgoten, mit vielfältiger Einmischung römischen Rechts, seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts für alle westgotischen Unterthanen gemeinsam zu einem umfangreichen Rechtsbuch ausgebildet (judicum liber, forum judicum), das späterhin auch ins Spanische übertragen worden ist. Auch im longobardischen Reiche in Italien wurde das gesamte Recht des Volkes durch königliche Gesetzgebung in mehr oder minder umfassenden Gesetzen (edicta regum Longobardorum) festgestellt. Im fränkischen Reiche aber erließen die Könige neben den Volksrechten eine ansehnliche Anzahl besonderer Gesetze in Angelegenheiten des Reiches, die nach der Art ihrer üblichen Einteilung capitularia hießen, dergleichen sie nach der Eroberung des longobardischen Königreichs auch für dieses insbesondre viele erließen (capitularia Longobardica). Auch sie wurden in lateinischer Sprache abgefaßt. Unter ihnen sind vorzüglich wichtig und zahlreich die Kapitularien Karls des Großen, dann Ludwigs des Frommen; sie wurden im neunten Jahrhundert von Ansegisus und Benedictus Levita in Sammlungen vereinigt, aus welch' letzteren später verschiedene Auszüge gemacht wurden.

Über die Geschichte der westgotischen Gesetzgebung, namentlich den liber judicum sowie die spätere spanische Bearbeitung desselben: Forus antiquus Gothorum regum Hispaniæ, olim liber judicum, hodie fuero juzgo, nuncupatus, XII. libros continens, vgl. Stobbe a. a. O. §. 6.; [F. Dahn, westgotische Studien. Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Strafprozeß und Gesamtkritik der lex Visigothorum. Würzburg 1874.] über die Edicta regum Longobardorum, Stobbe §. 10, über die fränkischen Kapitularien und deren Sammlungen: daf. §. 20—22. [Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik. Leipzig 1874. Lehmann a. a. O. S. 213.] — Die angelsächsischen Gesetze: Reinh. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, in der Ursprache mit Übersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Gloffar. 2. Aufl. Leipzig 1858. Vgl. Stobbe §. 16. — Die skandinavischen Rechte: Wilda, das

Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 7—61; insbesondere über das alte Recht von Island (Gragas, graue Gans?): Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 2. Bd. (Hamburg 1841) Kapitel 7—12, K. Maurer in der krit. Überschau VI. 113 ff.; vgl. d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. II. S. 75 ff. IV. S. 415 ff. VII. 2. 7. 15. 20. XI. S. 402. 409 ff. XIII. S. 51 ff. 360 ff.

§. 107.

Eine wichtige Erkenntnisquelle des Rechts dieser Zeit sind noch die Formelbücher, Formulæ, d. i. Sammlungen von juristischen Aufsätzen für Rechtsgeschäfte, gemischt aus römischem und deutschem Rechte, in lateinischer Sprache wohl meistens von Geistlichen verfaßt. Die umfangreichste ist die des Mönchs Marculf, Formulæ Marculfi, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts im fränkischen Reiche verfaßt.

Über die Formulæ überhaupt, insbesondre west- und ostgotische, fränkische, alemannische, bayrische, siehe Stobbe a. a. O. §. 23. 24. [Lehmann a. a. O. S. 214.] — Bezüglich der bisher (§. 104—107) genannten ältesten deutschen Rechtsquellen ist eine Reihe von mehr oder minder vollständigen Sammelwerken erschienen, unter denen als die neuesten besonders hervorzuheben sind: Ferd. Walter, Corpus juris Germanici antiqui. tom. I—III. Berolini 1824, und Monumenta Germaniæ historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum auspiciis societatis aperiundis fontibus rerum Germanicarum medii ævi edidit G. H. Pertz. Legum tom. I—V (fol.). Hannoveræ 1835—1889; nunmehr seit 1881 in Quartausgabe fortgesetzt. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 8—12. [Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 26 fg.]

II. Die mittlere Zeit.

§. 108.

Nach verschiedenen Teilungen unter den Enkeln Karls des Großen vereinigte Karl der Dicke noch einmal das ganze fränkische Reich. Aber im Jahre 887 wurde Arnulf, ein unehelicher Sprosse des Karolingischen Stammes, von den Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Lothringern als König anerkannt, und so trennte sich für immer das deutsche Reich von dem westfränkischen. Nach dem Tode des letzten Karolingers, im Jahre 911, kam die deutsche Königskrone durch Wahl und Anerkennung der einzelnen Stämme auf einen Herzog der Franken, dann der Sachsen, und späterhin

wiederum der Franken. Indem so keinem Stamme die Königswürde lange genug verblieb, um die Erblichkeit derselben zu begründen, so bildete sich das deutsche Reich vollständig zu einem Wahlreiche aus, das Recht der Wahl aber beschränkte sich allmählich auf sieben Großwürdenträger der deutschen Krone, drei geistliche und vier weltliche, die daher des Reiches Kurfürsten hießen. Mit der deutschen Königskrone hatte Otto der Große nebst der lombardischen Königskrone auch wieder die römische Kaiserkrone verbunden, und seitdem blieb es Rechtens, daß der von den deutschen Fürsten Gewählte durch die Krönung zu Aachen König der Deutschen, durch die Krönung von seiten des Papstes römischer Kaiser und weltliches Haupt der Christenheit werde: daher das Reich genannt ist das heilige römische Reich deutscher Nation. Durch die Krönung in Aachen wurde der König, welchen Stammes er sein mochte, dem Rechte nach ein Franke und galt als Nachfolger der Karolinger.

§. 109.

Die innere Ordnung des Reiches erfuhr in dieser Zeit die wesentlichsten Veränderungen. Die alte Gauverfassung löste sich allmählich ganz auf. Durch kaiserliche Verleihungen kamen die alten Reichsämter der Grafen und Herzoge, der Pfalzgrafen und Markgrafen in erblichen Besitz bestimmter Familien. Durch Mehrung ihres Eigentums, durch kaiserliche Verleihung von Reichsgütern und kaiserlichen Rechten, durch Ergebung freier Eigentümer in ihren Schutz, durch den Einfluß der ihnen verliehenen herzoglichen oder gräflichen Gewalt, oder beider vereinigt und über mehrere Grafschaften, erwarben sie mehr oder minder große Gebiete, in welchen sie erblich die Landesherrschaft behaupteten. Auch vielen andern Grundherren wurde Befreiung von der gräflichen Gewalt gewährt, und diese selbst in ihren Grundherrschaften oder Absplissen alter Grafensprengel verliehen. Eine sehr bedeutende politische Stellung im Reiche ferner gewann die Kirche. Bistümer und Klöster, reichlich mit Gütern ausgestattet, erlangten ansehnliche Grundherrschaften. Den Bischöfen und manchen Äbten wurde auch die gräfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete verliehen, ja ganze Grafschaften mit allen Amtsrechten der Grafen, und einige erlangten auch herzogliche Gewalt über verschiedene Grafschaften. So bildeten sich auch

für sie bestimmte Gebiete der Herrschaft, gleich denen der weltlichen Fürsten und Grafen. Die Herren aller dieser Gebiete (Territorien) waren dem Kaiser durch die Lehnstreue verbunden und unterthan; die Einwohner derselben standen nur mittelbar unter dem Kaiser durch ihre Landesherren; sie waren Landsassen. Doch wurden nicht alle Teile des Reiches solcher Landeshoheit unterworfen. In Friesland erhielt sich die alte Verfassung bis ins fünfzehnte Jahrhundert. Außerdem blieben viele Herrschaften unmittelbar dem Kaiser als solchem untergeben, für welche ein Reichsvogt als Beamter des Kaisers mit der gräflichen Gewalt angeordnet war (Reichsvogtei). Und in solchen unmittelbaren Gebieten entstanden bald Städte, welche als Reichsstädte allmählich eine sehr freie Stellung einnahmen, und als ein besonderes Glied der Reichsverfassung neben die Landesherren traten.

Franklin, Sententiæ curiæ regiæ. Rechtssprüche des Reichshofes im MA. Hannover 1870.

§. 110.

In den einzelnen Territorien hatten die Landesherren die Gerichtsbarkeit und übten diese durch die von ihnen bestellten Richter aus (Landgerichte), während Unfreie wie früher eigenen Gerichten unterworfen blieben. Im ganzen Reiche aber hatte der Kaiser die höchste Richtergewalt, nicht nur über die Reichsunmittelbaren, sondern auch über die freien Landsassen. Über Reichsstände richtete er persönlich mit Zuziehung der Fürsten oder durch den Pfalzgrafen, oder durch einen Hofrichter an dessen Statt (judex palatinus). In den Reichsvogteien waren kaiserliche Vogt- und Landgerichte, und an diese konnten sich auch die freien Unterthanen der Landesherren in gewöhnlichen Rechtssachen wenden, selbst mit Übergehung der Landesgerichte, so wie auch der Kaiser in einem Territorium anwesend die Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausschließen konnte. Allein diese königliche Gerichtsbarkeit wurde gegen Ende dieses Zeitraums noch mehr beschränkt. Es wurde zuerst den Kurfürsten, dann allmählich auch vielen andern Reichsständen das Recht gegeben, daß keiner ihrer Unterthanen sogleich vor kaiserliche Gerichte gezogen werden, ja selbst Berufung an diese, außer wegen verweigerter Rechtshülfe, nicht stattfinden solle. Dadurch und durch Verleihung anderer kaiserlicher Hoheits-

rechte wurde die landesherrliche Gewalt, die Landeshoheit, immer umfassender und vollständiger ausgebildet. Ungünstig wirkte freilich die Teilbarkeit der weltlichen Territorien unter mehrere Söhne: aber noch vor Ende dieses Zeitraums wurde dieselbe reichsgesetzlich abgeschafft in den Kurfürstentümern, und diesem Beispiele folgten andre durch Hausgesetze.

§. 111.

Seit dem zehnten und elften Jahrhundert kamen die alten Leges und die Kapitularien der fränkischen Könige als geschriebenes Recht allmählich außer Gebrauch, und gleichzeitig verschwand allmählich das alte System der persönlichen Rechte (§. 103); es bildeten sich im Gegensatze davon Territorialrechte aus. Der Inhalt der alten Volksrechte erhielt sich und entwickelte sich weiter als Gewohnheitsrecht. Sichtbar ist diese Ausbildung vorzüglich in Urteilen und Weistümern (Öffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Ordelen), d. i. Rechtsbelehrungen, welche die Schöffen eines Gerichts, um der Unsicherheit des Rechts vorzubeugen, oder aus besondern Veranlassungen, insbesondre auf Begehren von andern Orten erteilten. Gesetzgebung war wenig thätig; der Reichsgesetze sind im ganzen wenige, und diese bezogen sich meistens auf die Verfassung des Reichs und die Erhaltung der Rechtssicherheit in demselben; hervorzuheben sind darunter besonders die Gesetze Friedrichs I. (auf dem Roncalischen Reichstage) und Friedrichs II., dann die goldene Bulle Karls IV. (1356), ferner eine Reihe von „Landfrieden", z. B. der Nürnberger Landfriede von Friedrich I. (1187), der Mainzer von Friedrich II. (1235), mehrere Landfrieden von Rudolf I. u. a. Auch die Landesherren begannen erst später umfassendere gesetzliche Anordnungen für ihre Territorien zu treffen. Bedeutend waren dagegen die mannigfaltigen autonomischen Bestimmungen teils der Gemeinden (Willküren, Bursprachen), teils des Adels in Ansehung ihrer Familie (Hausgesetze) und im Verhältnis zu ihren eigenen Leuten und Dienstmannen (Hof- und Dienstrechte) und zu ihren Lehnsmannen (Lehnrechte).

Über die Rechtsquellen dieses Zeitraums überhaupt vgl. Stobbe a. a. O. §. 28—58 [Lehmann a. a. O. S. 220 ff.], über die Reichsgesetzgebung insbesondre §. 48. 49. Die vollständigste Sammlung der Reichsgesetze bis 1313 ist enthalten in Pertz, monum. legum tom. II (fol.); jetzt besser in der

Quartausgabe, legum sectio IV, bish. tom. I u. II, 1893 u. 1896; dazu vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kaiser Konrads II. bis jetzo abgefaßt worden. Vier Teile in 2 Bdn. Frankfurt a. M. 1747 (sog. Senckenbergsche oder Kochsche Sammlung), wovon Tl. I bis 1492 reichend hierher gehört. Eine Übersicht gibt J. Fr. Böhmer, die Reichsgesetze von 900—1400. Frankfurt 1832.

Über die goldene Bulle insbesondre s. v. Olenschlager, neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frankfurt und Leipzig 1766.

§. 112.

Im allgemeinen war jedoch die Entwickelung des Rechts in Deutschland ziemlich gleichmäßig und übereinstimmend, da es auf gleicher Grundlage beruhte und unter wesentlich gleichen Verhältnissen sich fortbildete. Man nannte es das gemeine Recht, Kaiserrecht, Landrecht, soweit es in den Landgerichten zur Anwendung kam. Nun verfaßte im dreizehnten Jahrhundert (um 1230) ein sächsischer Ritter, Eyke von Repgow, ein Rechtsbuch, zunächst für das Herzogtum Sachsen, das Land- und Lehnrecht enthaltend, welches unter dem Namen Sachsenspiegel sehr bekannt ist, ursprünglich wahrscheinlich lateinisch, das Lehnrecht noch in lateinischer Redaktion erhalten als vetus auctor de beneficiis, wovon noch eine besondre deutsche Übersetzung (das sog. Görlitzer Lehnrecht). Dieses Rechtsbuch verbreitete sich bald sehr weit, besonders in Norddeutschland und angrenzenden Ländern und erlangte in vielen Gerichten das Ansehen eines Gesetzbuches. Es ist die vornehmste Quelle unserer Kenntnis des mittlern deutschen Rechts. Etwa um die Mitte desselben Jahrhunderts entstand in Süddeutschland eine Bearbeitung des Sachsenspiegels in der ausgesprochenen Absicht, das gemeine Recht für ganz Deutschland darzustellen, daher sich selbst als einen Spiegel aller deutschen Leute bezeichnend (Deutschenspiegel). Dieser aber wurde verdrängt durch ein andres bald nachher (1264—1268) in gleicher Tendenz gearbeitetes Landrechtsbuch (Land- und Lehnrechtbuch, Kaiser Karls Recht, Kaiser Friedrichs Recht, Kaiserrecht), bekannt unter dem später üblich gewordenen Namen: Schwabenspiegel, auch Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts genannt. Der Sachsenspiegel erfuhr sodann mehrfache Bearbeitungen, wurde auch (zuerst von Johann von Buch 1325—1355) mit Glossen versehen; es erschienen aber zudem im Anschluß an

denſelben oder auf deſſen Grundlage noch verſchiedene neue Rechtsbücher, teils prozeſſualiſchen Inhalts, vorzüglich der Richtſteig des Landrechts von Joh. v. Buch, der Richtſteig des Lehnrechts, die ſog. Cautela und Premis, teils dogmatiſch, vorzüglich das ſächſiſche Weichbild, das Rechtsbuch nach Diſtinktionen, ferner eigene ſyſtematiſche Bearbeitungen (von Nikolaus Wurm) unter dem Titel: die Blume des Magdeburger Rechts, und die Blume des Sachſenſpiegels (1397), dann ein Stadtrechtsbuch. In Süddeutſchland verfaßte im Anſchluß an den Schwabenſpiegel ein „Vorſpreche", Ruprecht von Freiſingen, im vierzehnten Jahrhundert ein Landrechtsbuch und ein Stadtrechtsbuch, die dann zu einem Ganzen vereinigt worden ſind. Ein andres Rechtsbuch endlich, von eigentümlichem Charakter und mit der Tendenz ein allgemeines Recht der Chriſtenheit aufzuſtellen, entſtand um jene Zeit, das ſich ſelbſt ebenfalls Kaiſerrecht oder Kaiſer Karls Recht nennt, und den Namen Lütteke (kleine) Kaiſerrecht erhalten hat.

Über dieſe Rechtsbücher ſ. überhaupt Stobbe §. 28—47. Homeyer, die deutſchen Rechtsbücher und ihre Handſchriften. Berlin 1856. 1. Der Sachſenſpiegel iſt beſtens herausgegeben von Homeyer. Des Sachſenſpiegels erſter Teil oder das ſächſiſche Landrecht, 3. Ausg. Berlin 1861, des Sachſenſpiegels zweiter Teil (Lehnrecht) nebſt den verwandten Rechtsbüchern, in 2 Bdn. Berlin 1842. 1844 [neuerdings von A. Lübben, der Sachſenſpiegel, Landrecht und Lehnrecht. Nach dem codex picturatus herausgegeben. Oldenburg 1879]; das Landrecht ferner von Weiske, Leipzig 1840. 6. Ausg. (von Hildebrand) 1882, von Sachſze, Heidelberg 1848 („Sachſenſpiegel oder ſächſiſches Landrecht, zuſammengeſtellt mit dem Schwäbiſchen ...; mit Überſetzung und reichhaltigem Repertorium"), und von Göſchen (nach der Quedlinburger Handſchr.), Halle 1853. 2. Der „Spiegel deutſcher Leute" iſt erſt in neueſter Zeit in Innsbruck aufgefunden und daſ. herausgeg. von Jul. Ficker, 1859; vgl. dazu Ficker über einen Spiegel deutſcher Leute und deſſen Stellung zum Sachſen- und Schwabenſpiegel. Wien 1857, und: über die Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels und die Ableitung des Schwabenſpiegels aus dem Deutſchenſpiegel. Innsbruck 1859. 3. Neuere Ausg. des Schwabenſpiegels ſind: von v. Laßberg (Land- u. Lehnrechtsbuch). Tüb. 1840, von Wackernagel („der Schwabenſpiegel in der älteſten Geſtalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zuſätzen derſelben." I. Landrecht. Zürich und Frauenfeld 1840), von Gengler (Landrechtbuch). 2. Aufl. Erlangen 1875; vgl. dazu Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenſpiegels. Berlin 1861, und Zeitſchr. f. Rechtsgeſchichte III. S. 125 ff. V. S. 303 ff. Rockinger, zur näheren Beſtimmung der Zeit der Abfaſſung des ſog. Schwabenſpiegels in den Sitzungsberichten der k. bayr. Akademie zu München. 1867. 2. Bd. S. 408 ff., vgl. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. IX. S. 181 ff. Von demſelben

Gelehrten ist eine neue Ausgabe in Angriff genommen; vgl. dessen Berichte (I—XV) über die Untersuchung von Handschriften d. sog. Schwabenspiegels. Wien 1873—90. [Vgl. zudem Rockinger, Berthold v. Regensburg und Raimund v. Peniaforte im sog. Schwabenspiegel. München 1877. K. Haiser, zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. 2 Bde. Weimar 1876. 1877; darüber Rockinger in der krit. Vierteljahrsschr. XIX. S. 549 ff.] 4. „Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis", herausg. von Homeyer. Berlin 1857; der Richtsteig Lehnrechts in Homeyers Sachsenspiegels zweitem Teil, Bd. I. S. 369 ff. (s. oben Nr. 1.). 5. Das sächsische Weichbildrecht herausgeg. von v. Thüngen. Heidelb. 1837, und v. Daniels („dat buk wichbelde recht") Berlin 1853. 6. „Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenachschen Rechtsbuch", herausgeg. v. Ortloff. Jena 1836. 7. „Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising", herausgeg. von L. v. Maurer. Stuttgart u. Tüb. 1839. Vgl. Rockinger über d. Grundlage des dem Ruprecht von Freising beigelegten Landrechts, in den Sitzungsberichten (der philos., philol. und histor. Klasse) der k. bayer. Akademie 1871. S. 463 fg. 8. „Das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372" (lütteke Kaiserrecht), herausgeg. v. Endemann. Kassel 1846. Vgl. Rockinger über ein kurzgefaßtes aus dem sog. Schwabenspiegel und d. kl. Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch a. a. O. 1869. Bd. 1. S. 191 fg. [Vgl. überhaupt Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 27 ff., Lehmann a. a. O. S. 220 f., Ziff. 11 B.]

§. 113.

Neben jenen Rechtsbüchern von allgemeinerer Bedeutung wurden auch schriftliche Rechtsaufzeichnungen für einzelne Gaue oder Landschaften (Landrechte) verfaßt, z. B. ein Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge, ein Saarbrücker und Rheingauer Landrecht, aus dem vierzehnten Jahrhundert. Besonders bemerkenswert sind die Rechtsquellen von Friesland, welches, in sieben Seelande geteilt, am längsten die Grundlagen der alten Verfassung festhielt, und eine Reihe von geschriebenen Rechtssatzungen für die einzelnen freien Gemeinden und Gaue oder für die sämtlichen friesischen Lande hervorbrachte (Küren und Overküren, Landrechte, die Upstallsbomer Gesetze, das Landrecht der Rüstringer und Asegabuch). Diesen verwandt durch seinen altertümlichen Charakter ist das Landrecht von Dithmarsen (1447). Aber es begannen auch schon einzelne Landesherren für ganze Territorien Rechtsbücher und allgemeine Gesetze zu erlassen. Dahin gehört namentlich die Culmische Handfeste von 1232 für das Deutsch-Ordensland, das österreichische Landrecht zuerst wahrscheinlich unter Leopold VII., das bayrische Landrecht von Kaiser Ludwig dem Bayern (1346).

Über die Landrechte und landesherrliche Gesetzgebung vgl. Stobbe §. 54, desgleichen über Lehn- und Dienstrechte §. 55; und über bäuerliche Rechtsquellen §. 56; über das Recht von Friesland vorzüglich v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840; dazu als Anh.: altfriesisches Wörterbuch. Göttingen 1840. [Derſ., Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 3 Tle. Berlin 1880—1886. Lehmann a. a. O. S. 222 i. f. u. S. 223.]

§. 114.

Von großer Wichtigkeit waren noch insbesondere die Stadtrechte, die in dieser Zeit ebenfalls häufig schriftlich aufgezeichnet wurden, seitdem die Städte, besonders durch die Hansa, zu großer Blüte gelangten. Stadtrecht war ursprünglich nichts anderes, als der Inbegriff von Privilegien und Freiheiten, durch deren Verleihung oder Bestätigung vom Kaiser oder Landesherrn ein Ort als Stadt anerkannt wurde, womit denn natürlich gewisse Bestimmungen über Rechtspflege und Polizei in Verbindung standen. Es wurde aber häufig das Recht einer Stadt auf eine andere übertragen, oder diese auf das Recht jener gegründet. Zu diesem Zwecke wurde denn das eigene Recht dieser Stadt wohl schriftlich aufgezeichnet, um es der andern mitzuteilen. Auch bildete infolgedessen das Gericht der ersten eine Art von höherer Instanz für die letzte, einen Oberhof, von welchem diese nötigenfalls Rechtsbelehrungen einholte, und so entstanden manche wichtige Weistümer. Der ursprüngliche Inhalt der Stadtrechte aber erweiterte sich durch neue Privilegien, durch Willküren von Rat und Bürgerschaft, durch Sammlung von Urteilen und Weistümern. Und aus diesen Materialien wurden denn mehr oder minder umfassende schriftliche Stadtrechte verfaßt, oft mit Benutzung oder Umarbeitung der Rechtsbücher (§. 112), oder als Anhang zu denselben für die Praxis der städtischen Gerichte, oder in Verbindung mit Landrechten (§. 113), auch wohl unter kaiserlicher oder landesherrlicher Bestätigung publiziert. Namhafte Stadtrechte, die sich mittelbar oder unmittelbar auf viele andre Städte in Deutschland, in der Schweiz, Preußen, Polen und Livland verbreiteten, waren das von Köln, Magdeburg (vielleicht von Köln entlehnt) und Lübeck, dann im südlichen Deutschland das von Straßburg, Augsburg, München u. a.

Über die Stadtrechte überhaupt: Stobbe §. 50—53 [Lehmann a. a. O. S. 222]. Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852, neue Ausg. Nürnberg 1866, u. Codex juris municipalis Germaniæ medii ævi. 1. Bd. Erlangen 1863.

[Gengler, deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882.] Gaupp, deutsche Stadtr. des MA. 2 Bde. Breslau 1851—52. Bischoff, österreichische Stadtrechte und Privilegien mit Litteraturangaben und Anm. Wien 1857. Stadtrecht von Straßburg aus dem 12. und 13. Jahrh. bei Gengler S. 472 fg. Gaupp I. S. 48 fg. Stadtrecht von Köln, womit im J. 1120 Freiburg im Breisgau beliehen worden, vgl. Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde von Freiburg, in dessen Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. I. Gaupp II. S. 1 fg. Gengler S. 124 fg. Stadtrecht von Soest, lateinisch, in Seibertz' Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen (3 Bde. Arnsberg 1839—1854) I. S. 48—57, niedersächsisch, „bey aude Schrae der Stat von Soist", das. II. S. 387—417. Stadtrecht von Lübeck, bei Hach, das alte Lübische Recht. Lübeck 1839. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer. 1. Bd. Hamburg 1845. Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826. Laband, Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869, auch Böhlau, „aus der Praxis des Magdeburger Schöffenstuhls" in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 1 ff., und über eine „Summa Der rechte Weg gnannt" das. VIII. S. 165 ff. Augsburger Statuten bei Max v. Freyberg, Sammlung deutscher Rechtsaltertümer. Bd. I. Heft 1. Mainz 1828 [Christian Meyer, Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872]. Auer, das Stadtrecht von München. München 1840. [Dasselbe, herausgeg. von Tinsch. Bamberg 1891.] (Vgl. v. d. Pfordten, Studien zu K. Ludwigs oberbayr. Stadt- und Landrecht. München 1875, und darüber Rockinger in der krit. Vierteljahrsschr. XVII. S. 460 fg.) Prager Stadtrecht bei Rößler, deutsche Reichsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. I. Bd. Prag 1845 (das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrh.) und derselbe, über die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechts in Österreich. Prag 1847 (König Ottokars II. Stadtrecht für Prag von 1269). Brünner Stadtrecht, in Rößlers deutschen Rechtsdenkm. Bd. II. 1853. Tomaschek, deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrh. Auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau. Wien 1859. Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche. Innsbruck 1868, die ältesten Statuten der Stadt u. d. Bistums Trient in deutscher Sprache. Wien 1861. Schuster, das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien 1873. — Vgl. auch noch deutsche „Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm". 7 Bde. Göttingen 1840—78. [Österreichische Weistümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften. Bisher 8 Bde. Wien 1870—96]. Walch, vermischte Beiträge zu den deutschen Rechten. 8. Tle. Jena 1771—93.

§. 115.

Eine wesentliche Umgestaltung des Rechts in Deutschland wurde in diesem Zeitraume dadurch herbeigeführt, daß das römische und kanonische Recht allmählich als gemeines deutsches Recht anerkannt und in der Praxis rezipiert wurden.

§. 116.

Das Recht des römischen Volkes hat nach dreihundertjährigem Bestehen der Stadt Rom zuerst in den zwölf Tafeln eine ziemlich

umfassende geschriebene Grundlage erhalten. Es war dann weiter ausgebildet worden durch Volksbeschlüsse (Leges), Senatsbeschlüsse (Senatusconsulta), Edikte der Magistratus, besonders der Prätoren, durch Konstitutionen der Kaiser, vorzüglich aber durch Praxis und wissenschaftliche Bearbeitung, welche in den ersten Jahrhunderten nach Christus einen hohen Grad der Blüte erreichte. Durch die Ausbreitung der römischen Herrschaft und des römischen Bürgerrechts wurde auch die Herrschaft des römischen Rechts über ein unermeßliches Gebiet ausgedehnt. Diese Ausbreitung wirkte aber zugleich auf dasselbe zurück, daß es des eigentümlich Römischen mehr und mehr entkleidet und zu einem allgemeinen Rechte ursprünglich sehr verschiedenartiger Völker geeignet wurde. Nun unternahm es in den Jahren 528—534 Justinian I., oströmischer Kaiser, einen Inbegriff des geltenden Rechts für sein Reich aus den mannigfaltigen bisherigen Quellen desselben zusammenstellen zu lassen. So entstanden unter seiner Autorität drei auf den Rechtsunterricht und die Praxis berechnete Rechtsbücher:

1. die Institutionen in vier Büchern, welche wieder in Titel eingeteilt sind, ein kurzgefaßtes System des Rechts für Anfänger;
2. die Pandekten oder Digesten, eine reiche Sammlung von Auszügen aus rechtswissenschaftlichen Schriften einer früheren Periode, in fünfzig Büchern, die, mit Ausnahme des 30., 31., 32., wieder in Titel abgeteilt sind;
3. der Codex Constitutionum, eine Sammlung von kaiserlichen Konstitutionen seit Hadrian bis Justinian, in zwölf Büchern, ebenfalls mit einer Unterabteilung in Titel.

Dann aber erließ er nachträglich noch eine Reihe von neuen Verordnungen, novellæ constitutiones, die man schlechtweg Novellen zu nennen pflegt. Diese Rechtsbücher und Verordnungen, deren Gesamtheit corpus juris civilis genannt wird, wurden nun die Quellen des Rechts in Justinians Reiche, und haben noch weitere Eroberungen gemacht, als dieses nur noch ein kümmerliches Dasein fortführte und endlich ganz dahin sank.

Über die Geschichte des römischen Rechts vgl. Hugo, Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian. 11. Aufl. Berlin 1832. Puchta, Kursus der Institutionen. Bd. 1, oder Geschichte des Rechts bei dem röm. Volke.

Leipzig 1841 ff. 10. Aufl. 1893. Walter, röm. Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Bonn 1860. 1861. Vgl. Bruns in Holtzendorffs Enc. unter II. 1. [K. Esmarch, röm. Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Kaſſel 1888. G. Padeletti, Lehrbuch der Geſchichte des röm. Rechts. Deutſch von Fr. von Holtzendorff. Berlin 1879. Schulin, Lehrbuch der Geſchichte des röm. Rechts. Stuttgart 1889. Karlowa, römiſche Rechtsgeſchichte, bish. Bd. 1, 2. Abt. 1 u. 2. Leipzig 1885 ff. M. Voigt, röm. Rechtsgeſchichte, bisher 2 Bde. Leipzig 1892 u. Stuttgart 1899. E. Cuq, les Institutions juridiques des Romains. L'ancien droit. Paris 1891. J. Muirhead, Historical Introduction to the Private Law of Rome. Edinburgh 1886, 2. Aufl. beſorgt von H. Goudy. London 1899. Jörs, „das röm. Recht" in Birkmeyers Encykl. S. 71 ff.] — Eine Sammlung der Quellen des ältern röm. Rechts enthält das corpus juris romani antejustiniani consilio professorum Bonnensium etc. Bonnæ 1835 et sqq. (unvollendet); dazu Huschke, jurisprudentiæ antejustinianæ quæ supersunt. ed. 5. Lipsiae 1886. [Collectio librorum juris antejustiniani in usum scholarum edd. P. Krueger, Th. Mommsen, G. Studemund. 3 Bde. Berlin 1877—90, wovon der erſte (Gai institutiones) 1891 in 3. Auflage erſchienen iſt.] Ausgaben des corpus juris civilis ſind unter andern: die Gothofrediſchen ſeit 1583, die von Simon von Leeuwen. Amſt. 1663. 2 voll. fol., von Gebauer und Spangenberg. Göttingen 1776. 1797. 2 voll., von Beck, Leipzig 1825—36, und von den Gebrüdern Kriegel, fortgeſetzt von Herrmann und Oſenbrüggen. Leipz. 1828—43, die neueſte kritiſch beſte von Krüger, Th. Mommſen und Schöll. Berlin 1868—95; die Digeſten noch beſonders herausgeg. in 2 Bdn. von Mommſen, die Inſtitutionen und der Codex von Krüger. — Über die Schickſale des juſtinianiſch-römiſchen Rechts im byzantiniſchen Reiche ſ. Zachariæ, historiæ juris græcoromani delineatio. Heidelb. 1839. Mortreuil, histoire du droit byzantin. 3 voll. Paris 1843—46. [Zachariä von Lingenthal, Geſchichte des griechiſch-römiſchen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892. Krüger, Geſchichte der Quellen u. Litteratur des röm. Rechts. Leipzig 1888. §. 49.] Einzelne Werke: Theophili paraphrasis græca institutionum, Ausg. von Reitz, Hagæ Comitis 1751. 2 voll. [neueſte Ausg. von Ferrini. 2 Teile. Berolini 1884—97]; Basilicorum libri LX. Ausg. von Fabrot. Paris 1647, von Heimbach. Leipzig 1833—50, 5 voll.; Imp. Basilii, Constantini et Leonis prochiron (ὁ πρόχειρος νόμος), Ausg. von Zachariä, Heidelb. 1837: Harmenopuli prochiron (Hexabiblos, v. J. 1345), neue Ausg. von Heimbach. Leipzig 1851. [Vgl. überhaupt Litteraturbericht (ſ. oben S. 22), 2. Heft: das röm. Recht, S. 43—61.]

§. 117.

Juſtinian führte ſeine Rechtsbücher auch in dem von ihm wieder eroberten Italien ein. Dort blieben ſie nun, auch nachdem die oſtrömiſche Herrſchaft daſelbſt durch Deutſche wieder verdrängt worden, fortwährend einigermaßen in Gebrauch, ja wurden auch wohl außerhalb Italiens benutzt, inſofern dort römiſches

Recht nach §. 103, 105 noch zur Anwendung kam. Seit dem zwölften Jahrhundert aber wurden sie Gegenstand einer eifrigen, fleißigen Bearbeitung, zunächst auf der Schule zu Bologna, deren Lehrer nach dem vorherrschenden Charakter ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit Glossatoren heißen, dann auch auf andern ähnlichen Rechtsschulen oder Universitäten in Italien, Frankreich, Spanien und im vierzehnten Jahrhundert auch in Deutschland. Durch den Einfluß dieser Universitäten, welche, vor allen die zu Bologna, auch von Deutschen zahlreich besucht wurden, ist vorzüglich die Rezeption des römischen Rechts als gemeines Recht bewirkt worden.

Über die Fortdauer römischen Rechts im frühern Mittelalter, dann über dessen Bearbeitung auf der Rechtsschule zu Bologna und andern Universitäten ist vor allen zu vergleichen F. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 6 Bde. Heidelberg 1815—1831. 2. Ausg. in 7 Bdn. 1834—1851. [E. Grueber, über den Einfluß des röm. Rechts in England, in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. XI, S. 253 ff.] Die Glossen der Rechtslehrer zu Bologna wurden im 13. Jahrh. von Accursius zusammengestellt und zu einem fortlaufenden Kommentar der justinianischen Rechtsquellen verarbeitet (sog. glossa ordinaria, Accursische Glosse). Glossierte Ausgaben des corpus juris civilis in 5 oder 6 Bänden. Lyon 1549, 1550, Paris 1576 (v. Contius), Lyon 1589, 1604, 1612 (v. Gothofredus), 1627 (von Joh. Fehius). — Universitäten wurden in Deutschland erst im 14. Jahrhundert errichtet: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, dann mehrere andere im 15. Jahrh. Vgl. dazu Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857. Beil. II. „über die Vertretung des R. R. auf den deutschen Univ. im 14. und 15. Jahrh." S. 323—344. [Litteraturblatt a. a. O. S. 37 fg., S. 51—54.]

§. 118.

Diese Rezeption ist nicht auf einmal, durch ein Gesetz, sondern nur allmählich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, nicht ohne vielfältiges Gegenkämpfen, und in verschiedenen Ländern in sehr ungleichem Fortschritt durchgeführt und das Geschehene dann auch in Gesetzen anerkannt worden. Die Umstände, welche dieselben bewirkten und beförderten, waren vornehmlich diese: die herrschende, von den gelehrten Juristen gerne genährte, schon frühzeitig auch in Reichsgesetzen und kaiserlichen Urkunden erkennbare, besonders unter den hohenstaufischen Kaisern vielfach geltend gemachte Idee, daß das römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des alten Römerreiches, der deutsche Kaiser ein Nachfolger der römischen Imperatoren sei, also das justinianische Recht ein gemeines ge-

schriebenes Kaiserrecht, die von alters her anerkannte Anwendbarkeit römischer Rechtsbestimmungen in betreff der Rechtsverhältnisse der Kirchen und Geistlichen und noch mehr die unbestrittene Geltung des kanonischen Rechts in den geistlichen Gerichten, welches sich an das römische Recht anlehnte und häufig auf dasselbe Bezug nahm; das Bedürfnis nach einem erschöpfenderen und reichhaltigeren gemeinen Rechte bei den vielfach ungenügenden und voneinander abweichenden deutschen Rechtsbüchern und Landrechten, zumal nach der reicheren Entfaltung des städtischen Lebens und Handelsverkehrs, welche eine ausgebildetere Rechtswissenschaft als die deutsche war, besonders im Obligationenrecht, zum Bedürfnis machte; dabei die hohe innere Ausbildung des römischen Rechts und sein Reichtum an Vorschriften und Mustern für die Interpretation von Rechtsgeschäften; endlich die immer größere Zahl von gelehrten Juristen, Schülern der Universitäten, auf denen sie im römischen Recht gelehrten Unterricht erhalten und jene Idee von der allgemeinen Gültigkeit des römischen Rechts sich angeeignet hatten, die Herbeiziehung derselben zu einflußreichen öffentlichen Stellungen als Räte der Kaiser, der Landesherren und Städte, dann die immer häufigere Besetzung der Gerichte mit solchen gelehrten Richtern, gegen welche die ungelehrten Schöffen ihre Autorität nicht zu behaupten vermochten, sowie deren Wirksamkeit als Schriftsteller, deren Einfluß schon in den Bearbeitungen der deutschen Rechtsbücher sich vielfach bemerklich machte. Aber nur soweit die Glossatoren sie als praktisch behandelt hatten, erhielten die römischen Rechtsbücher dieses Ansehen eines gemeinen Rechts: quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia.

Über die Rezeption des römischen Rechts vgl. vorzüglich Reyscher in der Zeitschr. für deutsches Recht IX. S. 337—410; Dworzak in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österr. Kaiserreich XV. 15. 22. XVI. 3. 28; Schäffner, das röm. Recht in Deutschland während des 12. u. 13. Jahrh. Erlangen 1859; Franklin, Beitr. z. Gesch. d. Rezeption des r. Rechts in Deutschland. Hannover 1863, und Stobbe a. a. O. I. §. 59. II. §. 60 ff. C. A. Schmidt, die Rezeption des R. R. in Deutschland. Rostock 1868, und darüber Stobbe in d. Münchener Vierteljahrsschr. XI. S. 1—33. Stölzel, die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. 2 Bde. Stuttgart 1872. [Moddermann, die Rezeption des röm. Rechts, deutsch von C. Schulz. Jena 1875. Muther, Gesch. d. Rechtswissensch. und d. Universitäten in Deutschland. Jena 1876. Dernburg, Pandekten. Bd. I.

§. 3—5. Regelsberger, Pandekten. Bd. I. §. 1. Gierke, deutsch. Privatrecht. Bd. I. §. 2 u. 3. Grueber in Birkmeyers Encykl. S. 8—10. Lehmann das. S. 227 f.]

§. 119.

Das kanonische Recht ist der Inbegriff der auf die Verhältnisse der christlichen Kirche bezüglichen, durch die kirchliche Autorität sanktionierten rechtlichen Bestimmungen. Einen Hauptbestandteil desselben bilden die Beschlüsse der Kirchenversammlungen (canones), und danach hat es den Namen erhalten. Ein andrer bedeutender Bestandteil sind die Entscheidungen und Bestimmungen der Päpste, als oberster Kirchenhirten, die namentlich seit dem sechsten Jahrhundert sehr zahlreich werden. Sie heißen epistolæ, decreta, epistolæ decretales, oder gewöhnlich decretales schlechtweg. Schon frühzeitig fing man an, zum praktischen Gebrauche Sammlungen solcher kirchenrechtlichen Quellen zu veranstalten, zuerst im Orient, dann auch im Abendlande, und zwar anfangs meistens in chronologischer Ordnung, dann aber im neunten und zehnten Jahrhundert auch nach systematischem Plane. An diese Vorläufer schloß sich dann die Sammlung an, welche den ersten Teil des nachher sogenannten corpus juris canonici bildet.

Ältere Sammlungen von Dionysius exiguus (Codex Hadrianeus), von Isidorus, Pseudoisidorus, Regino Prumiensis, Burchardus Wormatiensis, Ivo Carnutensis und viele andere. Vgl. Wasserschlebens Beiträge zur Gesch. der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. Bickels Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I. 1. Lief. Gießen 1843. 2. Lieferung herausgeg. von Röstell. Frankf. 1849. Ausführlichen Nachweis sowohl über die ältern kanonischen Sammlungen als über die Entstehung und Beschaffenheit des corpus jur. can. gibt Philipps, Kirchenrecht (bisher Bd. 1—8, Abt. 1. Regensburg 1845—1889; Bd. 1 u. 2 in 3. Aufl. 1855 u. 1857) Bd. IV.; vgl. auch dessen Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Ausg. Regensb. 1881. §. 22 ff. Dazu jetzt Maassen, Geschichte der Quellen u. Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des MA. Bd. I. Gratz 1870. 1871. Vgl. auch Hinschius, Gesch. und Quellen des kanon. Rechts in Holtzendorffs Enc. Bd. 1. unter II. 2. [J. F. v. Schulte, die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, in 3 Bdn. Stuttgart 1875—80. Edg. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bisher 2 Bde. Straßburg 1878. Hiervon enthält der erste das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Klodovech, der zweite das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger. Sohm, Kirchenrecht. Bd. I. Leipzig 1892. Hinschius, das Kirchenrecht, in Birkmeyers Encykl. S. 945 ff.]

§. 120.

Das corpus juris canonici ist eine Reihe von Sammlungen kirchlichen Rechts, die, seit dem zwölften Jahrhundert entstanden, ausschließliches Ansehen als praktische Quellen des gemeinen kirchlichen Rechts erhalten haben. Seine Bestandteile sind:

1. das Decretum Gratiani, verfaßt von Gratian, einem Mönch in Bologna, von dem Verfasser selbst discordantium canonum concordia genannt. Es enthält einen unbedeutenden Text des Verfassers selbst (dicta v. partes Gratiani), dazu aber eine große Reihe von Belegstellen, entlehnt aus den heiligen Schriften, den Kirchenvätern, den Canones, Dekretalen der Päpste, auch aus dem römischen Recht und aus Kapitularien deutscher Könige, welche alle canones genannt werden und den eigentlichen Wert des Werkes ausmachen. Obwohl nur eine Privatarbeit, hat dieses Werk (jedoch nicht die dicta Gratiani) wegen seiner relativen Brauchbarkeit durch die Praxis wirklich das Ansehen einer öffentlichen Sammlung als jus scriptum erhalten, indem es dem Unterricht im kanonischen Recht auf der Rechtsschule zu Bologna und anderswo zum Grunde gelegt wurde. Es zerfällt in drei Teile, partes; der erste in 101 Distinktionen; der zweite in 36 causæ, d. i. Rechtsfälle, worüber verschiedene quæstiones aufgestellt werden, zu deren Beantwortung dann die canones folgen; von diesen Quästionen ist aber die 3. der C. 33 (de pœnitentia) noch wieder in sieben Distinktionen geteilt; der dritte Teil (de consecratione) zerfällt in fünf Distinktionen;

2. die Dekretalensammlung, von Gregor IX. a. 1234 bekannt gemacht und den Universitäten zu Bologna und Paris zugefertigt, verfaßt von Raimund a Peniaforte nach dem Vorgang verschiedener anderer Sammlungen seit Gratian, die durch diese verdrängt wurden. Das ganze Werk ist in fünf Bücher geteilt (judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen), diese in Titel nach Art des Justinianischen Codex, worunter dann die aufgenommenen capita oder capitula zusammengestellt sind, wie die Konstitutionen im Codex. Man citiert diese Dekretalensammlung gewöhnlich mit der Bezeichnung Extra (X.), d. i. extravagantes sc. canones oder decretales, und zwar mit Bezugnahme auf die abgeschlossene gra-

tianische Sammlung so genannt (extra decretum Gratiani vagantes; quæ vagabantur extra volumina supradicta);

3. der Liber sextus decretalium, eine ergänzende Sammlung, so genannt als Zugabe zu den fünf Büchern der Gregorischen Sammlung, aber selbst wieder in fünf Bücher und Titel abgeteilt, publiziert von Papst Bonifazius VIII. a. 1298;

4. Clementinarum (sc. constitutionum) libri V. von Papst Clemens V. (a. 1313), hauptsächlich aus den durch ihn bestätigten Beschlüssen des Konziliums zu Vienne bestehend, publiziert von Johann XXII. (1317).

Diese vier Werke, die alsbald in ähnlicher Weise, wie die Justinianischen Rechtsbücher, bearbeitet (glossiert) worden sind, bilden das sogenannte corpus juris canonici clausum; später hat man ihnen noch einige nachträgliche Sammlungen angefügt (Extravagantes Joh. XXII. und extravagantes communes).

Ausgaben des Corp. jur. canon. im 15. und 16. Jahrhundert: die erste glossierte, Mainz 1465—72 (die letzte glossierte, Lyon 1671); die erste unglossierte 1550—52. — Die römische Ausgabe unter Gregor XIII. 1582. 5 voll. mit der Glosse. — Corp. jur. canon. Gregorii XIII. auctoritate post emendationem absolutam editum rec. Just. Henning. Böhmer. Halæ 1747. 2 voll. 4. — Corp. jur. can. Post. J. H. Böhmeri curas brevi annotatione critica instructum ad exemplar. Romanum denuo edidit Aem. Lud. Richter. Lips. 1839. 2 voll. 4. [Die neueste Ausgabe ist: corp. jur. can. Editio Lips. secunda post Aem. Lud. Richteri curas ad libr. manu scr. et editionis Romanæ fidem instruxit Aem. Friedberg. 2 voll. Lips. 1879. 1881.]

§. 121.

Die kanonischen Satzungen hatten von jeher in den Angelegenheiten der Kirche auch für Deutschland Anwendung gefunden, seitdem dort die Kirche Wurzel gefaßt hatte. Natürlich fanden daher auch jene Sammlungen des kanonischen Rechts dort, wie überall in der abendländischen Christenheit, Eingang. Sie enthielten das Recht, das in den geistlichen Gerichten anzuwenden war, und das kanonische Recht war insofern eigentlich kein fremdes Recht für Deutschland, als dieses ja nur ein Glied der Kirche war, der jenes entsprang. Aber der Inhalt der kanonischen Rechtsquellen beschränkte sich nicht bloß auf eigentlich kirchliche Gegenstände. Die geistliche Gerichtsbarkeit gewann im Mittelalter einen weiten Um-

fang. Sie erſtreckte ſich nicht allein auf alle Verhältniſſe, welche eine kirchliche oder religiöſe Seite darboten, ſondern auf die verſchiedenartigſten Rechtsverhältniſſe geiſtlicher Perſonen und Sachen, welche von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert wurden. Dadurch war denn auch den höhern kirchlichen Gewalten Veranlaſſung gegeben, Entſcheidungen zu erlaſſen, die über den Kreis weſentlich kirchlicher Verhältniſſe hinausreichten. Die Rezeption des kanoniſchen Rechts in Deutſchland hatte nun die Bedeutung, daß dasſelbe nicht bloß als gemeines Recht der chriſtlichen Kirche angeſehen und nicht allein in den geiſtlichen Gerichten angewendet wurde, ſondern ſeine Normen, auch ſoweit ſie andere Verhältniſſe berührten, und auch in weltlichen Gerichten die Anerkennung gemeingültiger Rechtsvorſchriften erlangten. In dieſer Beziehung aber ging die Rezeption desſelben gleichen Schrittes mit der Rezeption des römiſchen Rechts vor ſich, an welches ſich jenes als neueres teilweiſe modifizierendes Recht anlehnte.

In betreff der Beziehungen zwiſchen röm. und kanon. Recht iſt hervorzuheben: Bernardi Papiensis, Faventini episcopi, summa decretalium, hrsgeg. von Laſpeyres. Regensburg 1860. Maaſſen über eine lex romana canonice compta. Wien 1860. Schulte über d. Summa legum des Codex Gottwicensis. Wien 1868. Vgl. Stintzing in d. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. VIII. S. 239 ff. — Über praktiſche Bearbeitungen des römiſch-kanon. Rechts vgl. Stintzing, Geſch. der populären Litteratur des römiſch-kanon. Rechts in Deutſchland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. Leipzig 1867. Muther, zur Quellengeſch. des deutſchen Rechts in d. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. IV. S. 380 ff. Beſonders hervorzuheben: Ulrich Tenglers Laienſpiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten. Augsb. 1509 und ſpäter; der richterliche Klagſpiegel . . . gezogen aus geiſtlichen u. weltl. Rechten, . . . durch Doctorem Sebastianum Brandt wieder durchſichtiget und . . . gebeſſert. Straßburg 1516 und ſpäter.

§. 122.

Zugleich mit dem römiſchen und kanoniſchen Recht wurde auch noch eine lombardiſche Rechtsſammlung, die aber nur ein beſtimmtes, urſprünglich germaniſches, für das Recht des Mittelalters ungemein wichtiges Rechtsverhältnis betraf, als Beſtandteil des gemeinen Rechts in Deutſchland aufgenommen. Im longobardiſchen Reiche zeigte ſich frühzeitig eine Art wiſſenſchaftlicher Bearbeitung des Rechts, welche durch die ſeit dem zehnten Jahrhundert in Pavia beſtehende Rechtsſchule gepflegt wurde, und es entſtand daraus im

elften Jahrhundert eine systematische Sammlung der Gesetze, die sogenannte Lombarda, an die sich dann wieder andere Arbeiten anknüpften. Dieses lombardische Recht wurde jedoch allmählich durch das Studium und die praktische Geltung des römischen Rechts verdrängt. Eine daselbst entstandene Rechtssammlung aber hat sich nicht nur neben dem römischen Recht behauptet, sondern selbst auch gleich diesem, und zwar ebenfalls durch den Einfluß der Rechtsschule zu Bologna, das Ansehen eines gemeinen Rechtes in dem ganzen römischen Reiche deutscher Nation erlangt. Es sind die libri feudorum. Feudum oder Feodum wurde seit dem zehnten Jahrhundert in den Ländern romanischer Sprache die übliche Bezeichnung desjenigen Rechtsverhältnisses, welches sich aus der altgebräuchlichen Verleihung von Benefizien (Grundbesitzungen und lehnbaren Rechten) unter Verpflichtung zu besonderer Treue und zum Kriegsdienste ausbildete (§. 109), und nun als erbliches Verhältnis eine feste Gestalt annahm. Es wurde in Deutschland vorzugsweise Lehn genannt und war eigentlich das rechtliche Band, das die Reichsverbindung zusammenhielt. Dieses Verhältnis entwickelte sich auch fast durchaus nur gewohnheitsrechtlich, durch die Praxis der Lehnshöfe (curiæ feudales), unter Mitwirkung einzelner Gesetze der Kaiser, als höchster Lehnsherrn. Nun kamen im zwölften Jahrhundert in Oberitalien verschiedene schriftliche Kompilationen lombardischer Lehnsgewohnheiten, von verschiedenen Verfassern in Umlauf. Durch die Kombination derselben und einiger kaiserlichen Gesetze entstanden dann zwei libri feudorum, das eine von 28, das andere von 58 Titeln, welche in Bologna dem Unterricht zu Grunde gelegt und mit den justinianischen Rechtsquellen als ein Anhang der Novellen in Verbindung gebracht wurden. Infolgedessen fanden diese Lehnrechtsbücher zugleich mit dem römischen Recht auch in deutschen Gerichten als gemeines Lehnrecht Eingang, während andere erst später hervorgezogene Aufsätze ähnlicher Art (capitula extraordinaria, extravagantia) ein solches Ansehen nicht erlangen konnten.

Vgl. überhaupt Stobbe a. a. O. §. 57, 58; [derſ., Handbuch d. deutſch. Privatrechts §. 116, 117.] Über das ältere lombardische Recht insbesondere Merkel, die Geschichte des Longobardenrechts. Berlin 1850. Über die libri feudorum Dieck, Litteraturgeschichte des longobard. Lehnrechts bis zum 14. Jahrh.

Halle 1828. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830. Dazu Anschütz in der krit. Überschau III. S. 310 fg. Dieck, de tempore quo jus feudale Longobardicum in Germaniam translatum ibique receptum est. Hal. 1843. — Ausgaben der libri feudorum finden sich hinter den Ausg. des corp. jur. civilis, die andern longobard. Rechtsquellen in Pertz' monum. leg. tom. IV.

§. 123.

Durch die Einführung dieser fremden Rechte wurden jedoch die einheimisch deutschen Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute nicht völlig beseitigt und unterdrückt. Jene erlitten in der Praxis mannigfache Modifikationen und Beschränkungen. Trotz ihnen erhielten sich manche deutsche Rechtsgewohnheiten, und dieses wurde durch schriftliche Aufzeichnung und Festsetzung derselben in den einzelnen Reichsländern unterstützt. Aber im allgemeinen bildete sich entschieden der Grundsatz aus, daß jene fremden Rechte überall in Deutschland als gemeines geschriebenes Recht in subsidium zur Anwendung kämen, sofern nicht wohlhergebrachte Rechtsgewohnheiten oder neuere Gesetze sie teilweise abändern, und im Privatrecht insbesondere wurde das römische Recht die herrschende Grundlage. Doch hat sich dieser ganze Prozeß der Ausbildung des gemeinen deutschen Rechts aus jenen verschiedenartigen Elementen zum Teil erst in dem folgenden Zeitraum vollendet.

§. 124.

Auf der andern Seite hatte Deutschland jenes gemeine Recht auch mit einem großen Teile des übrigen Abendlandes gemein. Das kanonische Recht war als Recht der Kirche überall verbreitet, und das römische Recht verbreitete ebenfalls seine Herrschaft auch anderswo, zum Teil aus denselben Gründen wie in Deutschland. In Italien namentlich war dies vollkommen der Fall. Ebenso verbreitete es sich in andern Nebenländern von Deutschland. Auch in Spanien und Portugal erlangte es großes Ansehen. In Frankreich wurde für die Provinzen des Südens das justinianische Recht ebenfalls vollkommen als gemeines geschriebenes Recht anerkannt, während in den nördlichen sich mehr nur Gewohnheitsrecht ausbildete und das römische Recht nur neben diesem die Autorität einer ratio scripta behauptete. Noch weniger bedeutend war sein Einfluß in England und den selbständigen nordischen Reichen.

III. Die neuere Zeit.

§. 125.

Die Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. macht Epoche in der Geschichte des deutschen Rechts durch die Verkündigung des ewigen Landfriedens und die Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Bisher hatte nach altem Rechte der Deutschen noch ein Recht der Fehde bestanden, das aber oft sehr unrechtmäßig geübt wurde und zu großen Verwirrungen Anlaß gab; und nur vorübergehend hat man es vermocht, durch Gebot des Landfriedens für gewisse Zeiten die Fehde auszuschließen. Nun aber wurde für alle Zeit ein allgemeiner Landfriede geboten, und dessen Bruch mit der Reichsacht bedroht, zugleich auch ein beständiges höchstes Reichsgericht angeordnet, das Reichskammergericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren und als höhere Instanz über den Landesgerichten für die Mittelbaren.

§. 126.

Ein andres auch für die Rechtsgeschichte unendlich wichtiges Ereignis trat bald nach dem Tode Maximilians ein, die große Kirchentrennung. Die meisten weltlichen Landesherren wandten sich dem protestantischen Glaubensbekenntnis zu, das sich aber bald in das lutherische und reformierte trennte, und brachten es durch den Arm der weltlichen Gewalt zu ausschließender Geltung in ihren Landen, indem sie zugleich die reichen geistlichen Stiftungen sich zueigneten, während in andern Gebieten, ebenfalls zum Teil durch weltliche Macht, der alte Kirchenglaube erhalten oder wiederhergestellt wurde. Auch wurden viele reichsunmittelbare geistliche Herrschaften reformiert und säkularisiert. Nach langem Kampfe erlangten die protestantischen Reichsstände infolge des Passauer Vertrages (1552) reichsgesetzliche Anerkennung der neuen Gestaltung der Dinge durch den Augsburger Religionsfrieden (1555), wodurch die bischöfliche Gewalt in ihren Ländern suspendiert und den Landesherren das Recht eingeräumt wurde, die Religionsübung daselbst zu bestimmen (jus reformandi). Die Verwirrung der religiösen und politischen Verhältnisse veranlaßte aber 1618 den verwüstenden dreißigjährigen

Krieg, der 1648 durch den westfälischen Frieden beendigt wurde. Durch diesen Friedensschluß, der für lange Zeit ein wichtiges Grundgesetz der öffentlichen Zustände des deutschen Reiches abgegeben hat, wurde gleiches Recht der katholischen und protestantischen Reichsstände anerkannt, und auch innerhalb der einzelnen Territorien der Zustand der öffentlichen Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien, so wie er im Jahre 1624, und der Besitz kirchlicher Güter, so wie er am 1. Januar 1624 faktisch bestanden hatte, garantiert (Normaljahr, Normaltag).

Vgl. Pütter, Geist des westfälischen Friedens. Göttingen 1795.

§. 127.

Die höchste Reichsgewalt stand noch dem Kaiser zu, der wie früher von den Kurfürsten gewählt, nach Karl V. aber nicht mehr in Rom, sondern in Deutschland (zu Frankfurt am Main) auch als Kaiser gekrönt wurde, und daher den Titel „erwählter römischer Kaiser" annahm. Seine Gewalt wurde immer mehr eingeschränkt und bedurfte zu ihrer Stütze einer ansehnlichen Hausmacht des Gewählten, wie sie das Haus Habsburg, aus welchem seit Albrecht II. fast ununterbrochen die Kaiser gewählt wurden, wirklich besaß. Zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt trugen vorzüglich die Wahlkapitulationen bei, d. i. Zusicherungen, welche vor der Wahl den Kurfürsten wegen der künftigen Regierung gemacht werden mußten. Nichts Wichtiges konnte der Kaiser in Reichsangelegenheiten beschließen ohne Zuziehung des Reichstages, dessen Gutachten, durch den Kaiser bestätigt, Reichsgesetze wurden. Die Reichsversammlung bestand jetzt aus drei Kollegien, aus dem Kollegium der Kurfürsten, aus dem Kollegium der weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen und Herren, welche ein reichsunmittelbares Gebiet mit Landeshoheit besaßen, und aus dem Kollegium der Reichsstädte. Eine andere Klasse von Reichsunmittelbaren, die Reichsritterschaft, hatte keine Reichsstandschaft, d. h. sie war auf den Reichstagen nicht stimmberechtigt. Jene drei Kollegien stimmten ein jedes für sich ab, und zu einem gültigen Beschluß war ihre Einigung erforderlich. In religiösen Angelegenheiten aber wurde auch in den einzelnen Kollegien seit dem westfälischen Frieden nicht die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkannt,

sondern es schieden sich hier protestantische und katholische Reichsstände voneinander (itio in partes, corpus Catholicorum und Evangelicorum). Der Reichstag wurde durch den Kaiser berufen und verabschiedet (Reichsabschied, d. i. die kaiserliche Erklärung auf die Beschlüsse eines Reichstages). Der 1663 berufene Reichstag zu Regensburg aber ging in eine permanente Reichsversammlung über, bei welcher sich die Reichsstände durch beständige Gesandte vertreten ließen. Daher heißt der Abschied des letztvorhergehenden Reichstages (1654) der jüngste Reichsabschied.

§. 128.

Die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche verwaltete in des Kaisers und des Reiches Namen das Reichskammergericht, ein ansehnliches Kollegium unter einem kaiserlichen Kammerrichter, in Speyer, seit 1689 in Wetzlar, dessen Verfassung und Verfahren durch verschiedene Reichsgesetze geordnet wurde. Indessen verzichtete der Kaiser nicht ganz auf seine persönliche höchste Gerichtsbarkeit. Vielmehr ordnete er zu deren Ausübung einen eigenen Hofrat an, in seiner Residenz, ihm unmittelbar untergeben, dazu einige Beisitzer aus dem Reiche, daher Reichshofrat, unter den habsburgischen Kaisern in Wien. Dieser hatte mit dem Kammergericht konkurrierende, in gewissen Sachen ausschließliche Gerichtsbarkeit. Die kaiserlichen Landgerichte waren durch Verleihungen an Reichsstände übergegangen, und nur wenige behaupteten noch eine Stellung als kaiserliche Gerichte.

Reichskammergerichtsordnungen von 1495. 1521 und 1548, welch letztere mit geringen Änderungen 1555 von neuem publiziert wurde und in dieser Form die neueste blieb [s. Stobbe II. S. 192—197]. Konzept einer neuen von 1613. Reichshofratsordnung von 1654. Über die Reichsgesetzgebung überhaupt vgl. Stobbe II. §. 68, 69.

§. 129.

In den einzelnen Territorien, die sich durch Aufhebung der Teilbarkeit mehr konsolidierten und vielfach vergrößerten, war nun die Landeshoheit völlig ausgebildet. Die Macht der Landesherren war zum Teil sehr erweitert durch die Religionskriege. Der westfälische Friede legte den Reichsständen auch das Recht selbständiger Bündnisse bei, nur nicht gegen das Reich. Noch bedeutender war,

daß mehrere Reichsstände ansehnliche Gebiete, die nicht zum Reiche gehörten, selbst mit königlicher Würde erwarben, und der König von Schweden als Besitzer deutscher Reichslande in den Reichsverband aufgenommen wurde, während andere bedeutende Teile des alten Reiches sich ganz von demselben ablösten oder davon abgerissen wurden. Jener Umstand trug sehr dazu bei, daß die Landeshoheit immer mehr einer wahren Souveränität, und so das Reich mehr und mehr einem Bundesstaat sich näherte.

§. 130.

Die Verfassung der Territorien aber hatte sich schon im vorigen Zeitraum analog der Reichsverfassung auszubilden angefangen. Ähnlich den Reichsständen bildeten sich in den Territorien Landstände, regelmäßig aus der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten, welche der Landesherr in wichtigen Angelegenheiten zu Rate ziehen und um Beisteuer zu den Kosten der Landesverwaltung ansprechen mußte. Indessen wurde der Einfluß dieser Landstände seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast überall, besonders in den größern weltlichen Territorien, sehr herabgedrückt, und die Landesherrschaft nahm durchgängig, nach dem Vorbild Ludwigs XIV. von Frankreich, mehr den Charakter einer unumschränkten monarchischen Gewalt an, wozu besonders die Einführung der stehenden Heere viel beitrug. Die Reichsstädte dagegen bildeten ebenso viele kleine Republiken, unter des Reichs Oberhoheit.

§. 131.

Die Gerichtsbarkeit wurde in den Territorien im Namen des Landesherrn durch landesherrliche Gerichte geübt, neben welchen jedoch auch noch eigene Gerichte der adeligen Gutsherrn und geistlicher Stifter (Patrimonialgerichte, Herrschaftsgerichte) und der Städte bestanden. In den bedeutenderen Territorien wurden aber nun durchgängig auch höhere kollegialische Gerichte organisiert nach dem Vorbilde der höchsten Reichsgerichte, Hofgerichte, Kammergerichte u. dgl., zumal seitdem manche Reichsstände das privilegium de non appellando erlangten unter der Verpflichtung, für wohlbestellte Obergerichte in ihren Landen Sorge zu tragen, welchen die Ordnung und das Verfahren des kaiserlichen Reichskammergerichts zum Muster dienen sollte.

§. 132.

So stand das deutsche Reich da, eine Verbindung von vielen halbsouveränen, teils monarchischen, teils republikanischen Staaten sehr verschiedener Größe, ein altehrwürdiges aber gebrechliches Gebäude, als die große französische Revolution ausbrach. Der Sturm derselben erschütterte es gewaltsam. Durch den Lüneviller Frieden (vom 9. Februar 1801) wurde alles deutsche Land am linken Rheinufer an Frankreich abgetreten, und, um die weltlichen Reichsstände für ihre Verluste zu entschädigen, wurden die Territorien der geistlichen Reichsstände eingezogen, desgleichen die landsässigen Stifter und Klöster den Landesherren preisgegeben (säkularisiert), und die Reichsstädte bis auf sechs mediatisiert; nur der Kurfürst von Mainz als Kurerzkanzler und der Hochmeister des deutschen und des Johanniterordens blieben noch als geistliche Reichsstände, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Hamburg und Bremen als einzige Reichsstädte übrig. Diese Verhältnisse wurden reichsgesetzlich geordnet durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 28. April 1803. Da sagten sich zuerst sechzehn Reichsfürsten im Jahre 1806 vom Reiche los, erklärten sich für souverän und stifteten unter Napoleons Protektorat den Rheinbund; ihnen schlossen sich bald mehrere an; viele bisherige Landesherren (nun Standesherren) und Besitzer anderer reichsunmittelbarer Herrschaften, auch die Reichsstädte wurden der Souveränität der Verbündeten, die meistenteils höhere Titel annahmen, unterworfen, der Kaiser legte die deutsche Kaiserkrone nieder, indem er den Titel „Kaiser von Österreich" annahm, und das alte Reich hatte ein Ende.

§. 133.

Nach mehreren Veränderungen infolge der Kriege seit 1806 wurde die französische Herrschaft über Deutschland wieder gebrochen, das deutsche Land jenseits des Rheins, leider mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen, wird mit Deutschland vereinigt, und am 8. Juni 1815 der deutsche Bund gegründet, ein Bund der deutschen Fürsten, die im Sturme der Zeiten ihre Souveränität gerettet hatten, und der vier letztgenannten freien Städte, denen ihre republikanische Selbständigkeit zurückgegeben war, ein Staatenbund, der, als Ersatz für die vormalige Reichsverbindung, vorzüg-

lich die Erhaltung der Integrität und Sicherheit von Deutschland bezweckte, zugleich aber auch den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte, namentlich Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die drei christlichen Konfessionen, geordnete Rechtspflege und landständische Verfassung, garantierte, und Förderung der wichtigsten gemeinschaftlichen Interessen im Innern sich zum Ziel setzte. Das Centralorgan des Bundes war die Bundesversammlung, die in Frankfurt am Main ihren Sitz hatte (Bundestag). Unter den Mitgliedern des Bundes standen der Kaiser von Österreich, mit dem Recht des Vorsitzes, und der König von Preußen, mit dem Recht der Stellvertretung im Vorsitze, voran, beide jedoch nur mit einem Teil ihrer Lande zum Bunde gehörig; einige Bundeslande (Luxemburg und später Limburg, Holstein und Lauenburg, bis 1837 auch Hannover) befanden sich im Besitze von Regenten fremder Staaten.

Grundgesetze des deutschen Bundes: die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, die Schlußakte der Wiener Konferenz vom 15. Mai 1820.

§. 134.

Nachdem der deutsche Bundestag mehr als drei Jahrzehnte versäumt hatte, für die Entwickelung der in der Bundesakte liegenden Keime zum Gedeihen des Gesamtvaterlandes irgend Erhebliches zu leisten, erhob sich im Jahre 1848 eine stürmische Bewegung, welche bewirkte, daß eine Nationalversammlung aus allen Bundesstaaten nach Frankfurt berufen wurde, um mit den Regierungen eine neue Gesamtverfassung für Deutschland zustande zu bringen. Von dieser wurde zunächst als provisorische Centralgewalt ein Reichsverweser bestellt, auf welchen die Bundesversammlung ihre Regierungsbefugnisse übertrug. Aber der weitere Verlauf des mit überschwenglichen Erwartungen begonnenen Werkes versetzte Deutschland in die trübselige Lage, daß es einige Zeit einer allseitig anerkannten Gesamtverfassung ganz entbehrte, und nur notdürftig wurde unter dringender Gefahr gänzlichen Zerfallens das rechtliche Band seiner politischen Einigung durch Wiederherstellung des Bundestages neu geknüpft.

Über die Thätigkeit der Nationalversammlung vgl. die Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung. 6 Bde. (Frankfurt 1848. 1849), wovon 1 und 3 die Protokolle der 234 Sitzungen, vom 18. Mai 1848 bis

13. Juni 1849 enthalten; dazu: „Stenographiſcher Bericht ...“ in 9 Bänden herausgeg. von Wigard. Frankf. 1848. 1849, und zu dieſem von demſelben ein „Vollſtändiges Inhaltsverzeichnis ...“, daſ. 1850.

§. 135.

Wie geſtaltete ſich nun unter dieſem Wechſel der öffentlichen Verhältniſſe der geſamte Rechtszuſtand in Deutſchland? Man muß dabei 1. die Ausbildung des gemeinen Rechts in Deutſchland, 2. die beſondre Ausbildung der Partikularrechte in den einzelnen deutſchen Ländern unterſcheiden.

§. 136.

Die Grundlage des gemeinen Rechts bildete das römiſche und kanoniſche Recht nebſt dem langobardiſchen Lehnrecht. Dieſe waren nun entſchieden als gemeines geſchriebenes Recht anerkannt; die Kammergerichtsordnung von 1495 verwies die Richter ausdrücklich auf die gemeinen kaiſerlichen Rechte und wohl hergebrachten Gewohnheiten als Entſcheidungsquelle. Das corpus juris canonici wurde zwar von Luther verbrannt, aber es blieb nichtsdeſtoweniger gemeines Recht, auch für die Proteſtanten, für welche aber freilich die kirchenrechtlichen Beſtimmungen desſelben inſoweit unanwendbar wurden, als dieſe mit der veränderten Religionsanſicht und Kirchenverfaſſung unvereinbar waren. Im Kirchenrecht gingen nun die verſchiedenen Konfeſſionen weit auseinander, und es entſtanden auch für dieſelben verſchiedene neue Rechtsquellen, für die katholiſche Kirche namentlich die Beſchlüſſe der tridentiniſchen Kirchenverſammlung, für die proteſtantiſchen Konfeſſionen ihre Bekenntnisſchriften und ſymboliſchen Bücher.

§. 137.

Der Inhalt jener Rechtsquellen wurde mit Rückſicht auf ſeine jetzige Anwendung und auf herrſchende allgemeine Rechtsanſichten und Gewohnheiten vorzüglich durch die Praxis und die akademiſche Doktrin, die ſich zugleich mit praktiſcher Thätigkeit der Juriſten-Fakultäten als Spruchkollegien verband, verarbeitet und zugerichtet, wodurch denn vieles als unpraktiſch ausgeſchieden oder modifiziert wurde. Dazu kamen neue geſchriebene Rechtsquellen von Wichtigkeit durch die Thätigkeit der Reichsgeſetzgebung. Die auf dem Reichstag beſchloſſenen Geſetze wurden bis 1654 gewöhnlich in

Reichsabſchieden publiziert (recessus imperii), nachher als einzelne Reichsſchlüſſe. Es kamen aber ſpäter wie früher auch wohl Beſchlüſſe vor, die zunächſt nur durch einen beſondern vom Reichstag beſtellten Ausſchuß der Reichsſtände (Deputation) vorbereitet und dann in einem Reichsdeputationsabſchied zuſammengefaßt als Reichsgeſetze publiziert wurden; der letzte der Reichsdeputationsreceß oder Hauptſchluß von 1803. Auch wurden oft über beſtimmte Gegenſtände beſondre ausführliche Reichsgeſetze publiziert, ſog. Reichsordnungen. Eine andre Quelle für des Reiches Recht waren endlich auch noch die Friedensſchlüſſe und völkerrechtlichen Verträge, die von Kaiſer und Reich abgeſchloſſen wurden, namentlich der höchſt wichtige weſtfäliſche Friede von 1648.

Vgl. die in der Note auf S. 47 genannte Senckenbergſche Sammlung der Reichsabſchiede; zudem: Gerſtlacher, Handb. der deutſchen Reichsgeſetze. 11 Tle. Stuttgart 1786—94. Emminghaus: Corp. juris germ. tam publici quam priv. academicum. 2 Bde. Jena 1824. 2. Aufl. 1844, und unter gleichem Titel Supplemente zur 1. Aufl. daſ. 1844. — Über die einzelnen Reichstage ſ. an vielen Stellen die Nachweiſungen in dem Handbuch der deutſchen Reichs- und Staatenrechtsgeſchichte von A. v. Daniels II. Tl. 2 Bd. (Tübingen 1862).

§. 138.

Die Reichsgeſetzgebung bezog ſich bei weitem größernteils auf die öffentlichen Verhältniſſe und das öffentliche Recht. Sie enthält nur zerſtreut hie und da einzelne in das Privatrecht einſchlagende Beſtimmungen, und auch dieſe meiſtens in Verbindung mit Anordnungen von öffentlichem Intereſſe, am meiſten in den Reichspolizeiordnungen, in der Notariatsordnung und in Prozeßgeſetzen. Daher iſt für das gemeine Privatrecht ſtets das römiſche Recht die herrſchende Grundlage geblieben.

§. 139.

Sehr bedeutend war dagegen die Einwirkung der Reichsgeſetzgebung auf das Gerichtsweſen und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Was das erſte betrifft, ſo beziehen ſich darauf außer den Reichsgerichtsordnungen (§. 128, 131) mehrere Reichsabſchiede, beſonders wichtig der jüngſte Reichsabſchied (§. 127). An das römiſche und kanoniſche Recht und die ältere italieniſche Praxis ſich anlehnend und durch jene Reichs-

gesetze näher bestimmt, bildete sich der gemeine deutsche Civilprozeß aus, mit schriftlichem Verfahren vor gelehrten Richtern, der das altdeutsche Schöffengericht ganz verdrängte. In Beziehung auf Bestrafung von Verbrechen aber kam unter Karl V. (1532) ein großes Reichsgesetz zustande, die peinliche und Halsgerichtsordnung Karls V. (sog. Carolina sc. criminalis constitutio), wobei vorzüglich ein bambergisches Kriminalgesetz von 1507 benutzt worden (Schwarzenberg). Diese ist dann eine Hauptgrundlage des gemeinen deutschen Kriminalrechts geworden.

Über die Quellen des Civilprozesses vgl. Bergmann, corpus juris judiciarii civilis germanici. Hannover 1819. — Über die Carolina: Zöpfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839. [Güterbock, die Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.] Stobbe II. S. 241 fg.

§. 140.

Außerdem stellten die Reichsgesetze noch viele Bestimmungen auf über die Verfassung des Reichs und verschiedene allgemeine Angelegenheiten, teils in Reichsabschieden und Reichsschlüssen, teils in besondern Ordnungen, als Reichspolizeiordnungen, Reichsexekutionsordnung, Reichsmünzordnung u. s. w. Und in dem, was die Verfassung betraf, die auf ganz andern Grundlagen beruhte, als die des alten römischen Reichs, erlangte das römische Recht durchaus keinen entscheidenden Einfluß.

§. 141.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches wurde das bisherige öffentliche Recht von Deutschland wesentlich verändert; alles, was mit der aufgelösten Reichsverfassung in wesentlichem Zusammenhang gestanden oder darauf beruht hatte, ward nun antiquiert. Es gab nun kein Reichsstaatsrecht mehr, sondern nur ein Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten, welches freilich auf gemeinsamen Grundlagen ruhte. Ein gemeinsames öffentliches Recht begründete zuerst für viele deutsche Staaten die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, dann für alle die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, nebst ihrem spätern Zuwachs, nämlich der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 und den Beschlüssen der Bundesversammlung. Diese sind die Quellen des deutschen Bundesrechts, das zugleich auch gewisse das Staatsrecht der einzelnen

deutſchen Staaten betreffende Normen enthält. Abgeſehen von dieſen Verfaſſungsverhältniſſen, hatte aber die Auflöſung der Reichsverbindung keineswegs eine totale Umwandlung des Rechtszuſtandes in Deutſchland zur Folge; das gemeine Recht, ſoweit es bisher noch als ſolches beſtanden, blieb auch nachher geltendes Recht in den nun ſouverän gewordenen deutſchen Staaten; es blieb und hieß nach wie vor gemeines deutſches Recht.

Die im J. 1848 und 1849 von der deutſchen Nationalverſammlung beſchloſſenen und durch den deutſchen Reichsverweſer als „Reichsgeſetze" im „Reichsgeſetzblatt" verkündigten Geſetze haben nur teilweiſe Anerkennung gefunden. Das wichtigſte iſt die ſchon früher entworfene deutſche Wechſelordnung, welche nun faſt in allen Bundesſtaaten, auch in nichtdeutſchen Teilen von Öſterreich und Preußen, durch die geſetzgebende Gewalt derſelben eingeführt wurde. Nachher iſt in gleicher Weiſe auch ein „allgemeines deutſches Handelsgeſetzbuch" zuſtande gebracht worden, und wurden ferner auf Anregung des wiederhergeſtellten deutſchen Bundes zwei Kommiſſionen beſtellt zur Ausarbeitung von Entwürfen eines gemeinſamen Geſetzbuches über Schuldverhältniſſe und eines Civilprozeßgeſetzbuches, woran aber Preußen leider nicht teilnahm. Vgl. Stobbe II. S. 441 fg., 490 fg.

§. 142.

Aber freilich war ſchon vorher und iſt weiter noch nachher die praktiſche Gültigkeit dieſes gemeinen deutſchen Rechts in einzelnen Territorien durch Partikulargeſetzgebung ſehr beſchränkt, ja zum Teil gänzlich aufgehoben worden.

§. 143.

Die Territorial- oder Partikulargeſetzgebung war ſchon ſeit Anfang dieſes Zeitraums ſehr thätig. Anſtoß dazu gab vorzüglich das Eindringen des römiſchen Rechts und die damit in Verbindung ſtehende Änderung des gerichtlichen Verfahrens. Man ließ die wichtigſten einheimiſchen Rechtsſätze zuſammenſtellen, ſo wie ſie neben dem fremden Recht ſich behaupteten, und traf zeitgemäße neue Anordnungen. So entſtanden eine Menge ſogenannter Landrechte, Polizei- und Gerichtsordnungen, oder ſonſt Geſetze über beſondre Gegenſtände, als Vormundſchafts-, Bergordnungen u. dgl., und allmählich kam eine große Menge einzelner landesherrlicher Verordnungen hinzu. Auch erhielten ſich mehr oder weniger die ſtatutariſchen Rechte einzelner Orte; die Stadtrechte der freien Reichsſtädte aber wurden meiſtens umfaſſenden neuen Bearbeitungen

unterworfen, die man Reformationen genannt hat. Alle diese Partikularrechte bildeten jedoch für sich keine vollständigen Gesetzgebungen; sie hatten zur Grundlage das gemeine Recht, das sie nur teilweise modifizierten, wie denn bei ihrer Abfassung auch meistens gelehrte Juristen thätig gewesen waren. Sie waren hauptsächlich der Schutzort einheimischer privatrechtlicher Institute, die man durch das römische Recht nicht unterdrücken lassen wollte, und da diese selbst überall große Verwandtschaft zeigten, so war auch der Hauptinhalt der verschiedenen Partikularrechte durchgehends sehr verwandt.

Unter den Reformatoren der Stadtrechte sind besonders hervorzuheben die Nürnberger Reformation von 1479, erneuert 1564; die Frankfurter revidierte Reformation von 1578 (verfaßt von Fichard, zugleich Verfasser eines solmsischen Landrechts), erneuert 1611. — Bemerkenswerte Sammlungen von Partikularrechten sind: von der Nahmer, Handb. des rheinischen Partikularrechts. 3 Bde. Frankfurt 1831—32. Maurenbrecher, die rheinpreußischen Landrechte. 2 Bde. Bonn 1830—31. v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie. 3 Tle. Berlin 1826—28, sodann: Sammlung derf. 3 Bde. Berlin 1832—33, und v. Strombeck, die Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landesteile. 3 Tle. in 7 Bdn. Leipzig 1827—32. G. M. v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. 5 Bde. Augsburg 1838 bis 1844. Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht. 2 Tle. Ansbach 1840 bis 1842. — Überhaupt vgl. Stobbe II. §. 70—88. [Gierke, deutsch. Privatrecht. Bd. I. §. 9, Ziff. I. Lehmann in Birkmeyers Encykl. S. 230 f., Ziff. 11.]

§. 144.

Das deutsche Land, welches zuerst eine umfassende neue Gesetzgebung erhalten hat, ist Bayern. Unter der Regierung des Kurfürsten Max Joseph III. wurde daselbst ein neuer codex criminalis (1751), judiciarius (1753) und civilis (1756) eingeführt, codices Maximilianei, bearbeitet von dem Kanzler von Kreittmayr, der dieselben mit ausführlichen Anmerkungen kommentierte, auch einen kurzen systematischen Auszug der drei Codices herausgab. Indessen war nicht nur der Inhalt dieser neuen Gesetzbücher materiell größtenteils aus dem gemeinen Rechte geschöpft, sondern es blieb dabei auch formell noch das gemeine Recht als subsidiarisch geltendes anerkannt.

Vgl. Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts. Bd. I. Lief. 1. Erlangen 1846.

Stobbe II. §. 90. [Danzer, das bayerische Landrecht in seiner heutigen Geltung. München 1894.]

§. 145.

Eine Gesetzgebung, welche das gemeine deutsche Recht, soweit es nicht auf die Reichsverbindung sich bezog, formell ganz zu verdrängen bestimmt war, hat zuerst Preußen erhalten. Die Vorarbeiten dazu begannen bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. unter Leitung des Großkanzlers Cocceji. Projekte zu einer neuen Prozeßordnung (codex Fridericianus) und einem neuen Civilgesetzbuch (corpus juris Fridericiani) wurden schon 1748 bis 1751 gedruckt. Aber erst 1781 unter der Leitung des Großkanzlers von Karmer wurde eine neue Gerichtsordnung als Gesetzbuch publiziert unter dem Titel: „Corpus juris Fridericianum I. Buch. Von der Prozeßordnung", nachher mit Zusätzen und Verbesserungen aufs neue als „allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" 1795. Ein neuer Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches erschien 1784—1788 (Suarez); und wurde nach einer Umarbeitung 1791 unter dem Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" publiziert. Es sollte am 1. Juni 1792 in Kraft treten. Dies wurde aber noch verschoben, und noch einer neuen Revision 1794 das „allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" publiziert und wirklich am 1. Juni 1794 in den damaligen preußischen Landen eingeführt. Das Landrecht enthält öffentliches und Privatrecht; es sollte ganz an die Stelle des gemeinen Rechts treten, ließ dagegen die Provinzalrechte bestehen, die besonders gesammelt werden sollten. Noch kamen hinzu eine besondre Hypothekenordnung, Kriminalordnung, Pupillenordnung, Depositalordnung.

Über den Fortgang der preußischen Gesetzgebung vgl. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. 26 Bde. Berlin 1788—1809, woran sich anschließt: v. Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebg., Rechtswissensch. u. Rechtsverwaltung. 66 Bde. Berlin 1813—44. — Mannkopf, Ergänzungen u. Abänderungen d. preußischen Gesetzbücher. 10 Bde. Berlin 1835—47. Gräff u. a., Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 2. Ausg. 10 Bde. Breslau 1842—44 (in 7. Ausg. Berlin 1884—88 neu bearbeitet von L. v. Rönne). — Stobbe II. §. 91. [Gierke a. a. O. S. 72—75.]

§. 146.

In Österreich wurde eine Gesetzgebungskommission zunächst für das Privatrecht angeordnet unter Maria Theresia 1753, und ein Entwurf bearbeitet von Azzoni und Holger, nach dem Tode des ersten vollendet von Zenker 1767 in acht Foliobänden. Dieser Entwurf wurde jedoch verworfen und die Abfassung eines kürzeren und einfacheren befohlen, von welchem dann der erste Teil (sog. Personenrecht) 1786 unter Joseph II. publiziert worden ist (das sog. Josephinische Gesetzbuch). Ein vollständiger Entwurf, bearbeitet von Martini 1794—1796 in drei Teilen, wurde 1797 zuerst in West-, dann auch in Ostgalizien als Gesetzbuch eingeführt (das sog. westgalizische Gesetzbuch). Aus weiterer Prüfung und Revision desselben nach dem Vortrag von Zeiller ging dann endlich das Gesetzbuch hervor, das 1810 von Kaiser Franz bestätigt und am 1. Juni 1811 als „allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie" publiziert worden ist. Es trat am 1. Januar 1812 in allen damals zu Österreich gehörenden Ländern, mit Ausnahme von Ungarn samt dessen Nebenländern und Siebenbürgen, in Wirksamkeit, wurde auch in den nach dem Pariser Frieden wiedergewonnenen oder neu erworbenen Landesteilen, und endlich 1852—1853 auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banat, dann in Siebenbürgen und zuletzt in Krakau eingeführt. Es ist seinem Inhalte nach auf das allgemeine Privatrecht beschränkt, kürzer und gedrängter gefaßt als das preußische Landrecht, und erhielt nicht bloß wie dieses subsidiäre, sondern, soweit sein Inhalt reicht, ausschließende Gültigkeit, mit Beseitigung des gemeinen deutschen Rechts, sowie der bisherigen Provinzialrechte. Eine allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung wurde schon 1781 publiziert; eine modifizierte zunächst für Westgalizien 1796, die späterhin nach und nach auch in andern Ländern eingeführt worden ist; in neuester Zeit eine provisorische Civilprozeßordnung für Siebenbürgen, dann für Ungarn und dessen vormalige Nebenländer, 1852. Auch eine neue Halsgerichtsordnung wurde schon von Maria Theresia erlassen (1768), unter Joseph II. aber durch ein neues Strafgesetz über Verbrechen (1787) und eine allgemeine Kriminalgerichtsordnung

(1788) verdrängt, worauf unter Leopold II. ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, aus welchen das 1803 publizierte Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen hervorging, das zugleich auch das Strafverfahren umfaßt, und woran sich dann ein neues Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (1852), und eine Strafprozeßordnung 1850, wesentlich umgearbeitet 1853, anschloß. Im Königreich Ungarn (außer Siebenbürgen und Kroatien) ist jedoch seit 1860 die österreichische Gesetzgebung durch eine übereilte Restauration wieder verdrängt worden.

Über die österreichische Gesetzgebung von 1740—1843 s. v. Hempel-Kürsinger, alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom J. 1740 bis zum J. 1821. 10 Bde. Wien 1825—27, nebst drei Fortsetzungsbänden aus dem J. 1829, 1833 und 1847 (dieser letzte von Kantringer bearbeitet). Vgl. die Justizgesetzsammlung von 1780—1848. 14 Bde. Fol. Politische Gesetzsammlung seit Leopold II. bis 1848. 76 Bde. [und zu diesen Sammlungen: Pfaff und Hofmann, Kommentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. I. Bd. (Wien 1877.) S. 137—141.] Sammlung der seit dem Regierungsantritt Sr. Maj. Kaiser Franz Joseph I. bis zum Schlusse des J. 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze u. Verordnungen ... 22 Bde. Wien 1856—60. — Vgl. Stobbe II. §. 92. A. v. Domin-Petrushevecz, neuere österr. Rechtsgeschichte. Wien 1869. Harras v. Harrasowsky, Gesch. der Kodifikation des österr. Civilrechts. Wien 1868. [Ders., der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen. 5 Bde. Wien 1883—86. — Gierke a. a. O. S. 74—76.]

§. 147.

In einem beträchtlichen Teile von Deutschland hat die neuere französische Gesetzgebung Eingang gefunden. Bis zur Revolution bestand in Frankreich eine große Verschiedenheit des Rechts, besonders des bürgerlichen Rechts. In den südlichen Provinzen galt das justinianisch-römische Recht als geschriebenes Recht (pays de droit écrit); in den nördlichen galten sog. Gewohnheitsrechte, welche aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert für die einzelnen Provinzen und Städte unter königlicher Bestätigung schriftlich aufgezeichnet waren (coutumes générales und locales); in einem Teil war derselbe Rechtszustand wie in Deutschland. Daneben manche zum Teil sehr wichtige königliche Ordonnanzen, von allgemeiner oder partikulärer Gültigkeit. Die Revolution warf eine ganze Reihe von älteren Rechtsverhältnissen gewaltsam beiseite und strebte alles

neu und gleich zu machen. Nach vielen einzelnen Gesetzen und Vorarbeiten kamen dann unter Napoleons Konsulat und Kaiserregierung nacheinander fünf allgemeine Gesetzbücher zustande (les cinq codes): der Code civil oder Code Napoléon (1804, 1807), Code de procédure civil (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1808), Code pénal (1810). Diese Gesetzbücher nun, die sich durch wesentliche Eigentümlichkeiten vom deutschen Recht unterschieden, besonders in Ansehung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wurden durch den Einfluß der französischen Oberherrschaft auch in einem großen Teile von Deutschland, sowie in vielen andern europäischen Ländern eingeführt. Sie sind dann zwar im Jahre 1814 in den deutschen Ländern diesseits des Rheins meist überall wieder verdrängt worden, blieben aber in den westrheinischen deutschen Ländern und in dem größern Teile der preußischen Rheinprovinz rechter Rheinseite in Geltung, und ist diese erst in neuester Zeit zum Teil durch die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch, zum Teil durch partikuläre Straf- und Prozeß-Gesetzgebung alteriert worden. In Baden wurde der Code civil als badisches Landrecht bearbeitet.

Über die Geschichte des Rechts in Frankreich bis zur großen französischen Revolution; Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3 Bde. Basel 1846—48. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung in Frankreich. Frankf. 1846. 2. Aufl. 4 Bde. 1859. [Genoulhiac, cours élémentaire d'histoire générale du droit français, public et privé, depuis les premiers temps jusqu'à la publication du code civil. Paris 1884. Viollet, Histoire du droit civil français. 2. Aufl. Paris 1893. Derf., Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Bd. I. Paris 1890. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, bisher 6 Bde. Paris 1887—95. Vgl. Stobbe §. 93. Gierke a. a. O. S. 76 fg. Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 22) S. 22—24].

§. 148.

In neuester Zeit ist aber die Gesetzgebung in allen deutschen Staaten sehr ergiebig gewesen. Zu jenen Gesetzbüchern ist eine große Zahl von neuen Verordnungen hinzugekommen, und man hat zum Teil eine durchgreifende Revision derselben begonnen. In andern deutschen Staaten sind zwar keine vollständigen Gesetzgebungen über alle Teile des Rechts eingeführt worden, wohl aber

über einzelne Teile des Rechts Gesetzbücher bearbeitet, besonders über Kriminalrecht und Kriminalprozeß; in dieser Beziehung hat auch das bayerische Strafgesetzbuch v. J. 1813, bearbeitet von Feuerbach, Epoche gemacht; es sind aber seitdem in mehreren deutschen Staaten neue Strafgesetzbücher eingeführt worden. Für das öffentliche Recht war von besondrer Wichtigkeit die Einführung neuer ständischer Verfassungen in den deutschen Staaten, die erste in Bayern (1818), welchem vor und nach andre folgten, während in manchen Staaten nur die alte landständische Verfassung beibehalten und neu belebt oder wiederhergestellt wurde, Österreich nur seine alten Provinzialstände beibehielt, und Preußen neue Provinzialstände bekam.

§. 149.

Die bedeutendsten politischen Veränderungen aber hat in fast allen deutschen Staaten das Jahr 1848 (vgl. §. 134) herbeigeführt; namentlich wurde nun auch in Preußen die konstitutionelle monarchische Verfassung eingeführt und seit 1860 hat auch Österreich, für welches schon 1849 eine Reichsverfassung publiziert, aber nicht zur Ausführung gelangt war, dieselbe Bahn des Verfassungslebens betreten. Zugleich auch hat seit 1848 die Gesetzgebung in andern Teilen des Rechts im Sturmschritt die erheblichsten Änderungen, welche schon seit geraumer Zeit von vielen Seiten lebhaft erstrebt waren, durchgesetzt, insbesondre im Strafverfahren, in welchem in vielen Staaten öffentlich mündliches Verfahren mit Schwurgericht an die Stelle des bis dahin noch beibehaltenen Inquisitionsprozesses gesetzt worden ist, und im Privatrecht, in welchem namentlich manche eigentümlich deutschrechtliche Institute beseitigt worden sind, während die römischen Elemente des heutigen Privatrechts von diesen Änderungen wenig berührt werden. Auch ward in mehreren deutschen Staaten (Sachsen, Großherzogtum Hessen, Bayern) an einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts gearbeitet, und ist für Sachsen ein bürgerliches Gesetzbuch wirklich publiziert worden (1863), wie dasselbe früher schon für mehrere Kantone der Schweiz geschehen, insbesondre für den Kanton Zürich ein Gesetzbuch über das Privatrecht, redigiert von Bluntschli, das wesentlich als ein Erzeugnis deutscher Rechtswissenschaft anzusehen, eingeführt worden war.

Repertorien der neuesten Gesetzgebung: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. 4 Bde. Mainz 1832. 1833. E. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Leipzig 1845—47. Vgl. die krit. Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtsw. 6 Bde., und die krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtsw. (19 Bde., wozu noch 17 Bde. der seit 1878 erschienenen neuen Folge kommen). München 1853—94; dritte Folge, bisher 6 Bde. Freiburg i. B. u. Leipzig 1895 ff. Schletters Jahrb. der deutschen Rechtsw. und Gesetzg. 14 Bde. Erlangen 1855—71.

§. 150.

Nach allem diesem konnten noch im Jahre 1866 in der vierten Auflage dieses Grundrisses die Resultate für die Gegenwart in folgender Übersicht zusammengefaßt werden:

1. Formell gemeines Recht für alle deutschen Bundesstaaten ist das deutsche Bundesrecht (§. 141).
2. Das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten beruht teils auf dem Bundesrecht und mittelbar dem ältern gemeinen Recht, teils auf partikularen Verfassungs- und Hausgesetzen oder Verträgen. Übrigens gilt
3. das ehemalige gemeine deutsche Recht (§. 136—141) im allgemeinen noch als subsidiäres Recht, modifiziert durch Partikularrechte (§. 142), in einem großen Teile von Deutschland, namentlich in dem größern Teile von Bayern, in Preußen in einem Teile der Rheinprovinz und der Provinz Pommern, und in allen übrigen Bundesstaaten, ausgenommen Österreich und die Rheinlande (§. 145—147). — Materiell gemeinsam dem größten Teile von Deutschland ist die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch (§. 141).
4. Umfassende Gesetzgebungen, mit Ausschließung des gemeinen Rechts, bestehen, jedoch nunmehr teilweise abrogiert durch neuere Gesetzbücher über einzelne Rechtsteile:
   a) Die französische in der ganzen preußischen Rheinprovinz, mit Ausnahme eines Teils des Regierungsbezirks Koblenz rechter Rheinseite, wo das gemeine Recht gilt, und eines Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo das preußische Recht wieder eingeführt worden, ferner in den bayerischen, hessischen, oldenburgischen und homburgischen Landen am

linken Rheinufer. In Luxemburg und Limburg gelten die nach den französischen umgearbeiteten niederländischen Gesetzbücher. In Baden gilt der Code civil noch als badisches Landrecht.

b) Die preußischen Gesetzbücher in der ganzen preußischen Monarchie, mit den unter Nr. 3. und 4 a. bemerkten Ausnahmen und zum Teil auch noch in den ehemals brandenburgischen Teilen der bayerischen Provinzen Mittel- und Oberfranken und in Ostfriesland. In denjenigen Provinzen, in welchen zuvor das französische Recht eingeführt war, sind auch die durch dieses unterdrückten Provinzialrechte nicht wieder hergestellt, mit Ausnahme einzelner partikularrechtlicher Institute; in andern Provinzen bestehen noch Partikularrechte neben dem allgemeinen Landrechte.

c) Die österreichischen Gesetzbücher in der ganzen österreichischen Monarchie, auch in den nichtdeutschen Besitzungen des Hauses, jetzt mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, daneben einzelne besonders bestätigte Provinzalrechte; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zudem auch in dem bayerischen Amte Redwitz, und die ältern österreichischen Gesetze in einigen andern von Österreich abgetretenen Parzellen von Bayern.

5. Vollständige Gesetzbücher über einzelne Rechtsteile haben außerdem noch mehrere Staaten erhalten (§. 149).

6. Für das Kirchenrecht insbesondre bleiben das kanonische Recht und resp. die symbolischen Bücher der Protestanten überall gemeine Rechtsquelle, da die Staatsgesetzgebung den kirchenrechtlichen Quellen, soweit sie die innern Angelegenheiten der Kirche betreffen, zu derogieren keine Macht und keinen Beruf hat. Nur was die äußern Verhältnisse betrifft, kann auch jene eingreifen. Diese Verhältnisse sind aber für die katholische Kirche zumeist durch Vereinbarungen zwischen der obersten Kirchengewalt und der Staatsgewalt (Konkordate) geordnet, die jetzt freilich von einzelnen Regierungen als einseitig kündbare Staatsakte behandelt werden.

§. 151.

Aber in den Jahren 1866, sodann 1870—1871 ist in der politischen Gestaltung Deutschlands eine so wesentliche Veränderung eingetreten, daß die Übersicht des §. 150 für die jetzige Zeit nicht mehr paßt. Infolge des im Jahre 1866 von Preußen mit einigen norddeutschen Verbündeten und in Allianz mit dem Königreich Italien gegen Österreich und andre Bundesstaaten geführten Krieges wurde durch den Prager Frieden Österreich aus seiner bisherigen politischen Verbindung mit dem nichtösterreichischen Deutschland völlig verdrängt und der bisherige deutsche Bund aufgelöst: Preußen unterwarf seiner Herrschaft die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen-Kassel, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, erwarb auch vertragsweise das Fürstentum Hessen-Homburg und einen Landstrich von Bayern nördlich des Mains und die Verwaltung im Fürstentum Waldeck; übrigens blieben zwar das Königreich Sachsen und das Großherzogtum Hessen, die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogtum Baden als gesonderte Staaten bestehen, allein das erste wurde genötigt, mit seinem ganzen Gebiete, das zweite mit seinem nördlich des Mains gelegenen Gebiete dem von Preußen mit den norddeutschen ehemaligen Bundesfürsten und freien Städten errichteten norddeutschen Bunde unter Oberhoheit des Königs von Preußen sich anzuschließen, und die souverän gebliebenen Königreiche Bayern und Württemberg, sowie Baden und das ganze Großherzogtum Hessen wurden dem politischen Machteinfluß Preußens unterworfen durch (anfangs geheimgehaltene) Schutz- und Trutzbündnisse, durch welche für den Fall eines Krieges dem König von Preußen in allen diesen Staaten die Kriegshoheit zugestanden war. Die hiernach unter Preußens Führung geeinigte deutsche Kriegsmacht errang denn alsbald in dem nächsten Kriege, zu dem im Jahre 1870 Kaiser Napoleon III. unbesonnen sich verleiten ließ, fabelhaft glückliche Erfolge. Durch den Frieden, der diesem Kriege ein Ende machte, wurde der größere Teil von Lothringen und Elsaß wieder mit Deutschland vereinigt. Schon während des Krieges aber traten die bisher noch souveränen Staaten im Südwesten Deutschlands dem norddeutschen Bunde bei und dem Könige von Preußen als dem Oberhaupte des großen

Bundes wurde erblich die Würde eines deutschen Kaisers übertragen. So besteht nun wieder ein Deutsches Reich, freilich sehr verschieden von dem ehemaligen römischen Reiche deutscher Nation. Dasselbe umfaßt zwar nicht das ganze Gebiet des im Jahre 1866 vernichteten deutschen Bundes, aber doch den größten Teil desselben. Geschieden davon sind außer den beträchtlichen österreichisch-deutschen Bundeslanden nur das kleine Fürstentum Liechtenstein, dann das Großherzogtum Luxemburg, welches als selbständiger Staat fortbesteht, und das Herzogtum Limburg, welches in dem Königreich Holland aufgegangen ist. Dagegen begreift jenes neue Deutsche Reich alle, auch die nicht zum vormaligen deutschen Bunde gehörigen, preußischen Lande und das wiedergewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen. An der Spitze dieses Reiches steht der König von Preußen, der als solcher schon beiläufig zwei Drittteile des ganzen Reichsgebietes beherrscht. Als deutschem Kaiser steht demselben zugleich die Regierung von Elsaß-Lothringen zu, und im ganzen Reiche die oberste Kriegsgewalt und, soweit diese dem Reiche beigelegt ist, die gesetzgebende Gewalt. Untergeben sind ihm drei Könige, sechs Großherzoge und eine Anzahl anderer Bundesfürsten als jetzt nur mehr halbsouveräne Regenten ihrer Länder, sodann die drei norddeutschen freien Städte. Vertreter dieser Bundesglieder bilden einen Bundesrat unter Preußens Vorsitz, und wird zur Teilnahme an der Gesetzgebung alljährlich eine aus allgemeinen Wahlen im Reiche hervorgehende Versammlung von Volksvertretern (Reichstag) berufen.

§. 152.

Die großartigen politischen Veränderungen haben indessen zunächst den Rechtszustand in den davon betroffenen Ländern, abgesehen von deren staatsrechtlichen Verhältnissen, nicht wesentlich berührt. Was in §. 150 unter 3—6 gesagt wurde, hat im ganzen bis zum 1. Januar 1900 seine Geltung bewahrt. Namentlich ist bis dahin das vormalige gemeine Civilrecht auch in den dem Königreich Preußen einverleibten Landen, soweit es früher selbst bestand, im ganzen bestehen geblieben, wenn auch in einzelnen nicht unerheblichen Teilen die Landesgesetzgebung an seine Stelle getreten war. Allein abgesehen davon, daß die deutsche Wechsel-

ordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch zu Reichsgesetzen erhoben worden sind, ist seit 1872 dasselbe Strafgesetzbuch für das ganze Reich in Geltung; ebenso ist in seinem Gebiete durch Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeß-, der Strafprozeß- und der Konkursordnung von 1877 das bürgerliche und das Strafverfahren seit dem 1. Oktober 1879 wesentlich einheitlich gestaltet, nachdem schon vorher durch ein besonderes Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 das gesamte Privatrecht in den Kreis der Reichsgesetzgebung gezogen worden. Auf Grund dieses Gesetzes ist die Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in Angriff genommen, welches, nach mehr als 22jähriger Arbeit zum Abschlusse gebracht, vom Kaiser am 18. August 1896 ausgefertigt, seit dem 1. Januar 1900 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft steht.

Als bürgerliches Gesetzbuch ist dasselbe auf Normierung des Privatrechts beschränkt, will aber andererseits, in Verbindung mit den schon erlassenen Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts, das ganze Privatrecht umfassen. Daher ist grundsätzlich das Privatrecht, das bisher in den verschiedenen Bundesstaaten gegolten hatte, aufgehoben, soweit nicht zu Gunsten einzelner Materien im bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem dazu gehörigen Einführungsgesetz ein Vorbehalt gemacht worden ist. Insoweit sind die Bestimmungen des Landesrechts — und daher möglicherweise (als Teil desselben) auch die Bestimmungen des bisherigen gemeinen Rechts — neben den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und sonstigen Reichsrechts noch anzuwenden. — Überdies besteht auf Grund der erwähnten Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren seit dem 1. Oktober 1879 ein gemeinsamer oberster Gerichtshof, das Reichsgericht in Leipzig, wodurch eine einheitliche Rechtsprechung, zumal auf dem Gebiete des neuen Reichsrechts gesichert ist. Die Gesetzgebung über Münz-, Gewerb-, Zoll- und Handelswesen ist ohnehin von Anfang an dem Reiche vindiziert, und war für handels- und wechselrechtliche Streitsachen ein Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig bestellt, dessen Funktionen aber mit der Errichtung des Reichsgerichtes auf dieses übergegangen sind.

Obgleich nun diesem nach (wenn wir absehen von dem eigenartigen auf das Leben der kirchlichen Gemeinschaft beschränktem

Kirchenrecht) die formelle Geltung des jetzt noch sogenannten gemeinen deutschen Rechtes völlig beseitigt ist, so bildet dasselbe doch materiell in allen deutschen Ländern, nicht nur im Gebiete des neuen Deutschen Reichs die Grundlage des heutigen (kodifizierten) Rechts und deshalb erfordert das Studium dieses Rechtes, insbesondere auch das Studium des jetzigen deutschen bürgerlichen Rechts eine eingehende Berücksichtigung des bisherigen gemeinen Rechts.

Zweiter Teil.

Methodologie.

§. 153.

Die Methodologie oder Hodegetik soll erstens die zweckmäßige Anordnung und Folge des Studiums der ganzen Rechtswissenschaft nach ihren verschiedenen Fächern bestimmen, zweitens über die Art und Weise des Studiums Andeutungen geben, und zwar beides mit vorzüglicher Rücksicht auf den akademischen Rechtsunterricht.

§. 154.

Was vorerst die Ordnung der Studien betrifft, so ist eine Teilung des ganzen Gebiets in verschiedene Disciplinen auf den Universitäten und in der litterarischen Bearbeitung nur allmählich eingeführt worden. Nachdem zuerst wieder durch die Glossatoren ein fleißigeres Rechtsstudium angeregt worden, legte man dem Rechtsunterrichte die Rechtsquellen unmittelbar zu Grunde, und jener teilte sich daher nicht anders ab, als es durch diese von selbst gegeben war; nach den Hauptmassen nämlich in römisches und kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht, und die beiden ersten wieder nach den Abteilungen der betreffenden Quellen selbst (§. 116, 120, 122).

§. 155.

Später beschränkte man sich nicht mehr auf eine bloß exegetisch kommentierende Behandlung der Quellen, sondern suchte die Grund-

sätze der einzelnen Rechtslehren aus allen Teilen derselben geordnet zusammenzustellen, und dabei bildeten nun für das Civilrecht natürlich die Pandekten, für das kanonische Recht die Dekretalen Gregors IX. die Hauptgrundlage, indem man nach deren Ordnung in akademischen Vorträgen und Büchern den Inhalt der gesamten Quellen mit Rücksicht auf die dermalige Anwendung darstellte, während sich kürzere einleitende Darstellungen des römischen Rechts an die Institutionen anschlossen. (Sog. Legalmethode.)

§. 156.

Dann aber fing man an, aus dem umfassenden Inhalt der Pandekten einzelne Teile des Rechts als besondre Disciplinen zu gesonderter Bearbeitung auszuscheiden. So geschah es schon frühzeitig mit dem Civilprozeß, wozu die Verschiedenheit der neuern und der römischen Gerichtsverfassung und bedeutende Abweichung im gerichtlichen Verfahren, in Deutschland insbesondere aber der tief eingreifende Einfluß der Reichsgesetzgebung auf diesen Teil des Rechts, Anlaß gab. Ebenso wurde auch das Kriminalrecht und der Kriminalprozeß schon von ältern italienischen Praktikern besonders bearbeitet, in Deutschland aber solche gesonderte Bearbeitung namentlich durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. hervorgerufen. Das Studium des neuern Staats- und Völkerrechts vollends, seitdem auch dieses lebhafter ergriffen wurde, konnte sich nicht füglich an die Quellen des römischen Rechts anschließen, indem die neuere Verfassung aus ganz andern Elementen als die römische bestand, und die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse eine wesentlich andre Gestalt angenommen hatte.

§. 157.

Indem nun so verschiedene Hauptteile des Rechts als besondre Disciplinen des Rechtsstudiums gelehrt wurden, behandelte man in den Pandekten vorzugsweise nur den übrigen Teil des Rechtsgebietes, nämlich das Privatrecht. Zudem aber wurde seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein gebräuchlich, was schon früher von einzelnen versucht worden und bei jenen getrennten Disciplinen gewöhnlich war, die sog. Legalmethode aufzugeben und den Inhalt in selbstgewählter wissenschaftlicher Ordnung zu ent-

wickeln. Dadurch wurde die völlige Ausscheidung der fremdartigen Materien erleichtert, und so endlich das, was man noch immer Pandektenrecht zu nennen pflegt, in der That nur auf das Privatrecht eingeschränkt.

§. 158.

Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts begann man ferner auch außer dem Lehnrecht die Grundsätze des einheimischen deutschen Privatrechts, soweit sich dieselben noch neben dem römischen Recht in der Anwendung erhielten, besondern Bearbeitungen zu unterziehen und an den Universitäten besondre Vorträge darüber zu halten. Dies war zweckmäßig, teils weil bei der Verschiedenartigkeit der Quellen durch die Trennung die Gründlichkeit der Forschung befördert wurde, teils weil die ursprünglich deutschen Rechtsinstitute hauptsächlich nur in Partikularrechten eine gesicherte Existenz behaupteten, und daher weniger eine im einzelnen genau bestimmte positive Lehre des gemeinen Rechts darüber aufgestellt, als vielmehr nur eine von der Erforschung der ursprünglichen gemeinsamen Grundlage der Partikularrechte ausgehende und durch Abstraktion aus diesen unterstützte allgemeine Einleitung zur richtigen Auffassung solcher einheimischer Rechtsinstitute gegeben werden konnte. So wurde nun eine besondre Disciplin des deutschen Privatrechts im engern Sinne allgemein eingeführt, und dadurch wurde es andrerseits möglich, sich im Pandektenrecht nur auf die wesentlich aus dem römischen Recht herstammenden Lehren des geltenden gemeinen Privatrechts, mit Beachtung ihrer neuern Modifikationen im einzelnen, einzuschränken.

Über die Litterargeschichte des Rechts (§. 153—157) vgl. die Übersicht in Goldschmidts Encyklop. S. 106—132. 143—155. Walters Encyklopädie am Schluß der einzelnen Teile, beziehungsweise Kapitel. [R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., München u. Leipzig 1880 u. 1884, 3. Abt. 1. Halbbd. von Landsberg das. 1894; O. Fischer, Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, Berlin 1893 (Abdruck aus Lexis, die deutsch. Universitäten, S. 279—420); die Pandektenlehrbücher; Grueber in Birkmeyers Encykl. S. 63—67. — Litteraturblatt a. a. O. (oben S. 21) S. 33—38.]

§. 159.

Hiernach wurden bisher folgende Hauptdisciplinen der Rechtswissenschaft in unserem akademischen Unterricht unterschieden:

1. Pandektenrecht oder das römisch-justinianische Privatrecht mit Rücksicht auf seine heutige Anwendung; 2. das deutsche Privatrecht im engern Sinne. Zu diesem gehört als Teil auch das (in der neuesten Zeit freilich überall schon beseitigte oder doch dem Tode geweihte) Lehnrecht, worüber jedoch früher häufig besondre Vorträge gehalten wurden, ebenso Handels- und Wechselrecht; 3. der Civilprozeß, worin man den ordentlichen Prozeß und die summarischen Prozesse nebst dem Konkursprozeß unterscheidet; 4. das Kriminalrecht und der Kriminalprozeß; 5. das Staatsrecht und das Völkerrecht, und zwar war dabei bis 1866 zu unterscheiden das öffentliche Recht des deutschen Bundes (Bundesrecht) und das (innere) Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten (Territorialstaatsrecht), wogegen jetzt nach §. 151 das deutsche Bundesrecht nur mehr eine historische Bedeutung hat und in dem größern Teile des ehemaligen Bundesgebietes ein neues Reichsstaatsrecht an dessen Stelle tritt, in der seit 1867 dualistischen Gesamtmonarchie Österreich-Ungarn aber vorerst das staats- und völkerrechtliche Verhältnis ihrer beiden Hauptteile, (West-)Österreich und Ungarn, sodann die Gesamtverfassung eines jeden dieser Teile, und wiederum in jedem das besondre Verfassungsrecht dazu gehöriger Königreiche und Länder zu unterscheiden ist. Besondre Vorträge über Polizeirecht und über Kameral- und Finanzrecht sind wenig üblich; das dahin Gehörige wird teils im Staatsrecht, teils auch in der Polizei- und Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre berücksichtigt; 6. das Kirchenrecht.

Da das bürgerliche Gesetzbuch (mit Einschluß der Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts) die große Masse des Privatrechts normiert und somit ein einheitliches für das ganze Deutsche Reich geltendes Privatrecht geschaffen hat, so ist an Stelle des Pandektenrechts und des deutschen Privatrechts eine einzige Disciplin getreten, die in den Vorlesungen und Lehrbüchern über das „deutsche bürgerliche Recht" die ihr entsprechende Darstellung erhält. Es frägt sich dabei nur, ob das in Geltung verbleibende Landesprivatrecht ergänzungsweise damit zu verbinden oder (wie das die Studienordnungen in Sachsen, Württemberg, Baden und Mecklenburg zweckmäßig vorschreiben) besonderen Vorlesungen vorzubehalten ist. Die andern Disciplinen kommen auch jetzt noch in Betracht. Nur bildet nunmehr, nach Wegfall des deutschen Privatrechts das

Handels- und Wechselrecht (mit Einschluß des Seerechts) immer eine gesonderte Hauptdisciplin (eine Art von Sonderprivatrecht) und dasselbe gilt vom Konkursprozeß, welcher in der Konkursordnung im Gegensatz zu dem sonstigen Civilprozeß eine eigene Regelung erfahren hat. Da nun auch der Kriminalprozeß vom Kriminalrecht, das Völkerrecht von dem die Verfassung (und Verwaltung) des einzelnen Staates bestimmenden Staatsrecht scharf zu scheiden ist, so ergeben sich folgende neun Hauptdisciplinen unseres gegenwärtigen akademischen Unterrichtes: 1. Privatrecht, 2. Handels-, Wechsel- und Seerecht, 3. Civilprozeß, 4. Konkursrecht, 5. Strafrecht, 6. Strafprozeß, 7. Staatsrecht, wobei zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht geschieden und der Ausdruck zudem in einem weiteren Sinne das Verfassungs- und Verwaltungsrecht umfassenden Sinne gebraucht wird, während er häufig nur das Verfassungsrecht, im Gegensatz zum Verwaltungsrecht, bezeichnet; 8. das Völkerrecht und 9. das Kirchenrecht*).

§. 160.

Zu diesen Fächern aber gesellen sich 1. gewisse einleitende oder vorbereitende und historische Vorträge. Dahin gehörten bis jetzt die juristische Encyklopädie und Methodologie, bestimmt, den Hörer mit den Grundbegriffen und einer Übersicht über das Rechtsgebiet bekannt zu machen, sowie ihm eine Anweisung über Studium und Studiengang zu bieten; die Institutionen des römischen Privatrechts, eine systematische Zusammenfassung des römischen Privatrechts als Vorbereitung für die Pandekten, sowie die Geschichte des römischen und des deutschen Rechts. Die durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingte Neuordnung der juristischen Studien hat in allen Bundesstaaten die Vorlesungen über deutsches bürgerliches Recht zum Mittelpunkt des Rechtsunterrichts gemacht, ihnen also die Stellung im Rechtsunterricht angewiesen, welche bisher

[*) Jede dieser neun Disciplinen ist in Birkmeyer's Encyklopädie der Rechtswissenschaft Gegenstand einer besondern Darstellung. Vorausgeschickt sind drei die propädeutischen Grundlagen bietende Abhandlungen (s. unten §. 160, Ziff. 1) über Einführung in die Rechtswissenschaft, über römisches und über deutsches Recht.]

die Pandekten und das deutsche Privatrecht eingenommen haben. Da nun das Reichscivilrecht gerade so wie das noch geltende Landescivilrecht geschichtlich zum Teil auf römischem, zum Teil auf deutschem Recht beruht, so konnte die römische wie die deutsche Rechtsgeschichte unverändert beibehalten werden. Dagegen ist an Stelle der beiden systematischen Vorlesungen über römisches Recht, der Institutionen und Pandekten, eine einzige Vorlesung getreten, die über „System des römischen Privatrechts", welche als Ersatz für die Institutionen im wesentlichen das reine römische Recht darstellen, als Ersatz für die Pandekten auch der Umbildung gedenken sollte, in der das römische Recht bei uns als gemeines Recht gegolten hat und endlich in ihrer besondern Beziehung zu dem auf römischer Grundlage ruhenden bürgerlichen Recht, wenn auch in aller Kürze, die Gestalt präzisieren sollte, welche die römisch-rechtlichen Institute in dem bürgerlichen Gesetzbuch erhalten haben. An Stelle der bisher üblichen ausführlichen Vorlesung über deutsches Privatrecht werden nunmehr Vorlesungen über Grundzüge des deutschen Privatrechts gehalten, welche, soweit die deutschrechtlichen Institute im bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen sind, auf den Abschluß der Entwickelung, welchen sie darin gefunden, festzustellen haben, wie sie andrerseits in Hinblick und Vorbereitung auf das in Geltung verbleibende Partikularrecht dessen verschiedene Ausgestaltung zu charakterisieren haben. Dem Bedürfnis einer allgemeinen Einleitung hingegen dient hinfort eine Vorlesung, die als „Einführung in die Rechtswissenschaft" bezeichnet wird, deren Aufgabe nur die sein kann, welche bisher der juristischen Encyklopädie und Methodologie zugewiesen wurde; 2. nach Bedürfnis besondre Vorträge über Partikularrechte. Das Landesprivatrecht wurde bisher im Gebiete des jetzigen deutschen Reiches lediglich in untergeordneten Vorlesungen in Gestalt gedrängter Übersichten in Anlehnung an die Theorie des gemeinen Rechts zur Darstellung gebracht, selbst in jenen Ländern, welche durch ihre Gesetzgebung die Geltung des gemeinen Rechts ausgeschlossen hatten. Heutzutage aber haben die Vorlesungen über das in Geltung verbleibende Landesprivatrecht schon ihrem Inhalt nach den Charakter von Nebenfächern. Der Vorbereitung für das Studium dieses Rechts dient an vielen Universitäten — aber nur

solchen, an welchen das Landesrecht überhaupt nicht Gegenstand besondrer Vorlesungen (§. 159, Abs. 2) ist — eine kurze Vorlesung, welche als Überblick über die Rechtsentwickelung in Preußen, Bayern u. s. w. bezeichnet wird; 3. wesentlich philosophische Vorträge über das Recht; Rechtsphilosophie oder das sog. Naturrecht, und insbesondre allgemeines Staatsrecht. Endlich sind 4. von den nicht eigentlich juristischen Disciplinen von größter Bedeutung für das Studium der Rechtswissenschaft die sog. Staatswissenschaften — wozu insbesondre Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, die ökonomische Politik oder Volkswirtschaftspflege und die Finanzwissenschaft gehören — und die gerichtliche Medizin, welche die Erforschung und Verwertung medizinischer Thatsache für die Zwecke der Rechtspflege zur Aufgabe hat.

§. 161.

In Rücksicht der Ordnung dieser verschiedenen Disciplinen ist nun die Beobachtung gewisser Regeln unbedingt zu empfehlen; zum Teil aber kann auch ohne erheblichen Nachteil eine gewisse Freiheit der Verteilung zugelassen werden, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände.

§. 162.

Unbedingt empfiehlt sich 1. daß man einleitende Vorträge vor denjenigen höre, zu denen sie eine Vorbereitung geben sollen: daher mußten die Institutionen den Pandekten vorausgehen; und 2. daß man die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen [freilich nur insofern als ihnen eine propädeutische Bedeutung im Studienplan beigelegt ist] der ausführlichen dogmatischen Darstellung des geltenden Rechtes vorausgehen lasse, daher wurde die römische Rechtsgeschichte den Pandekten, die deutsche dem deutschen Privatrecht vorausgeschickt. Aus denselben Gesichtspunkten muß gegenwärtig die Einführung in die Rechtswissenschaft überhaupt den Anfang bilden und müssen ferner die Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, sowie — ihnen folgend — die Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, und Grundzüge des deutschen Privatrechts dem deutschen bürgerlichen Recht vorausgehen; 3. daß diejenigen Disciplinen, welche schon unmittelbar auf die Anwendung des Rechts hinzielen, sich erst an

die Theorie des anzuwendenden Rechts anschließen, so der Civilprozeß an das Privatrecht (und zwar streng genommen mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts), der Kriminalprozeß an das Kriminalrecht; 4. daß man überhaupt mit dem Studium des Privatrechts den Anfang macht, eine Anforderung, dem schon dadurch Rechnung getragen wird, daß die propädeutischen Vorlesungen über römisches und deutsches Privatrecht in die ersten beiden Semester verwiesen sind. Ihnen folgt unmittelbar das deutsche bürgerliche Recht, das aber angesichts seiner Massenhaftigkeit auf zwei Semester, das dritte und vierte, zu verteilen ist. Daran schließt sich naturgemäß das auf dem Vorbehalte des bürgerlichen Rechts beruhende Landesprivatrecht im fünften Semester, in dem zugleich Handels-, Wechsel- und Seerecht (als Sonderprivatrecht) zu hören wäre, aber unbedenklich auch ins vierte Semester verwiesen werden kann. Da nun bei Einhaltung dieser natürlichsten Reihenfolge die privatrechtlichen Studien erst mit dem vierten (bezw. erst dem fünften) Semester abgeschlossen werden, so wird vielfach — insbesondere in Preußen — empfohlen, den ersten Teil des bürgerlichen Rechts, d. h. die allgemeinen Lehren und das Recht der Schuldverhältnisse, schon im zweiten Semester zu hören, wogegen nur der Umstand spricht, daß auch für diese Teile eine Vertrautheit mit den deutsch-rechtlichen Grundlagen als wünschenswert erscheint. — Obwohl im allgemeinen das Studium des Privatrechts dem des öffentlichen Rechts vorausgehen soll, so wird doch gegenwärtig mit vollem Recht betont, daß einzelne öffentlich-rechtliche Disciplinen mit Erfolg schon neben dem privatrechtlichen gehört werden können, so das allgemeine Staatsrecht und insbesondre auch das Strafrecht, welches als leichteste, menschlich besonders nahe liegende und zugleich den Reiz der Abwechselung bietende Disciplin den Anfänger erfahrungsgemäß in hohem Grade anspricht; 5. daß das Studium des Partikularrechts, soweit es nicht in Verbindung mit dem Reichsrecht dargestellt wird, demselben erst nachfolgen muß; so namentlich die Vorlesungen über Landescivilrecht jenen über das deutsche bürgerliche Recht. Dagegen setzen die Vorlesungen, welche einen Überblick über die Rechtsentwickelung in den einzelnen Ländern bieten sollen, lediglich eine Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte voraus.

§. 163.

Eine gewisse Freiheit, die um so größer sein wird, je mehr der Studierende die in den propädeutischen Vorlesungen gebotenen Grundlagen beherrscht, dagegen ist unbeschadet der Gründlichkeit wohl gestattet, zumal in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Teile des öffentlichen und des Kirchenrechts. Doch ist es selbstverständlich geboten, dort, wo neben dem Staatsrecht besondre Vorlesungen über Verwaltungsrecht gehalten und somit das sog. Staatsrecht sich auf die Darstellung des Verfassungsrechts beschränkt, Verwaltungsrecht erst nach dem Staatsrecht zu hören. Auch empfiehlt es sich, Völkerrecht erst nach dem Staats- und Verwaltungsrecht, also gegen Abschluß der Studienzeit zu hören. Ebenso wird Rechtsphilosophie mit größerem Gewinn erst in späteren Semestern gehört werden, was um so mehr anzuraten ist, als der allgemeinen Grundlegung die Vorlesung über Einführung in die Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt ist. Dagegen können die staatswissenschaftlichen Disciplinen ebenso wohl in späteren, wie in früheren Semestern gehört werden, nur muß die (grundlegende) Vorlesung über Nationalökonomie jedenfalls der ökonomischen Politik und Finanzwissenschaft vorausgehen. Gerichtliche Medizin wird in Hinblick auf die vielfachen Beziehungen zum Civil- und Strafrecht, sowie dem einschlägigen Verfahren am zweckmäßigsten erst nach den Vorlesungen darüber gehört werden.

Neben die Vorlesungen treten als zweites nicht minder wichtiges Unterrichtsmittel die Übungen. Wenn es Aufgabe der Vorlesungen ist, dem Studierenden das erforderliche Wissen in übersichtlicher, klarer, faßlicher Form zur Aufnahme darzubieten, so sollen die Übungen ihn, unter Leitung und mit Hilfe des Lehrers, zu selbständiger Arbeit in Verwendung dieses Wissens veranlassen und befähigen. Diesem Zwecke entsprechen am meisten exegetisch-praktische Übungen, welche nicht nur notwendig zu einer Klärung und Vertiefung des Wissens führen, sondern zugleich zur Ausbildung jener dem Juristen geradezu unentbehrlichen Fähigkeit, die Masse der Rechtsvorschriften rasch und sachgemäß auf die bunte Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse anzuwenden. Daß ein solches auf Teilnahme an den Übungen und damit auf eigener Geistesarbeit des

Studierenden beruhendes Studium massenhaftes Hören von Vorlesungen ausschließt, ist selbstverständlich. Drei, höchstens vier Vorlesungen täglich, genügen vollkommen, das gesteckte Ziel rechtzeitig zu erreichen. Nichts ist mehr zu widerraten, als das gleichzeitige bloße Hören vieler Vorlesungen; sie rufen lediglich zahllose vage Vorstellungen hervor, die, ungeordnet nebeneinander hergehend, jede klare Auffassung der Rechtsgrundsätze und ihres Zusammenhangs unmöglich machen.

§. 164.

Nach diesen Gesichtspunkten dürfte sich, den Stoff der Vorlesungen auf sechs Semester verteilt, etwa folgende Reihenfolge derselben empfehlen:

I. Semester: Einführung in die Rechtswissenschaft — römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts (häufig verbunden, nicht selten aber auch getrennt in zwei Vorlesungen behandelt) — Übungen im römischen Privatrecht.

II. Semester: Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (gleichfalls verbunden und getrennt gelesen) — Strafrecht — Übungen im deutschen Recht, bezw. im Strafrecht. (Auch könnte, wie oben bemerkt, jetzt schon bürgerliches Recht gehört werden, um dasselbe im dritten Semester zu beendigen und im vierten Civilprozeß anzuschließen.)

III. Semester: Deutsches bürgerliches Recht (Teil I). — Überblick über die Rechtsentwickelung (in Preußen, Bayern, Hessen) — Strafprozeß — allgemeines Staatsrecht — Übungen im deutschen bürgerlichen Recht. (Auch kann jetzt schon Kirchenrecht gehört werden.)

IV. Semester: Deutsches bürgerliches Recht (Teil II) — Handels-, Wechsel- und Seerecht — Staatsrecht (Reichs- und Landesstaatsrecht). — Übungen im deutschen bürgerlichen Recht u. a.

V. Semester: Landesprivatrecht — Civilprozeß — Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Übungen im Civilprozeßrecht u. a.

VI. Semester: Konkursrecht (soweit es nicht in den Vorlesungen über Civilprozeßrecht behandelt wurde) — Völkerrecht — Rechtsphilosophie — Gerichtliche Medizin.

Die vorstehend genannten Vorlesungen werden regelmäßig an allen Universitäten des Deutschen Reichs gelesen und den Studierenden anempfohlen. Abgesehen vom Landesprivatrecht machen nur die Vorlesungen über Rechtsphilosophie und allgemeines Staatsrecht insofern eine Ausnahme, als sie in manchen Studienordnungen nicht genannt werden; ebenso fehlt mitunter die Vorlesung über gerichtliche Medizin, während umgekehrt manchmal (in Bonn und Marburg) neben derselben noch eine weitere Vorlesung medizinischen Inhalts, die über gerichtliche Psychiatrie anempfohlen wird, und vereinzelt wird (so in Baden) an die Studierenden die Anforderung gestellt, entweder gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygieine zu hören. In nahezu allen Bundesstaaten dagegen wird dem Studierenden der Rechtswissenschaft auch das Studium der Staatswissenschaften, welches in der Regel (wenn auch zum Teil unter andern Bezeichnungen) das Gebiet der Volkswirtschaftslehre und ökonomischen Politik, sowie die Finanzwissenschaft mitumfaßt. Zudem ist auch die für Juristen überaus wichtige Statistik nicht selten Gegenstand besondrer Vorlesungen.

Was die Übungen anlangt, so bilden dieselben eine notwendige Ergänzung jeder juristischen Vorlesung und sollten deshalb das Studium von Anfang bis zu Ende begleiten*). Werden die-

*) Das muß um so mehr betont werden, als manche Prüfungsordnungen gewisse Übungen besonders hervorheben. So haben die preußischen Juristen die Teilnahme an zwei Übungen im bürgerlichen Recht, wovon die eine in die erste, die andre in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen muß, sowie an einer civilprozessualen Übung (und zwar jede Übung in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten) nachzuweisen. Ebenso wird den badischen Studierenden die Teilnahme an zwei Übungen (nachdem sie die einschlägige Vorlesung gehört) unbedingt zur Pflicht gemacht mit der Maßgabe, daß eine derselben das bürgerliche Recht betreffen muß. Andre Länder dagegen (so Bayern und Sachsen) bringen die Wertschätzung, welche sie auf die Beteiligung an den Übungen legen, in der Organisation des zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst befähigenden Examens zum Ausdruck, indem dieselben schriftliche Bearbeitungen von praktischen oder praktischen und exegetischen Fragen aus einzelnen oder allen Hauptgebieten der Rechtswissenschaft fordern. Vgl. Anm. zu §. 164.

selben im Anschlusse an die Vorlesungen selbst gehalten, so sollte der Studierende auch in dieser Verbindung davon Gebrauch machen, um so mehr als ihm gerade diese Übungen Gelegenheit bieten, die eigene Auffassung des in der Vorlesung vorgetragenen Stoffes fortlaufend zu klären, zu berichtigen und zu ergänzen. Setzen die Übungen dagegen die Kenntnis des Inhalts der Vorlesungen voraus, so sollte der Studierende sobald als thunlich nach gehörter Vorlesung an denselben teilnehmen*).

Die hier getroffene Verteilung des Lehrstoffes auf sechs Semester entspricht der Thatsache, daß die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten sich mit dem Nachweis eines dreijährigen Studiums begnügt. Die die Anordnung bestimmenden Gesichtspunkte aber werden es jenen Studierenden, welche ihre Studien auf eine längere Zeit erstrecken wollen oder müssen, leicht machen, Vorlesungen und Übungen auf den ihnen zur Verfügung stehenden Zeitraum zu verteilen. Eine solche Erstreckung ist um so mehr veranlaßt, als der Jurist sich nicht nur in den fachwissenschaftlichen Disciplinen

*) Es ist sogar möglich, Übungen abzuhalten, welche für die Aufnahme juristischen Wissens erst vorbereiten sollen. Das muß die Aufgabe der vielfach für das erste Semester empfohlenen Übungen im römischen Privatrecht sein, insofern damit sofort im Anfange des Universitätsstudiums begonnen werden soll. Die Betrachtung der einfachsten Thatbestände des täglichen Lebens wird bei geeigneter Fragestellung des Dozenten den Anfänger veranlassen aus eigener Anschauung und Erfahrung heraus die grundlegenden Begriffe des Privatrechts zu entwickeln; so führt beispielsweise das in einem Laden gestellte Verlangen nach Cigarren zur Auffindung und Feststellung der Begriffe der Aufforderung zur Stellung einer Offerte, der Offerte, des Vertrages und damit der juristischen Thatsache und des (ein- und zweiseitigen) Rechtsgeschäftes — im Gegensatze zum Delikte —, des obligatorischen und dinglichen Vertrages und hiemit zugleich zu den besonderen Wirkungen des Kaufes und der Tradition. Eine solche durch eigene geistige Thätigkeit gewonnene Erkenntnis fördert zweifellos des Verständnis der Vorlesungen über römisches Privatrecht, sie gestattet zudem den Stoff in denselben eingehender zu behandeln, als es sonst möglich wäre. Würden sich sodann an die gehörte Vorlesung im folgenden Semester weitere (praktisch-exegetische) Übungen anschließen, welche zu einer gründlichen Durcharbeitung des ganzen Privatgebietes nötigten, so wäre dem Studium des römischen Rechts jene Bedeutung gesichert, welche ihm auch unter den durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches geänderten Umständen gebührt. Vgl. R. Stammler, praktische Institutionenübungen für Anfänger. Leipzig 1896, S. V ff.

zu Haus fühlen, sondern sich auch des Zusammenhangs derselben mit dem gesamten Wissensgebiet bewußt sein soll. Demgemäß verweisen unsre Studienverordnungen darauf, Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät zu hören (in Bayern sind acht, in Baden drei philosophische Vorlesungen obligatorisch), wobei ihm allerdings die Wahl vollkommen frei steht. Während das Wesen des Rechtes und seine verschiedenen Erscheinungsformen auf den Zusammenhang mit Philosophie, Geschichte, Philologie hinweisen, legen die Berührungen mit der Volkswirtschaft und Medizin das Studium naturwissenschaftlicher und technischer Disciplinen nahe. Im einzelnen wird Neigung und Richtung auf den erkorenen Lebensberuf die richtige Auswahl zu finden wissen.

[Die Änderungen, welche sich nach Inhalt der §§. 159—164 im juristischen Unterricht an den Universitäten des deutschen Reichs in jüngster Zeit vollzogen haben, beruhen für Preußen auf der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897, bezw. der Verfügung des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom gleichen Tage. Damit stimmen in den Hauptpunkten die Verordnungen der anderen Bundesstaaten überein. Vgl. die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen, mit Anmerkungen, 2. Aufl., Frz. Bahlen, Berlin 1897; die Prüfungsvorschriften für die Juristen in Bayern enthaltend die königl. allerh. Verordnung vom 4. Juli 1899 und die Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betreffend — —, 2. Aufl. Mit Einleitung, Anmerkungen und alphabetischem Sachregister herausgegeben von einem praktischen Juristen, München 1899; die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Baden auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899 und der Verordnung des Justizministers vom 21. November 1899 — — erläutert von Dr. Hermann Bleicher, Karlsruhe 1899; sowie die von den einzelnen juristischen Fakultäten erlassenen Studienordnungen. — In Österreich ist das juristische Studium neuerdings durch Gesetz vom 20. April 1893, bezw. die auf Grund desselben erlassenen Ausführungsverordnungen (Studien- u. Prüfungsordnung) vom 24. Dezember 1893 normiert. Danach wird ein vierjähriges Studium verlangt, wovon die ersten drei oder vier Semester rechtshistorischen Studien, die übrigen Semester dem österreichischen Recht und den Staatswissenschaften zu widmen sind.]

§. 165.

Was nun endlich die Art und Weise des juristischen Studiums angeht, so ist vor allem zu fordern, daß man sich eine ernstlich wissenschaftliche Erkenntnis des Rechts angelegen sein lasse. Daher muß man die rechtswissenschaftlichen Vorträge nicht bloß besuchen,

sondern auch von Anfang an mit Fleiß und Beharrlichkeit denselben folgen und des gebotenen Materials Herr zu werden suchen; man muß nicht bloß studieren, um ein zum Staatsdienst erforderliches Examen notdürftig zu bestehen, sondern in der Absicht, ein gründlich gebildeter Jurist zu werden, nicht unverständig dem bloß nachjagen, wovon man glaubt, daß es praktisch sei, sondern die wissenschaftlichen Grundlagen mit Sorgfalt pflegen; nicht bloß auswendig lernen, was Lehrer oder Bücher darbieten, sondern eine lebendige Anschauung aller Rechtsverhältnisse zu gewinnen suchen und juristisch denken lernen; nicht blind den Worten des Lehrers glauben (in verba magistri jurare), sondern auch selbst prüfen und sich Rechenschaft geben, besonders aber selbst auch in den Quellen sich umsehen. Zur Förderung in diesen Beziehungen dient vor allem die rege Beteiligung an den Übungen — namentlich den praktisch-exegetischen Übungen — zudem mündliche Unterhaltung sowie schriftliche Ausarbeitungen über Gegenstände rechtswissenschaftlicher Erkenntnis, zu welch letzteren gerade durch die Übungen häufig Veranlassung geboten wird. Auch kann nach Umständen dienlich sein: wiederholter Besuch von wichtigeren Vorlesungen bei verschiedenen Lehrern, Benützung von Vorlesungen über einzelne Teile eines Faches, worin mehr ins einzelne gegangen wird, sowie endlich eine verständige, mäßige aber gründliche Benützung der Litteratur, wobei besonders das Studium ausgezeichneter Monographien über bedeutende Lehren zu empfehlen ist.

§. 166.

In allem endlich ist es das wichtigste, daß man stets die Würde der Wissenschaft und die Wichtigkeit des Berufes, dem man sich widmet, vor Augen halte, daß man nicht bloß ein guter Jurist zu werden, sondern als ein tüchtiger zuverlässiger Staatsbürger und guter Christ sich zu bewähren den festen Willen hege.

Ex. Q. M.
9/13/05

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. in Stuttgart

Gesammelte civilistische Schriften

Von

L. Arndts Ritter von Arnesberg

k. k. Hofrat, weiland ordentl. Professor des römischen Rechts in Wien

Drei Bände

Preis geheftet 33 Mark.

Erster Band: **Zum Pandektenrecht.** Mit Bezug auf des Verfassers Lehrbuch der Pandekten. Preis geheftet 9 Mark.
Zweiter Band: **Erbrecht.** Preis geheftet 12 Mark.
Dritter Band: **Zur römischen Rechtsgeschichte.** Preis geheftet 12 Mark.

Forschungen zur Geschichte
des

deutschen und französischen Rechtes

Gesammelte Aufsätze
von

Heinrich Brunner

Preis geheftet 18 Mark.

Römische Rechtsgeschichte

Von

Moritz Voigt

Drei Bände

Bis jetzt erschienen:

Erster Band. Preis geheftet 27 Mark.
Zweiter Band. Preis geheftet 32 Mark.